

**69. Verhandlungstag
am 25.02.1993**

**Tagesordnungspunkt 7:
Betroffenheit individueller,
kommunaler und regionaler Belange**

**Tagesordnungspunkt 9:
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Erörterungstermin Schacht Konrad

69. Tag, 25. Februar 1993

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Beckers	5, 20
Chalupnik	25
Jurisch	41, 50, 51, 58
Dr. Konietzky	42, 61
Leopold	13, 20
Löhr	22
Meier (GB)	57 - 59, 63
Prof. Dr. Oelke	27, 43, 46 - 48, 50
Poschmann	41, 43, 45 - 47, 49, 57, 61, 63
Dr. Rinkleff	18 - 22, 26
Frau Rülle-Hengesbach	6, 9, 13, 59
Scheuten	10 - 13
Dr. Schober	4, 48
Frau Schönberger	27, 59 - 61, 63
Schweitzer	44, 45
Frau Streich	26
Traube	17, 19
Frau Traube-Wedde	15, 16, 21, 22, 26
Prof. Dr. Weiss	61, 62
Woitschützte	1, 5, 6, 10, 13, 14, 16, 17, 20, 22, 25
Wrede	17
Zeuschner	10

(Beginn: 10.21 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Einen wunderschönen guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich darf Sie herzlich zum 69. Verhandlungstag im Rahmen der Erörterung des Planfeststellungsantrages zum Endlager "Schacht Konrad" begrüßen. Wir setzen heute die Verhandlung fort im

*Tagesordnungspunkt 7:
Betroffenheit individueller, kommunaler
und regionaler Belange*

Die kommunalen Belange haben wir gestern weitestgehend abgeschlossen, die sind für uns abgehakt. Nun wollen heute insbesondere die Landwirte der betroffenen Region vortragen, inwieweit sie sich in ihren Rechten durch die Verwirklichung des Vorhabens geschmälert sehen.

Soweit ich weiß, wird Herr Woitschützke für das Niedersächsische Landvolk zunächst die Bedenken der Landwirtschaft der Region vortragen. - Herr Woitschützke, bitte sehr.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Für das Landvolk, gleichzeitig in Vollmacht für etliche hundert Einzeleinwender.

Zur Betroffenheit der Landwirtschaft werde ich mich gleich äußern. Herr Verhandlungsleiter, ich möchte mich vorweg noch einmal bedanken für die Regieführung, die hier stattgefunden hat. Es gab da ein bißchen Probleme. Auf der anderen Seite begrüßen wir natürlich, daß wir heute, wie Sie sehen, hier auch mit den Betroffenen und Einwendern aufwarten.

Die besondere tatsächliche Betroffenheit der Landwirtschaft des Salzgitterraums durch das Vorhaben liegt darin begründet, daß sie hier - das ist schon angeklungen - bessere Standortbedingungen hat und auf agrarisch hochwertigen Böden hochwertige Produkte erzeugt. Stichwort: landesplanerisch ausgewiesene Agrarzone 1 und 2.

Auch der wirtschaftliche Sekundärbereich zur Landwirtschaft ist hier optimal entwickelt, was Zuckerindustrie, Mühlen, Landhandel, Genossenschaften anbelangt. Ich bringe das nur noch einmal in Erinnerung.

Die Landwirtschaft ist naturabhängig, d. h. in besonderem Maße auf die Biosphäre angewiesen. Sie hat daher höchstes Interesse daran, daß diese Biosphäre nicht mit Schadstoffen belastet wird, die sich schädigend auf Nutzpflanzen und Nutztiere und im Zuge der Nahrungsmittelkette letztlich auf den Verbraucher auswirken. Die Biosphäre ist radiologischen Emissionen des Vorhabens - und so wie die Biosphäre auch die Landwirtschaft mit den offenliegenden Nutzflächen - ausgesetzt. Sie unterscheidet sich darin vom Gewerbe und anderen Wirtschaftsbereichen, die regelmäßig in umschlossenen Räumen stattfinden und produzieren. Die-

ses Offenliegen gegenüber Außeneinflüssen macht wiederum eine besondere Betroffenheit der hiesigen Landwirtschaft durch das Vorhaben aus. Dabei geht es nicht nur um Schacht Konrad nahe Nutzflächen, sondern um alle, auf die Betriebsemissionen hingelangen können, und auch um die rechts und links neben den Atom-mülltransporten liegenden. Über Intensität und Ausmaß dieser Emissionen, sprich radiologische, möglicherweise auch chemotoxische Belastungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen, sagt uns der Antragsteller fast nichts, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit bezüglich Boden, Tier und Pflanze. Auch in den langen Wochen der Verhandlung ist nichts mehr dazu herausgekommen, als daß diese radiologischen Auswirkungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb äußerst gering und daher vernachlässigbar seien. Sorgfältige Beschreibungen und Analysen vermissen wir.

Das begründet wiederum eine besondere Betroffenheit der Landwirtschaft, weil sie sich verunsichert sieht. Sachbeistände und andere Wissenschaftler als das BfS sagen, daß sehr wohl auch im Rahmen bestimmungsgemäßen Betriebes erhebliche radiologische und andere Auswirkungen auf die Biosphäre und damit auf die Landwirtschaft eintreten können.

Wir sollen ja nun Wissenschaftlern glauben. Aber welchen? Insonderheit nach wie vor umstritten bleiben die Schädlichkeit der Abwasser- und Abluftaustritte, die Wirkungen unstreitig austretender kontaminierter bzw. Radionuklide befördernder Stäube aus dem Schacht. Für wirklich grob fehlerhaft, weil den tatsächlichen Gegebenheiten des Salzgitterraumes widersprechend, halten wir nach wie vor die Einschätzung, durch welche Wetter- und Klimaanlagen Radioaktivität in welchen Richtungen in welche Entfernungen und in welcher Konzentration auf welche landwirtschaftlichen Nutzflächen gelangen können. Die sattsam vorbelastete Aue wird zum harmlosen Fließchen, wenn sie die Abwasser-Radionuklide aufnimmt, natürlich nur in zulässigen Grenzen und per Übertritte und Verregnung auf Wiesen und Felder trägt und dort konzentriert.

Man kann die besondere Betroffenheit der landwirtschaftlichen Einwender und Einwenderinnen auch so charakterisieren: Der Antragsteller ist nicht gut beraten, falls er meint, in einem industriell vorbelasteten Gebiet in unmittelbarer Nähe einer Hütte seien Untersuchungen und Schadensvorsorge gegenüber Landwirtschaft und Umwelt nicht erforderlich oder gar ihm nicht zumutbar. Das Gegenteil ist nach unserer Auffassung der Fall. Die Verantwortung jedes hinzukommenden Emittenten ist um so größer, wenn bisher trotz Industrie hier anerkannte Saatgutvermehrungen stattfinden und anerkannte gute und gesunde Nahrungsmittel erzeugt werden, wie es denn in Salzgitter der Fall ist.

Betroffenheit kann sich gerade dadurch verstärken, daß über so wichtige Auswirkungen wie eben die radiologischen wissenschaftlicher Streit besteht. Einig ist man sich lediglich darüber, daß in der Transport- und

Einlagerungsphase Unfälle mit dem Atommüll bzw. demgemäß Störfälle auftreten können, die unter Umständen Katastropheneinsatz erfordern. Welche Auswirkungen nun wiederum Störfälle verschiedenen Grades unter verschiedenen Umständen an verschiedenen Orten auf Landwirtschaft haben können, darüber haben wir wenig, eigentlich gar nichts gehört. An einer Stelle wurde lediglich erwähnt, daß man nach Störfall kontaminierte Böden abtragen und entfernen müsse. Werden diese dann nach Dekontaminierung wieder zurückgebracht? Oder woher bekommt man Ersatzböden, Mutterböden? Setzt dann Landwirtschaft so lange und bitte wie lange aus und in welchem Umkreis?

Man hat umliegende Landwirtschaft nicht nur aus radiologischen Untersuchungen weitgehend ausgeklammert, man hat sie, noch viel schlimmer, bei Schadensvorsorgen für Störfälle noch nicht einmal betrachtet. Daher ist bis jetzt die Frage offen: Was passiert mit Landwirtschaft, wenn in der Transport- und Betriebsphase a) Dosisgrenzwerte mit Auswirkungen auf einen Umkreis von x Kilometern überschritten werden, b) die Grenzwerte zwar nicht erreicht, aber erhebliche Radioaktivitätsanstiege zu verzeichnen sind, ebenfalls im Umkreis x Kilometer, c) lediglich die begründete Annahme eines der Fälle von a) oder b) ansteht, ohne daß z. B. wegen divergierender Meßergebnisse, wegen des Verdachts anderer radioaktiver Quellen ein endgültiges Resultat so schnell vorliegt, wie es für die richtigen Maßnahmen gegenüber Landwirtschaft erforderlich wäre? Welche Maßnahmen werden zu a) getroffen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzflächen, bezüglich weidender Tiere im Störfallbereich? Wie erfolgt die Abgrenzung gegenüber dem nicht unmittelbar gefährdeten Umland, was Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten anbelangt?

Sicher, es gibt die Strahlenschutzverordnung und z. B. deren § 36, wonach die Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. Wir beschäftigen uns hier aber konkret mit Störfallszenarien in einer bestimmten Anlage, deren Auswirkungen sich angeblich sicher abschätzen lassen, und so fragen wir, wie diese Gefahrbeschränkung auf ein Mindestmaß gegenüber landwirtschaftlicher Bodennutzung aussieht.

Welche Maßnahmen werden zu b) und c) getroffen? Doch bitte nicht, wie im Falle Tschernobyl, bei offenen Grenzwertfragen mit Empfehlungen des Ministeriums bzw. Regierungspräsidenten an den Berufsstand und die Bauern, etwa in bestimmten Bereichen möglichst kein Heu mehr zu machen, offene Mahd möglichst nicht mehr zu verwenden, Tiere möglichst von der Weide in den Stall zu holen. Auf meine Frage als um Weitergabe dieser Empfehlung gebetener Landvolkgeschäftsführer, weshalb man das alles in offener Kenntnis konkreter Fälle nicht anordne, wurde zögernd erwidert, wenn man anordne, dann müsse man ja zahlen.

Solche Vorgänge nehmen wir im Blick auf Schacht Konrad nicht hin. Wir fordern Maßnahmekataloge und klare Richtlinien im voraus, wie mit Landwirtschaft im

Ernstfall zu verfahren ist und wie sich Landwirtschaft, hoheitlich gesehen, zu verhalten hat.

Und nun bitten wir, sich einmal in die Lage der bürgerlichen Einwander und Einwanderinnen zu versetzen und betrachten dabei die Unterschiede zur Landwirtschaft im Umkreis eines AKW deutscher Prägung. Hier hat man wenigstens Erfahrungen. Man weiß um erprobte Sicherheitsvorkehrungen. Landwirtschaft ringsum wird auf AKW-Kosten ständig beprobt, auf Radioaktivität hin untersucht, analysiert. Man hat einmal die Inbetriebnahme über sich ergehen lassen, vieles hat sich eingespielt. Eine doch wesentlich andere Lage steht in unserem Fall: Ganz abgesehen davon, daß unsere Einwander und Einwanderinnen auch für ihre Gesundheit durch Strahlendosen fürchten, müssen sie die gesamte Dauer des Einlagerungsbetriebes, also mindestens 40 Jahre, mit nuklearen Vorkommnissen rechnen, die von einem Tag auf den anderen entweder den Wert ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebe mindern oder gar ihre Produkte nur zu Schleuderpreisen oder gar nicht mehr absetzbar machen, was das Ende ihres Betriebes bedeuten kann.

Woher erhalten sie Ersatzland bei kontaminierten Böden? Die Tatsache, daß sie dann allenfalls finanziell ihren Betrieb durch Schadensersatzforderungen zu retten versuchen müßten, ist eine schwere Belastung. Die eingeplanten erwarteten Einnahmen bleiben zunächst mit Sicherheit aus. Wenn auch bei eventueller Prozeßführung die sogenannte Gefährdungshaftung hilfreich sein kann, weil sie den Verschuldensnachweis erspart - ich hatte dazu schon einmal referiert -, die Betroffenen müssen mindestens den haftungsbegründenden Zusammenhang zwischen nuklearem Schadensereignis als Ursache und Schadenseintritt als Folge schlüssig darlegen, gegebenenfalls beweisen.

Die Darlegung ist vorliegendenfalls besonders dadurch erschwert, daß der Antragsteller die Möglichkeiten von Schadenseintritten gegenüber der Landwirtschaft besonders bei bestimmungsgemäßem Betrieb als so entfernt darstellt, daß sie nach den Erfahrungen des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden könnten. Schlicht gesagt, ist dadurch der Geschädigte quasi gezwungen, die Adäquanz der Schadensverursachung jeweils besonders zu belegen, was er ohne wissenschaftlichen und juristischen Beistand als Laie nicht kann. Letztlich können sich in jedem Prozeß dieser Art die langen fachlichen Diskussionen in ähnlicher Weise ergeben, wie sie hier im Erörterungstermin geführt werden mußten, ebenfalls aufwendig, auch mit kostspieligem Aufwand an Sach- und Rechtsbeiständen und Gutachtern, dies alles gegebenenfalls zu prozessualen Zeit- und Kostenlasten des um seinen Existenzgleich ringenden Landwirts. Ist hierbei noch Chancengleichheit gewahrt?

Ein Zweites. Der fortwährende Antransport, die Ein- und Endlagerung eines so gewaltigen Gefährdungspotentials können per se und in Verbindung mit den nicht ausschließbaren bloßen Möglichkeiten von Transportun-

fällen, Störfällen, Katastrophen eine regionale Stimmungslage, eine Sensibilität erzeugen, die geradezu Nährboden einer ganz besonderen Gefährdung unserer Betriebe ist, nämlich der Rufschäden an landwirtschaftlichen Produkten. Wer landwirtschaftliche Nutzflächen an einer Straße hat, auf der regelmäßig Atommülltransporte verkehren, unvergleichlich häufiger, als bei einem AKW-Betrieb, dessen LF können wegen vermuteter radiologischer Auswirkungen genauso in Verruf kommen wie die landwirtschaftlichen Nutzflächen eines Landwirts, der über 5 km weit weg von Schacht Konrad aber in Richtung jener Rauchsäulen liegt, die sich nun einmal immer wieder vom Hüttenwerk her von Ost nach West, manchmal auch anders erstrecken und volkstümlich als Transporteur für Radioaktivität gelten könnten.

Erst die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die unmittelbar am Zaun der Schachtanlage angrenzen, wer läßt sich schon wirklich davon überzeugen, daß alle die schon zugegebenen radiologischen Austritte und Auswirkungen exakt an diesem Zaun restlos enden. Wer wird bei Übertritten der Aue auf landwirtschaftliche Nutzflächen nicht daran denken, daß dabei Radionuklide des Abwassers des Endlagerbetriebs mit auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen gelangen, gelangt sein könnten? Welchen Einfluß mag das wohl auf die Nutzpflanzen haben? Wieviel größer noch ist die Rufschadengefahr nach einem noch so kleinen Nuklearunfall oder Störfall?

Alle diese Beispiele charakterisieren eines der Hauptprobleme bei diesem Endlagervorhaben und der Landwirtschaft: Die durch Verruf entstehenden Zweifel an der Unbelastetheit und Güte der landwirtschaftlichen Böden, Nutzpflanzen und Produkte, die daraus resultierende Änderung der Grundstückswerte, die Unabsetzbarkeit der genannten Produkte auf dem Markt. Der Markt reagiert heute überaus sensibel, keinesfalls immer logisch, keinesfalls immer vom Erkenntnisstand der neuesten Naturwissenschaft aus. Er wird stark von Klischees bestimmt. Davon weiß gerade die Landwirtschaft ein Lied zu singen, wenn man miserables Dosenrindfleisch aus dem Ausland einheimischem Fleisch vorzieht, das dem besten Lebensmittelrecht der Welt unterliegt. Daß es AKW gibt, in deren Umgebung ebenfalls landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden, weiß man. Auch um Rufschäden vorzubeugen, geben diese Unternehmen viel Geld für ständige Untersuchungen der Felder im weitesten Umkreis aus. Der Verbraucher ist es schon gewohnt, er ist belehrt und in diesem Fall offenbar leichter belehrbar. Im Ernstfall könnte so ein AKW abgeschaltet werden. Folge: unschädlich. Der Markt reagiert gelassen. Den Produkten ist in der Regel selbst bei den erforderlichen Kennzeichnungen nicht anzusehen, daß sie aus dem AKW-Bereich Bieblis, Cattenom oder was immer es sei kommen. Wer interessiert sich dann schon noch für die genaueren Standortverhältnisse?

Anders dürfte es bei Produkten sein, die aus dem Endlagerbereich Konrad in Salzgitter kommen. Konrad und Salzgitter: in der Betriebsphase noch unerprobtes, in der Nachbetriebsphase sehr umstrittenes Gefährdungspotential, hinlänglich durch alle Medien gegangen mit dem Odium eines erstmaligen Ein- und Endlagerversuchs, im Eisenerz belegt, ein Experiment - das sagen wir immer wieder -, mit der Landwirtschaft ringsum als Experimentierfeld. Da kann ich nur sagen: Hoffentlich nicht!

Wer kommt für die Rufschäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben auf? Wer gleicht dem Landwirt die Verluste aus? Wer erhält ihm und seiner Familie die Existenzgrundlage? Sicher sind Fälle denkbar, in denen für Rufschaden gehaftet wird. Haften muß, wer der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet, Felder um Konrad oder an einem Transportweg seien radioaktiv belastet, und der dadurch Erwerbsnachteile für betroffene Landwirte herbeiführt - § 824 BGB, gegebenenfalls auch § 823 Abs. 2 mit den einschlägigen Strafrechtsvorschriften. Aber wie leicht entgeht man diesen Haftungsfallstricken durch geschickte Formulierung, durch bloße Meinungsäußerung, durch Bestreiten, die Unwahrheit gekannt zu haben und gerade bei den Medien die Berufung auf ein öffentliches Interesse an den angeblich nicht als unwahr erkannten Informationen?

Die prozessualen Erfolgsaussichten - vielleicht sagt meine Kollegin dazu nachher noch etwas - sind völlig unsicher und nach vielerlei Erfahrungen in den meisten Fällen praktisch gleich Null. Chancengleichheit?

Das Resümee. Unsere bäuerlichen Einwender und Einwenderinnen würden bei Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses und Beginn der Einlagerung radioaktiven Mülls im Schacht Konrad auf 40 Jahre hin einer Lage ausgesetzt, in der sie jeden Tag um die Nutzbarkeit ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Absetzbarkeit ihrer Produkte, den Bestand ihrer Betriebe und den Fortbestand ihrer materiellen Existenz bangen müssen. Da hilft keine Statistik, die einen Störfall auf eine lange Zeiteinheit rechnet, weil der tatsächliche Störfalleintritt nicht berechenbar ist und derartige Statistiken auch nur begrenzt anerkannt werden. Außerdem steht statt Störfall jederzeit ein statistisch überhaupt nicht faßbarer, oft aus geringem Anlaß erwachsender betrieblicher Rufschaden bevor.

Hierin liegen schwere und unerträgliche Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten des bäuerlichen Grundeigentums, das ebenfalls durch Art. 14 des Grundgesetzes geschützt ist wie der Besitzstand und der eingerichtete Betrieb als absolut geschützte Rechtsgüter. Diese Beeinträchtigungen führen nach der Lebenserfahrung zu Wertminderungen an den genannten Rechtsgütern, die durch nichts ausgleichbar sind. Ist die friedliche Nutzung der Kernenergie und damit das Entsorgungsproblem ein von der Gesamtheit zu tragendes Schicksal, dann hat auch die staatliche Gemeinschaft insgesamt die Lasten daraus zu tragen. Der Bund als

gesetzlich zur Entsorgung Verpflichteter darf sich dieser Pflicht nicht durch die vorbeschriebene Beschwerung und Überlastung einer bestimmten Gruppe von Bürgern, hier der Bauern und ihrer Familien in der Endlagerregion, entledigen. Das ist sozial unverträglich und stellt nach Art. 20 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem vorzitierten Art. 14 einen Verstoß gegen Verfassungsrecht dar.

Wir geben dies zunächst in die Überlegungen der Verhandlungsleitung. Anträge dazu behalten wir uns vor. - Danke schön, Herr Woitschützke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Woitschützke. Auch bei Ihrem Vortrag geht es uns so, wie es uns in diesem Tagesordnungspunkt schon häufig bei anderen Vorträgen ergangen ist, wir haben notgedrungen hinsichtlich der tatsächlichen Annahmen für die Rechtsbeeinträchtigungen einen Rekurs auf bereits gemachte Erörterungen - notgedrungen wohlgerne - zu vollziehen, um nicht wieder vollständig im Tagesordnungspunkt 7 alles bislang Behandelte erneut aufrollen zu müssen. Ich denke, dafür haben auch Sie Verständnis, zumal Sie ja schon zu früheren Zeiten entsprechend aktiv diesbezügliche Bedenken vorgetragen haben. Als spezifische Fragestellung würde ich bitten, in der weiteren Diskussion auf die Fragestellung einzugehen, wo Ersatzböden, wenn es denn zu einem Unfall mit entsprechender Kontamination kommt, die bewirkt, daß der Boden auszukoffern ist, beschafft werden. Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob wir hier der richtige Ort sind, darüber zu informieren. Gleichwohl, als Merkposten ist es für mich deswegen notiert, weil ich denke, dieses Problem haben wir in der Tat hier noch nicht diskutiert.

Weiterhin die Frage, bei welchen Unfallannahmen, Transport oder unmittelbar auf dem Gelände, bis zu welcher Breite man mit entsprechenden Maßnahmen zu rechnen hätte, wenn es zu Ausbreitungen käme entgegen aller vorherigen Annahme, daß durch Sicherheitsvorkehrungen solche Unfälle definitiv verhindert würden. Ich fantasieiere jetzt einmal als Laie: Bis zu welchem Abstand von einer Straße könnte es denn solche Auswirkungen geben, daß die Kontamination des Bodens nur durch Auskoffern des Bodens beherrschbar wäre, in welcher Breite würde das die Grundstücksstreifen betreffen? Ich denke, das wären noch einmal ganz konkrete Antworten, die heute möglicherweise zu geben wären. Herr Thomauske, Sie sollen Gelegenheit haben, auf den Vortrag von Herrn Woitschützke zu reagieren.

Dr. Thomauske (AS):

Den Eingangsbemerkungen kann ich nur zustimmen insofern, als dieses, was hier von Herrn Woitschützke vorgetragen wurde, gewissermaßen Schlußkommuniké- oder Schlußplädoyercharakter hatte, im einzelnen substantiell im Rahmen dieses Erörterungstermins

schon vorgetragen wurde. Die Fragestellung Rufschäden etc. wurde schon im Detail besprochen und erörtert, die Fragestellung von Störfällen, von Störfallfolge- maßnahmen wurde hier angesprochen und wurde hier auch schon erörtert. Insofern haben wir die Situation, daß dieses noch einmal als Zusammenfassung zu verstehen war und, glaube ich, auch so verstanden werden sollte.

Zu unserer Stellungnahme. Herr Woitschützke differenziert zu Recht, was die Auswirkungen anbelangt, zwischen dem bestimmungsgemäßen Betrieb und den Störfällen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb sind die Auswirkungen, die er hier skizziert hat, nicht zu besorgen, eine Schädigung ist hier nicht möglich. Insofern gibt es auch nicht die von ihm angesprochenen Folgen.

Bezüglich der Nutzung hat Herr Woitschützke angeführt, daß direkt am Zaun die landwirtschaftliche Nutzung beginnt. Dies ist richtig, aber ausschließlich für Schacht 1, an dem bekanntermaßen nicht mit radioaktiven Abfällen umgegangen wird und an dem auch keine Kontamination möglich ist.

Am Schacht 2, wo dieses erfolgt, ist eine landwirtschaftliche Nutzung unmittelbar am Zaungelände und auch in relativer Nähe diesseits des Kanals nicht gegeben. Insofern würde ich dieses einschränken, ist aber, glaube ich, auch kein wesentlicher Gesichtspunkt, ob direkt am Zaun oder ob über 100 oder 200 m Entfernung diskutiert wird.

Bezüglich der Störfälle gibt es Berechnungen, die durchgeführt wurden, welche Auswirkungen Störfälle haben können. Störfallfolge- maßnahmen können vom Antragsteller nicht vorher geplant werden, weil die Auswirkungen konkret betrachtet werden müssen und auf Basis der konkreten Erhebung die Störfallfolge- maßnahmen zu planen sind. Dies ist nicht im Vorfeld zu leisten.

Ich denke, dies ist, kurz zusammengefaßt, die Stellungnahme des Antragstellers zu den fachlichen Gesichtspunkten.

Zu der Fragestellung Rufschäden etc., finanzielle Ausgleich: Hier hat das Landvolk direkt Kontakt mit dem Bundesumweltminister aufgenommen und Verhandlungen geführt. Ich denke, dies ist nicht zwischen Antragsteller und Landvolk verhandelbar. Hierzu haben wir, was den juristischen Teil anbelangt, unsere Position auch schon dargelegt. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Herr Dr. Schober, bitte.

Dr. Schober (GB):

Insbesondere waren eben noch einmal die Vorkommnisse angesprochen worden, die mit erheblichen radiologischen Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen. Herr Thomauske hatte dazu gesagt, hier könnten konkret keine Maßnahmen im Vorhinein vorgesehen wer-

den. Ich möchte ihn zunächst noch einmal darauf hinweisen, wir hatten im Verlaufe des Termins schon darüber gesprochen, daß § 38 Strahlenschutzverordnung gerade die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen vorsieht. Dies ist in jedem Falle unbedingt vorher notwendig. Zum Zweiten: Hier werden ganz konkret Dinge überdacht werden müssen, was getan werden kann.

Zu den konkreten Kontaminationswerten, zu den konkreten Werten, wann Boden auszutauschen ist, wann bestimmte Erzeugnisse zu verwerfen sind, kann ich Ihnen ergänzend eigentlich nur sagen, daß dann über das Atomgesetz hinaus insbesondere das Strahlenschutz-Vorsorgegesetz mitgreift, das gerade in der Intention den Schutz der Bevölkerung vor Strahlenexposition von Menschen bei Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen vorsieht. Wenn wir von diesem ausgehen, muß ich dazu sagen, daß es bestimmte Maßnahmen in einem Abschnitt gibt: Bestimmung von Kontaminationswerten, Verbote und Beschränkungen bei Lebensmitteln, Futtermitteln, dann auch Empfehlungen. Gerade zu den ersten beiden Punkten ist die Möglichkeit eröffnet, durch Verordnung solche Werte festzulegen. Die hat Herr Woitschütze auch abgefragt: Wann geschieht dies, bei welchen Werten, wie wird dies festgelegt? Dazu muß ich sagen, daß der Bundesminister für Umwelt von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Es gibt diese Werte bisher nicht. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Schober. Herr Woitschütze.

Woitschütze (EW-Landvolk):

Ich darf mich erst einmal bei Herrn Dr. Schober bedanken, weil er unsere Sorgen in gewisser Weise bestätigt hat. Vielleicht besteht ja irgendwann die Möglichkeit, sich mit einer solchen Verordnung zu beschäftigen, die für unsere Betriebe, wie gesagt, existenzwichtig sein kann.

Herr Dr. Thomauske, Sie haben natürlich recht, daß vieles von dem, was ich hier gesagt habe, einem Statement gleichkommt. Das ist richtig. Es ist aber auch erlaubt zu zeigen, wo wir die offenen Fragen sehen, die Ihr Amt, jedenfalls nach unserer Überzeugung und Zufriedenheit, hier nicht beantworten können. Das bleibt dann so im Raum stehen.

Ich möchte nur noch eine Bemerkung zu der Frage der Einwender machen, die unmittelbar am Schacht Konrad 1, wohlgemerkt nicht Schacht 2, Grundstückseigentum haben. Da ist uns ein nicht ganz erklärlicher Vorgang aufgefallen. Ich möchte die Verhandlungsleitung bitten, uns hierüber aufzuklären.

Ganz kurz: Unter dem 3.12.1989 sind an alle Grundeigentümer, die unmittelbar an Schacht 1 angren-

zen, Schreiben der Genehmigungsbehörde ergangen mit dem Tenor - ich darf zitieren -:

"Mit diesem Schreiben möchte ich Sie als Eigentümer eines an die Schachanlage Konrad 1 angrenzenden Grundstücks über das Endlagervorhaben des Bundes ... unterrichten."

Bemerkenswerterweise ist diesem Schreiben der damalige Plan in Kurzfassung beigelegt worden; das war, wenn ich mich richtig erinnere, die Kurzfassung 1986. Das ist, wie gesagt, nur an diejenigen Grundstückseigentümer ergangen, die wir ermittelt haben, die also landwirtschaftliche Nutzflächen rings um den "Schacht Konrad" herum haben. Wir rätseln immer noch ein bißchen herum, was das eigentlich soll. Ich will das jetzt nicht vertiefen, aber ich frage mich, ob man da möglicherweise an das Bergrecht gedacht hat oder ob das eine Art Absicherung für die Arbeiten sein sollte, die unter Tage schon durchgeführt waren. Ich weiß es nicht. Wir haben da also einen echten Aufklärungsbedarf und wären dankbar, wenn uns das erklärt werden würde.

Ich werde mir erlauben, der Verhandlungsleitung eine Kopie dieses Schreibens sowie eine Liste der Angeschriebenen zu überreichen, um Ihnen das Suchen zu erleichtern.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Woitschütze. - Herr Dr. Beckers wird von uns wohl am ehesten in der Lage sein, dazu kurz Hintergründe zu erklären, soweit sie jetzt ad hoc präsent sind.

Dr. Beckers (GB):

Ich habe meine Schwierigkeiten genau mit Letzterem. Wir haben uns hier aber gerade besprochen. Danach ist dieses Schreiben offensichtlich so zu verstehen, daß es im Rahmen der sog. Nachbarschaftsbeteiligung dazu diente, die direkten Anlieger an Konrad 1 - und deswegen nur an Konrad 1, weil bei Konrad 2 damals die einzigen Anlieger die Stahlwerke Peine-Salzgitter waren, und die haben dieses Schreiben auch bekommen - von dem Vorhaben zu informieren, so daß man das nicht erst aus der Zeitung oder aus einer öffentlichen Bekanntmachung erfahren mußte, sondern das sollte auf diesem Wege geschehen, und deshalb war ja auch die Kurzbeschreibung beigelegt. Ich kann Ihnen allerdings nicht die Rechtsgrundlage nennen, sofern es eine dafür gibt. Da bin ich jetzt ein bißchen überfragt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dazu bedürfte es auch keiner Rechtsgrundlage. Das ist eine Information durch die Verwaltung an die unmittelbar betroffene Nachbarschaft, eben die direkt angrenzenden Grundstückseigentümer. Das kann man machen; das ist völlig problemlos.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Gut, wenn Sie darin keine verfahrensrechtliche Problematik sehen. Die Leute haben ja auch nur einmal diesen Bericht gekriegt; den zweiten oder weiteren haben sie nicht bekommen. Man könnte das schon ein bißchen ausspinnen. Es ist etwas eigenartig; das darf ich hier sagen.

Wenn es möglich ist, möchte ich aber trotzdem darauf bestehen, daß wir eine kurze Erklärung dazu bekommen. Das muß ja nicht heute sein. Wir sind zufrieden, wenn man uns irgendwann einmal sagt, welche Triebfeder dem zugrunde gelegt worden ist. Wir wissen es effektiv nicht. Natürlich kann es etwas mit Nachbarrecht zu tun haben; das mag schon sein. Bloß wüßten wir dann gerne, mit welchem.

Also bitte, wenn das möglich ist, Herr Verhandlungsleiter, geben Sie uns eine Aufklärung, wie gesagt, nicht unbedingt heute und in diesem Termin. Ich habe Ihnen das ja extra mitgebracht, um Ihnen das Suchen zu erleichtern. Wir sind dann vielleicht zufrieden. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe das zwischendurch gerade kurz gelesen. Es ist eine allgemeine Information, die schon im Vorfeld der Förmlichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung eben die unmittelbaren Grundstücksnachbarn von dem beabsichtigten Vorhaben unterrichtet.

Ich kann darin wirklich kein Problem sehen, außer natürlich dem, daß die Termine arg aus dem Ruder gelaufen sind. Gleichwohl ist dieses nicht verfahrensrelevant im Hinblick darauf, daß natürlich die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht etwa durch dieses Schreiben eingeleitet gewesen ist, sondern die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ja durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in den regional verbreiteten Tageszeitungen geschehen, dann allerdings auch zu einem sehr, sehr viel späteren Zeitpunkt, als man erkannt hatte, daß man hier doch von sehr unrealistischen Daten ausging. Hier steht:

"Das behördeninterne Verfahren soll bis Sommer 1987 soweit abgeschlossen werden, daß das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht und die Antragsunterlagen für zwei Monate zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden können."

- Also bis Sommer 1987, so daß man nach dem Sommer 1987 in die Auslegungsphase würde treten können. Wir haben gestern erlebt, daß auch die behördeninternen Verfahren bei weitem nicht abgeschlossen sind, sondern daß noch erhebliche Probleme auf uns warten. Ich erinnere nur an die gestrige Diskussion mit dem Bauordnungsamt der Stadt Salzgitter.

Das scheint also ein sehr unrealistisches Schreiben zu sein, was die Zeitschiene betrifft. Wir haben leider darunter leiden müssen, daß es mehrere solcher unrealistischer Schreiben der niedersächsischen

Planfeststellungsbehörde gibt, insbesondere eines an den Bundesumweltminister, was zu einer Zeit die Auslegungsreife der Planfeststellungsunterlagen bestätigt hat, die man im nachhinein so nicht mehr unterschreiben würde. Das ist aber bekannt; das ist die Situation, mit der wir in diesem Planfeststellungsverfahren umgehen müssen.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Herr Verhandlungsleiter, ich darf noch eines bemerken: Mißtrauisch stimmt ein solches Schreiben deshalb, weil es ja irgendwie auch einmal benutzt werden könnte zu sagen: Dieser aus der Sicht des Antragstellers oder späteren Betreibers unmittelbar informierte Personenkreis ist also ganz besonders gut im Bilde gewesen, und das muß er sich in irgendeiner Weise zurechnen lassen. Ich sage das nur einmal so und stelle das nur einmal so in den Raum. Sie sollen nur verstehen, warum wir wirklich interessiert waren zu erfahren, was nun wirklich dahintersteht.

Vielleicht darf ich das fortsetzen; wir können das hier ja jetzt nicht vertiefen. Aber wenn Sie etwas finden sollten, was uns einen klaren Aufschluß darüber gibt, wäre ich Ihnen dankbar.

Was die unmittelbaren Anlieger angeht, haben wir nämlich noch ein weiteres Problem, das ich jetzt noch schnell ansprechen möchte. Ich war leider bei der baurechtlichen Diskussion, die Sie eben ansprachen, nicht dabei. Nun zürnen Sie nicht, wenn ich nur eine Frage stelle: Ist eigentlich die Zugänglichkeit bei Schacht Konrad 1 hier besprochen worden, und ist klar geworden, daß eine Baugenehmigung ohne Zugang zu der betreffenden Anlage nicht möglich ist?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist besprochen worden. Insbesondere hat Herr Klatt für die Bauordnungsbehörde darauf hingewiesen, daß die Feldinteressentenschaft nicht bereit ist, hier Wegerechte einzuräumen.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Richtig, ja. Offenbar geht die derzeitige einzige Zuwegung über einen Interessentenschaftsweg dorthin. Ich wollte nur hören, daß das hier besprochen worden ist. - Danke schön.

Ich habe dann einen Vorschlag zu machen: Die Kollegin Frau Rülle-Hengesbach wollte sich gerne gleich im Anschluß zu einem Punkt äußern, den ich hier vorgebracht habe, wenn es Ihnen recht ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, sofern der Antragsteller jetzt nicht zwischendurch Stellung nehmen möchte. - Möchte er nicht. Dann kann das gern geschehen. - Bitte sehr, Frau Rülle-Hengesbach.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Herr Kollege Woitschützke hat eben vorgetragen, wie

schwierig, ich würde sagen: wie aussichtslos es wahrscheinlich ist, Entschädigungspositionen dieser Art demnächst innerhalb einer prozessualen Auseinandersetzung zu reklamieren. Ich denke jedoch, man müßte schon ein bißchen früher ansetzen, auch wegen dieser Schwierigkeit, aber nicht nur deswegen.

Entschädigung heißt ja immer, daß das Kind schon in den Brunnen gefallen ist und daß man versucht, möglichst wenig Blessuren an dieses Kind herankommen zu lassen. Manchmal erwischt man es dann allerdings auch nur noch in totem Zustand. Auch das ist ja hier eine Gefährdung, die eintreten könnte.

Die Rechtsordnung ist aber bekanntlich erst einmal darauf ausgerichtet, daß dies nicht geschieht, daß das Kind also nach Möglichkeit nicht in diesen Brunnen gelangt.

Das setzt verschiedene Ermittlungen voraus, wenn man also mindestens versuchen will, das Kinder außerhalb des Brunnens zu lassen. Ich denke, insoweit sollte man doch noch ein paar Dinge anführen, die hier wichtig sind.

Bezugsobjekt jeglicher landwirtschaftlicher Betätigung ist der Boden. Sicherlich ist auch das, was ich jetzt vortragen werde, wiederholt angesprochen worden; ich möchte es aber trotzdem noch einmal etwas pointieren.

Wenn man sich mit diesem Boden beschäftigt und dann die Antragsunterlagen abgleicht, ob das nun die Antragsunterlagen unmittelbar sind oder das, was angeblich Umweltverträglichkeitsstudie aus diesen Unterlagen ist oder was auch immer - es ist egal, was man da betrachtet oder welche Gutachten man sich durchsieht -, dann muß auch hier ein Ermittlungsdefizit konstatiert werden.

Der Boden ist einer der zentralen Stabilisationsfaktoren im natürlichen Stoffkreislauf der Ökosphäre. Da er das ist, ist er natürlich genauso destabilisierend bei einer Schädigung.

Der Boden ist einer der wesentlichsten Lebensgrundlagen des Menschen neben Luft und Wasser; das sollte man sich vielleicht auch immer einmal verdeutlichen. Anders als diese Medien, anders als Luft und Wasser ist er nicht vermehrbar und schwer regenerierbar. Insofern ist es auch sicherlich kaum möglich, nach der Auskofferung wieder Ackerland entstehen zu lassen. Wir haben ja schon unsere Schwierigkeiten, Industriebrachen so aufzuarbeiten, daß dort wieder Industrie angesiedelt werden kann. Bei Ackerland dürfte das dann noch einige Schwierigkeiten mehr bereiten.

Der Boden ist ein wichtiger physikalischer, chemischer und biologischer Reaktor und wirkt als Puffer gegenüber vielfachen Umwelteinflüssen. Wir haben das auch schon einmal in der Erörterung des Grundwassers angesprochen. Da besteht auch eine gewisse Verbindung.

Seine Eigenschaft ist definierbar mit Umwandlung, Verlagerung, Verfügbarmachung, Bindung anorgani-

scher und organischer Stoffe. Er ist hierdurch Lebensraum, Nährstofflieferant für Mensch, Pflanze, Tier, Schutzschicht des Grundwassers vor Verunreinigungen.

Kontaminationen wirken sich aus auf die Produktion einwandfreier Nahrungsmittel, auf die Versorgung mit Trinkwasser, auf die Bereitstellung naturbelassener Wohn- und Erholungsflächen und auf die Erhaltung der Artenvielfalt organischer Lebensmechanismen.

Signifikant ist, daß Nähr- wie Schadstoffe eine Bindung mit dem Boden eingehen; insbesondere werden Sie an Tonminerale und Humus gebunden. Es erfolgt eine Anreicherung jeglichen Stoffeintrages.

Die Ertragsfähigkeit als solche ist dabei nur ein Aspekt der Nahrungsmittelproduktion und repräsentiert nur andeutungsweise die Qualität eines Bodens. Wesentlich für die Qualität eines Bodens sind die Quantität (der Schadstoffe), aber auch die Toxizität und die vom Bindungsvermögen des Bodens abhängige Verfügbarkeit eines Schadstoffes.

Radionuklide nun gehören zu den sog. persistenten, d.h. abgesehen von der Zerfallszeit nicht abbaubaren Schadstoffen. Sie stellen also eine Bodenlast dar, die ihre Kumulierung und Potenzierung in den noch weithin unerforschten synergistischen Zusammenhängen mit anderen Stoffen findet. Auch hierzu ist schon einiges vorgetragen worden, und darüber wird sicherlich im Laufe der Debatte über die Anforderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch zu sprechen sein.

Auch wenn detaillierte rechtliche Vorgaben für den Umgang mit dem Boden und seinen Schutz und auch wissenschaftliche Erkenntnisse hierüber nur fragmentarisch vorhanden sind, rechtfertigt dies nicht eine minimierende Betrachtungsweise des Eingriffsgehaltes in diese natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen.

Rechtlich anerkannt ist sei jeher schon bei der Fassung des BGB, daß der Boden einer der Produktionsfaktoren ist. Als solcher ist er über Artikel 14 GG als Grundlage landwirtschaftlicher Betätigung sogar als Grundrecht ausgestaltet.

Abgeleitet aus all diesen Kriterien ist zudem die Schutzrelevanz des Marktgeschehens, das sich in der Absatzmöglichkeit der Produkte widerspiegelt. Dabei - und darauf möchte ich hinweisen - korrespondiert diese Absatzmöglichkeit nicht mit dem Stand der Wissenschaft und deren Ableitungen über die Vernünftigkeit des Unterlassens eines Erwerbes derartiger Produkte - das ist das, was hier immer unter Rufschäden, oder wir hatten es auch schon einmal anders formuliert, herumgeistert -, sondern allein mit dem zu prognostizierenden tatsächlichen Verhalten von Verbrauchern oder Zwischenabnehmern.

Ich möchte zum Markt als rechtliche Schutzkategorie in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des VGH Mannheim vom 5. April 1990 verweisen. Es ist abgedruckt in "Natur und Recht" 1991. Da geht es um den beabsichtigten Bau der B 31, also relativ harmlos, gemessen an einem Endlager. Gleichwohl

heißt es da in bezug auf die Befürchtungen, die die Landwirte dort bezüglich des Absatzes ihrer Produkte hatten:

"Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Befürchtung der Käufer dieser Erzeugnisse, daß die in der Nähe einer vielbefahrenen Straße angebauten Produkte in erhöhtem Maße schadstoffbelastet seien, berechtigt ist. Auch wenn es somit nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keinen vernünftigen Grund gibt, den Erwerb landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterlassen, die in größerer Entfernung als etwa 10 m von einer vielbefahrenen Straße angebaut worden sind, stellt es einen abwägungsbeachtlichen Belang dar."

Wenn wir aber etwas abwägen wollen, dann muß dieser Belang natürlich erst einmal ermittelt und erforscht werden und das immer mit einer fachlich adäquaten Methodik. Da kann ich auch nur sagen - das hatte ich auch am Anfang gesagt -: Da finde ich nun leider auch beim zehnten oder elften Durchlesen der Antragsunterlagen so gut wie nichts.

Herr Kollege Woitschützke hatte auch schon auf die Sache mit Tschernobyl hingewiesen, wenn auch in etwas anderer Variante. Nur, Tschernobyl hat uns natürlich gezeigt, daß sowohl die Empfehlung als auch das Verbraucherverhalten nicht an die Überschreitung von Grenzwerten gebunden sind; im Gegenteil: Es gibt Statistiken etwa aus dem Raum Ahaus, aus dem ich entnommen habe, da es sich um die ähnliche Problematik gehandelt hat, daß zum Zeitpunkt von Tschernobyl ein Rückgang an Molkereiprodukten jeglicher Art von über 80 % stattgefunden hat, daß aber die Belastung nur einen Bruchteil der Grenzwerte ausgemacht hat.

Also auch hier aus der Vergangenheit noch einmal der Hinweis, daß man, was die Belastung des Produktionsfaktors Boden betrifft, mit Grenzwerten nicht arbeiten kann und daß es nicht ausreicht, daß etwa der TÜV die Strahlenschutzverordnung, auch wenn er das Minimierungsgebot nicht übersehen würde, allein zur Anwendung kommen läßt und daß das dann die einzige Grundlage sein sollte, um zu sagen: Das ist hier noch vertretbar oder nicht vertretbar.

Ich möchte noch einmal kurz zusammenfassen, praktisch als eine Art Checkliste, wie man den Produktionsfaktor Boden sehen muß und was man ermitteln müßte.

Beim Produktionsfaktor Boden sollte man immer mitbedenken

- den verfassungsrechtlichen Schutz über Artikel 14 GG
- die Unvermehrbarkeit
- die mangelnde Regenerierbarkeit
- den physikalischen, chemischen und biologischen Reaktor

- das Schutzagens vor schädlichen Umwelteinflüssen
- die Synergismen
- die Funktionsgehalte

Auch die Klassifizierung der Landwirtschaft als öffentlichen Belang muß man mit hineinnehmen. Alle Gesetze weisen aus, daß die Landwirtschaft hier höchste Priorität hat, jedenfalls gesetzlich. Ich möchte nicht behaupten, daß das auch der Praxis entspricht.

Ich nenne weiter

- die Toxizität
- das Bindungsvermögen des Bodens, nämlich Anreicherungseffekte
- die Verfügbarkeit
- die Parallelität der Strukturen von Nähr- und Schadstoffen
- die mangelnde Sichtbarmachung durch äußere Anzeichen, etwa wie eine Mutation, wo man sehen könnte, daß sich da etwas ins Schädliche verändert hat; das haben wir beim Boden leider nicht
- die fehlende Adsorption
- das Marktgeschehen, das ich breiter ausgeführt habe.

Ganz wichtig, praktisch fettgedruckt, ist die mangelnde Eignung von Grenzwerten als Bemessungsgrundlage.

Das vielleicht zunächst als Ergänzung zu der Betrachtung, die nicht nur hineinlaufen sollte in die Entschädigungsrelevanz, die auch sehr wichtig ist. Da wir uns aber noch in der Planfeststellung befinden, möchte ich vorgehend den Hinweis auf das Ermittlungsdefizit geben. Auch das müßte eingestellt werden. Wenn ich es aber einstellen will, dann muß ich zunächst eine Grundlage haben. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Rülle-Hengesbach.

Die Frage, ob die von Ihnen angeführten Bodenfunktionen unmittelbar auch im Hinblick auf die Vermarktungsauswirkungen der betroffenen Landwirtschaft ein Ermittlungsdefizit konstituieren, kann man natürlich auch deshalb kritisch betrachten, weil einem abwägungsrelevanten Belang ja noch nicht unbedingt ein Ermittlungsdefizit folgt. Das ist ein Postulat, das Sie erhoben haben, indem Sie gesagt haben: Wenn es denn ein abwägungsrelevanter Belang ist, dann habt Ihr daraus entsprechende qualifizierte Nachforschungen zu betreiben.

Aber ich denke, das Problem ist in diesem Zusammenhang, daß Herr Woitschützke in seinem Vortrag ja selber ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß er eine Vergleichbarkeit mit anderen kerntechnischen Anlagen diesbezüglich nicht anerkennen würde. Man könnte ja, da es sich um ein noch nicht realisiertes Projekt handelt, auf die Idee kommen und einmal nachforschen, ob und inwieweit diese Nachteile, die hier für dieses kerntechnische Projekt befürchtet werden, bei anderen kerntechnischen Projekten eingetreten wären. Aber genau da habe ich Herrn Woitschützke so ver-

standen, daß er diesen Vergleichsmaßstab nicht gelten lassen will.

So haben wir eben dann ein noch nicht realisiertes Projekt und haben natürlich nicht die Bezugsgröße. Ob wir diesbezüglich wirklich verpflichtet wären, habe ich schon meine Schwierigkeiten. Ich frage, wie, mit welcher Systematik, anhand welcher Kriterien noch zusätzliche Erhebungen hinsichtlich dieses Problems vorgenommen werden sollen, entweder in eigener Durchführung oder durch ein an den Antragsteller gerichtetes Verlangen. Darauf möchte ich Sie ausdrücklich hinweisen, weil ich meine, daß das nicht unbedingt aus der Anerkennung als abwägungsrelevanter Belang zwingend zu schlußfolgern ist.

(Zuruf: Ist dieses denn hier geschehen?)

- Wir diskutieren gerade ein anderes juristisches Problem. Tut mir leid. Wir können auch darüber nachher noch diskutieren.

Frau Rülle-Hengesbach, mir geht es darum, daß hier die Stringenz und das Zwingende der Argumentation für mich jedenfalls noch nicht ganz hinreichend dargelegt ist. Möchten Sie, daß ich zunächst auch dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gebe, oder möchten Sie unmittelbar darauf reagieren?

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß ich in der Kürze der Zeit mehrere Faktoren dargestellt habe. Der Bodenfaktor und das Marktgeschehen sind nicht auf einer Ebene zu sehen, sondern das Marktgeschehen ist ein Aspekt, den man bei der Betrachtung der Bodenfunktion als Dargebot einer landwirtschaftlichen Produktion betrachten muß.

Ich habe das ein bißchen schnell hintereinander gebracht. Das sehe ich wohl ein, aber nicht, daß damit Mißverständnisse eingetreten sind. Das Marktgeschehen ist nur ein Aspekt. Ich hatte auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim verwiesen, in dem gesagt wurde, es sei eigentlich ziemlich egal, ob man das für besonders klug vom Verbraucher hält, daß er diese Produkte jetzt ablehnt. Ob man das wissenschaftlich nachweisen kann, daß die tatsächlich einen so gravierenden Schadstoffgehalt haben könnten, daß man sie nicht mehr essen kann, das hat ja der Verwaltungsgerichtshof Mannheim als Kriterium abgelehnt. Vielmehr hat er gesagt, es reiche aus, daß wir hier ein Marktgeschehen haben, bei dem nicht auszuschließen ist, daß der Absatz zurückgeht, wobei er durchaus nicht total auf Null gehen muß; es würde also auch ein prozentualer Rückgang ausreichend sein.

Ich meine, daß der Verwaltungsgerichtshof Mannheim ganz klar zum Ausdruck gebracht hat, daß man dieses Marktgeschehen in das Planfeststellungsverfahren einstellen muß, wenn man die Betroffenheit von Landwirten hier erörtert. Daß die Landwirte hier tatsächlich betroffen sind, ich glaube,

darüber brauche ich jetzt wohl keine weiteren Ausführungen mehr zu machen.

Wenn man das machen will, dann muß man natürlich einen Untersuchungsstandard anlegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Genau bei dieser Schlußfolgerung habe ich meine Schwierigkeiten, woher das abgeleitet sein soll. Man kann möglicherweise ja auch mit einer Wahrunterstellung arbeiten und sagen: Für den Abwägungsprozeß im Rahmen der Planfeststellung kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden - ich unterstelle jetzt einmal den Ansatzpunkt des Antragstellers und daß wir uns den zu eigen machen würden -, daß das Volk so irrational auf Atome reagiert. Ich sage das einmal bewußt so. Bitte, nehmen Sie das nicht als meine Meinung. Aber das könnte man ja sagen, und deswegen Wahrunterstellung und dann gleichwohl in der Abwägung weitergehen. Deswegen frage ich: Ist es denn hier wirklich ein Ermittlungsdefizit?

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Gegen die Wahrunterstellung hätte ich nichts.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Aber es muß natürlich klar sein, wie das Gewicht dieses Aspektes dann im Hinblick auf landwirtschaftliche Betätigung ist. Aber gegen die Wahrunterstellung habe ich nichts.

Insofern könnte man sagen, man müßte hier die Ermittlungen nicht weiter anreichern. Ich hatte aber gerade deswegen am Anfang gesagt: Das betrifft aber nicht praktisch die Bodenanalyse und die Frage, wie heute die Erkenntnisse über Boden und ihr Bezug zur landwirtschaftlichen Betätigung gesehen werden. Darüber haben wir zwar noch nicht viel gesetzliche Regelwerke. Wir müssen uns da über die anderen schon bekannten Regelwerke irgend etwas herausuchen, sei es nun Wasserrecht, sei es auf anderer Grundlage Immissionsschutzrecht oder Atomrecht.

Aber über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, was Boden für uns bedeutet, wie Luft und Wasser, aber eben wegen der aufgezählten Effekte insbesondere der mangelnden Regenerierbarkeit noch mit einem höheren Gewicht - wenigstens ist das meine Auffassung - habe auch ich nichts gefunden.

Wenn in den Unterlagen nichts darüber steht, dann ist das natürlich immer schon ein Bezugspunkt, daß das möglicherweise demnächst auch nicht in die Abwägung eingeht. Ich will Ihnen jetzt nichts unterstellen, sondern ich übe meine Kritik erst einmal in bezug auf den Antragsteller, der meines Erachtens solche Dinge irgendwo hätte erheben müssen. Er hätte das auch bedenken müssen und dann eben möglicherweise über

Gutachten hätte sagen lassen können: Das macht aber alles überhaupt nichts. Der Boden wird nur gesünder, wenn wir jetzt auch noch die paar Radionuklide hineinbringen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Rülle-Hengesbach. - Ich habe damit gar kein Problem, wenn Sie uns das unterstellen; denn die ganze Veranstaltung lebt davon, daß Sie uns auf etwas hinweisen, was wir möglicherweise nicht bedacht haben. Das ist unsere Funktion in diesem Erörterungstermin. Wenn Sie uns erst einmal entsprechende Defizite unterstellen, dann ist das legitim und Ihr gutes Recht. - Herr Woitschützke!

Woitschützke (EW-Landvolk):

Ich möchte zunächst der Kollegin beispringen. - Natürlich sollte man gründlich den Boden im Blick auf die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Produktion analysieren und untersuchen; das ist völlig klar und ganz richtig.

Wir sollten vielleicht dann auch den Übergang in die UVP finden, in der natürlich der Boden auch noch unter einem anderen Aspekt gesehen werden kann, wenn nicht sogar unter mehreren Aspekten. Ich nehme an, daß wir darauf noch kommen werden.

Aber ich habe doch eine Bitte: Herr Verhandlungsleiter, vielleicht könnte die Landwirtschaftskammer noch einmal etwas zu der Problematik sagen, die - das darf ich hier sagen, obwohl es nicht hierhergehört - sich dankenswerterweise heute wieder hierherbegeben hat. Ich sprach vorhin gewisse Termenschwierigkeiten an. Ich bin sehr erfreut, daß Herr Zeuschner hier ist. Wenn es denn möglich ist, ihn zu der Frage zu hören, wie er gerade die Bodenfrage beurteilt, dann würde ich das begrüßen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Die Gelegenheit dazu soll er gleich gerne haben. Zunächst aber müssen wir mit dem Antragsteller weiterdiskutieren, weil der zunächst angesprochen worden war.

Ich bitte den Antragsteller, insbesondere auf die Frage einzugehen, ob er denn damit leben könnte, daß man als Planfeststellungsbehörde für die Abwägung eine entsprechende Wahrunterstellung vornehmen würde oder ob der Antragsteller auch schon diesbezüglich meint, daß dann, wenn überhaupt, in der Tat ein realistischer Zugang und nicht ein hypothetischer Zugang durch die Planfeststellungsbehörde gewählt werden sollte. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu wird sich Herr Rechtsanwalt Scheuten äußern.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, Sie haben sich eben bei Frau Rülle-Hengesbach dafür bedankt, daß Frau Rülle-Hengesbach

Sie auf einen Punkt aufmerksam gemacht hat, den Sie möglicherweise noch nicht bedacht haben. Ich möchte sie auch auf einen Punkt aufmerksam machen, den Sie bei der Diskussion mit Frau Rülle-Hengesbach bisher wohl beide außer acht gelassen haben, nämlich die Normstruktur des § 9 b Abs. 4. Nach der Normstruktur dieser Vorschrift sind sämtliche Fragen im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und auf die Wirkung ionisierender Strahlung - und dabei ist es unabhängig, auf welches Bezugsobjekt diese ionisierende Strahlung wirkt, also auch auf den Boden - auf der Tatbestandsseite geregelt und sind nach unserer Überzeugung nicht mehr im Rahmen des Abwägungsprozesses zu diskutieren. Von daher ist nach unserer Auffassung schon die Prämisse dieser Diskussion falsch. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Scheuten. Ich habe vorhin gesagt, daß ich da kein Problem habe, wenn ich auf entsprechende Sachen hingewiesen werde und mir erst einmal zunächst unterstellt wird, etwas nicht gesehen zu haben. Da haben Sie völlig recht. Das trifft auch in keiner Weise, wenn diese Hinweise von Ihrer Seite kommen. Insofern danke ich Ihnen beiden noch einmal expressis verbis.

Herr Zeuschner, Ihre Stellungnahme war erbeten worden.

Zeuschner (GB):

Die beiden Juristen der Einwender haben an und für sich den Boden als solches richtig dargestellt und die Komplikationen, die sich aus diesem Verfahren, aus diesem Objekt ergeben. Dem ist an und für sich nicht sehr viel hinzuzufügen. Ich sehe es auch so, daß an und für sich wenig bekannt ist, egal, ob aus den Unterlagen oder sonstwie aus irgendwelchen Erklärungen, was sich im Boden abspielt oder in Verbindung mit dem Boden nachher auf die Landwirtschaft wirkend. Das ist der Tatbestand. Ich erwarte an und für sich von der Umweltverträglichkeitsprüfung, daß man sich mit dem Boden auch in dieser Hinsicht sehr genau auseinandersetzt. Das wird meines Erachtens auch in die Beweissicherung hineingehen, daß man Messungen am Boden macht und dann auch wieder versucht, Rückschlüsse zu ziehen. Soweit erst einmal zu dem Punkt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Zeuschner.

Herr Leopold, ich möchte ganz kurz noch einmal auf Herrn Scheuten zurückkommen. Ich habe mich vorhin darauf konzentriert, ihm zu danken, aber ich möchte schon im Hinblick auf seine Aussage noch einmal nachfragen. Es gibt unbestreitbar mit dem Betrieb der Anlage verbundene Emissionen, die, sagen Sie, sich im Rahmen der zulässigen Werte der Strahlenschutzverordnung halten, gleichwohl würden Sie daraus schon die Schlußfolgerung ziehen wollen, daß sich von daher

die Abwägung in der Planfeststellung diesbezüglich erübrigt. Das möchte ich schon noch einmal so *expressis verbis* nachvollziehen können.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Scheuten.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, man muß hier zunächst einmal zwischen den Tatbestandsvoraussetzungen und der Abwägung unterscheiden. Die Abwägung findet nur auf der Rechtsfolgenseite statt. Die Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen ein positiver Planfeststellungsbeschluß ergehen kann, sind in § 9 b Abs. 4 geregelt. Eine dieser Voraussetzungen ist unter anderem die Erfüllung der Vorschriften in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5. Auf die anderen Aspekte möchte ich jetzt einmal nicht eingehen, also nur Wirkung ionisierender Strahlung.

Nach unserer Auffassung ist es so, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. im konkreten Fall die Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung eingehalten sind, dann erübrigt sich und entfällt in diesem Bereich ein Abwägungsvorgang. Das ist auf der Tatbestandsseite geregelt. Von daher können Sie hier nicht über die Abwägung diesen Aspekt noch einmal aufrollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke. Dann muß ich schon den Hinweis geben, daß wir dieses möglicherweise in der Prüfung anders sehen können, weil wir auch die im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 b Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 AtG gegebenen strengen Genehmigungsvoraussetzungen, wenn sie nach der Prüfung gegeben sind, uns nach unserer Auffassung nicht dispensieren hinsichtlich der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung, ob die Umweltauswirkungen dieser Anlage an diesem Platz, an diesem Ort die Planfeststellung rechtfertigen können bzw. aus der Planabwägung von vorneherein herauszunehmen sind. Auch wenn sie sich im gesetzlichen Rahmen bewegen, wird dies noch zu diskutieren und im einzelnen zu prüfen sein, ob nicht gleichwohl auch gesetzeskonforme Emissionen - abwägungsrelevante Gesichtspunkte sind, weil auch mit ihnen nicht von vorneherein die Unschädlichkeit unterstellt werden kann. Die Zumutbarkeit muß unterstellt werden - das ist die Entscheidung des Gesetzgebers -, die Unschädlichkeit kann aber nicht unterstellt werden.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, aus der Diskussion gerade über das Minimierungsgebot wissen Sie, daß wir hierzu dezidiert eine andere Haltung haben. Nach unserer Überzeugung ist es so, wenn die Schadensvorsorgevoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. dem Dosisgrenzwert erfüllt sind, daß dann Schäden nach dem Maßstab praktischer

Vernunft ausgeschlossen sind. Von daher fragt man sich natürlich, welche Umweltstandards sie zum Maßstab Ihrer Abwägung machen wollen unterhalb der Dosisgrenzwerte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn Sie mir diese Frage hinsichtlich der gesetzgeberischen Entscheidung zum Minimierungsgebot beantworten könnten. Ich muß mit den Gesetzen so, wie sie der Gesetzgeber vorgegeben hat, leben. Ich muß versuchen, sie anzuwenden im Rahmen solcher Entscheidungen. Auch beim Minimierungsgebot stellt sich just die gleiche Frage. Auch da haben wir den Fall, daß die gesetzlichen Grenzwerte oder die Grenzwerte der Verordnung eingehalten sind. Wo ist der Maßstab, wo ist das Ziel, wenn man gleichwohl unterhalb der Grenzwerte Festlegungen macht? Ich denke, ähnlich verhält es sich hier mit der Einstellung dieser Belange in die Abwägung. Es geht nur um die Einstellung in die Abwägung überhaupt.

Scheuten (AS):

Dann gehen Sie von der Prämisse aus, daß ich unterhalb der Dosisgrenzwerte zum Ausschluß von Schädlichkeit minimieren muß, wenn ich das richtig verstehe. Das kann schlechterdings vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht richtig sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich meine, die Diskussion haben wir miteinander geführt. Das haben wir sowohl im Hinblick auf § 28 wie § 45 der Strahlenschutzverordnung miteinander diskutiert.

Scheuten (AS):

Vor dem Hintergrund nur eine abschließende Bemerkung: Dann müssen Sie von der Prämisse ausgehen, daß die Dosisgrenzwerte die Schäden nicht ausschließen. Das heißt aber auf der anderen Seite, daß die Strahlenschutzverordnung unter dieser Prämisse verfassungswidrig wäre.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn Sie denn diese Auffassung in Ihrem zukünftigen beruflichen Wirken konsequent vertreten wollten, hätte ich - das sage ich jetzt als eine persönliche Anmerkung - überhaupt nichts dagegen. Wir haben hier mit dem Bundesamt für Strahlenschutz diskutiert. Herr Professor Burkart hat uns das bestätigt, daß es keine Schwellenwerte, ab denen man eine Unschädlichkeit bei ionisierender Strahlung aus wissenschaftlicher Sicht festlegen und definieren könnte, gibt. Das hat er uns hier bestätigt. Er hat eindeutig zu Protokoll gegeben, es handle sich um Zumutbarkeitswerte, d. h. um gesellschaftliche, auch sozioökonomisch beeinflusste Entscheidungen, was denn ein Gesetzgeber, der hierzu

legitimerweise befugt ist, so zu entscheiden, als für die Bevölkerung in seinem Staatsgebiet für zumutbar hält. Es ist aber keine Aussage getroffen worden, daß Strahlung jenseits dieser Grenzwerte unschädlich wäre. Genau das ist die Prämisse allen Umgehens mit dem Strahlenschutz. Wenn Sie daraus die Schlußfolgerung der Verfassungswidrigkeit ziehen, sollten Sie entsprechend aktiv werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, wir sind eigentlich in einer sachlichen Diskussion miteinander, und diese rhetorischen Tricks sollten Sie dann unterlassen.

(Lachen bei den Einwendern)

Ich bin auch dagewesen, als Herr Burkart seine Ausführungen gemacht hat. Die Zumutbarkeit war die eine Seite, die Nachweisbarkeit des Zusammenhangs zwischen Niedrigstrahlung und genetischen und somatischen Schäden in diesem Niedrigstrahlungsbereich war die andere Seite. Hier ist klar auch von Herrn Professor Burkart deutlich gemacht worden, in diesem Bereich unterhalb der Dosisgrenzwerte gibt es keinen nachweisbaren Zusammenhang. Das ist der entscheidende Punkt, auf Grund dessen ich zu dem Ergebnis komme unter dieser Prämisse, daß natürlich die Strahlenschutzverordnung nicht verfassungswidrig ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Scheuten, es ist Ihnen unbenommen, das so zu sehen. Nur hat Herr Professor Burkart hier auch ausgeführt, daß die Nichtnachweisbarkeit keinesfalls ein hinreichendes Argument sei, um davon auszugehen, daß Schädigungen unterhalb der Grenzwerte nicht anzunehmen seien. Er hat das insofern auch sehr wohl begründet, daß deswegen die Grenzwerte für die wissenschaftliche Beurteilung Zumutbarkeitswerte bleiben und nicht Aussagen sind, aufgrund deren man auf die Unschädlichkeit nach wissenschaftlich-legitimen Kriterien schließen dürfte.

Scheuten (AS):

Nur zum Abschluß folgendes, Herr Vorsitzender. Wenn ich das richtig verstehe, gehen Sie davon aus, daß unterhalb der Dosisgrenzwerte Schäden durchaus möglich sind, nicht auszuschließen sind, sogar möglicherweise im Bereich der Nachweisbarkeit liegen. Unter dieser Prämisse wenden Sie damit unterhalb der Dosisgrenzwerte, um derartige Schäden zu vermeiden, das Minimierungsgebot an. Kann ich das so richtig verstehen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nicht ganz. Daß das Minimierungsgebot anzuwenden ist, haben wir hier schon mehrfach erläutert. Die Formulierung, die Sie gewählt haben, war gerade ein bißchen problematisch. Das Problem scheint mir ja zu

sein, daß man ab einem bestimmten Zeitpunkt eben keine kausale Beziehung mehr - das haben wir auch mit Herrn Kuni hier eingehend diskutiert - herstellen kann zwischen einem Schaden und dem Aussetzen eines Organismus der Einwirkung ionisierender Strahlung, so daß dann natürlich auch die Nachweisbarkeit nicht mehr gegeben ist. Das ist offenkundig. Man hilft sich da nur noch über statistische Verfahren weiter. Da liegt die Crux im Umgang mit Niedrigstrahlenbelastung. Gleichwohl bleibt es aber dabei, daß wir in der Tat den Strahlenminimierungsgrundsatz für geltendes Recht halten.

Scheuten (AS):

In diesem Punkt, Herr Vorsitzender sind wir ausnahmsweise einer Meinung.

Aber unabhängig davon vielleicht noch eine Schlußbemerkung. Auch wenn Sie das Minimierungsgebot in diesem Sinne anwenden, gehört es dann natürlich mit zu den Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Schadensvorsorge, und diese Überlegung findet dann auch bei Ihnen auf der Tatbestandsseite statt und nicht auf der Abwägungsseite. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, das ist ein wechselseitiger Prozeß, denn auch das Minimierungsgebot steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kann also nicht striktestens exekutiert werden, sondern muß natürlich auch im Rahmen der Proportionalitätsprüfung andere abwägungsrelevante Belange auf der Ebene berücksichtigen.

Ich wollte Sie hauptsächlich darauf hinweisen, daß Sie natürlich bezüglich der Abwägung der Auswirkungen insgesamt Ihrer Anlage, auch wenn Sie sie gesetzeskonform anlegen, unabhängig vom Ergebnis, das bei der Abwägung herauskommt, wie welcher Belang zu berücksichtigen ist - wir werden das jedenfalls noch einmal eingehend prüfen -, damit rechnen werden müssen, daß die Planfeststellungsbehörde auch solche konformen und auch unter Anwendung des Strahlenminimierungsgebots gegebenen Auswirkungen der Anlage in die Abwägung einbezieht. Die Frage ist dann die Gewichtung. Das ist ein Entscheidungsvorgang, wie eine Planfeststellungsbehörde ihre Planfeststellung insgesamt zu rechtfertigen hat. Ich denke, das gehört mit dazu. - Herr Scheuten.

Scheuten (AS):

Jetzt wirklich zum Schluß: Wir sind der Auffassung, entweder auf der Tatbestandsseite und nach unserer Auffassung nur auf der Tatbestandsseite, aber nicht ein wenig Tatbestand und ein bißchen Abwägung. Das geht nicht, Herr Vorsitzender. Das verstößt gegen jede Dogmatik und jede Systematik im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Da müssen sie sich schon entscheiden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, die Positionen sind hinreichend ausgetauscht.

Jetzt haben wir mehrere Wortmeldungen, die sich wahrscheinlich doch noch auf den Disput beziehen. - Herr Woitschützke.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Nur eine Nachbemerkung. Herr Leopold hatte sich gemeldet, und wir sprachen letztlich indirekt auch darüber, wie sich je nach Strahlendosis oder nach Strahlenstärke das auf die Landwirtschaft auswirken kann. Herr Leopold wollte dazu noch etwas sagen unter dem Aspekt der Empfindlichkeit landwirtschaftlicher Nutzpflanzen. Herr Vorsitzender, würden Sie Herrn Kreislandwirt Leopold dazu bitte noch das Wort erteilen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann frage ich kurz Herrn Jurisch, der sich auch gemeldet hatte, oder Frau Rülle-Hengesbach: Wollten Sie noch direkt anknüpfen? Sonst sollten wir in der Tat zunächst Herrn Leopold hören. - Frau Rülle-Hengesbach, bitte.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Nur zwei Anmerkungen, zum einen, daß es zu dem Endlager noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt außerhalb von Weisungsaspekten und natürlich den Zusammenhang zum Bergrecht, aber nicht das, was gerade von Herrn Scheuten so apodiktisch gesagt wurde. Wir werden diese höchstrichterliche Rechtsprechung erst irgendwann gemeinsam auf den Weg bringen müssen. Ich sage das auch deswegen, weil mir schon mehrfach aufgefallen ist, daß der Antragsteller, na ja, ein bißchen aus dem Zusammenhang heraus argumentiert, was rechtliche Begriffe heißt.

Ich möchte dazu ein Beispiel nennen. Wir hatten in der letzten Woche über den Reinheitsgrundsatz im Wasserrecht gesprochen. Da wurde vom Antragsteller ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zitiert, nach dem - jetzt nicht wortwörtlich, aber dem Sinn nach - das Bundesverwaltungsgericht gesagt hätte, daß diese Grundsätze des Wasserrechts nicht gelten könnten. Das wurde abgeleitet aus der Entscheidung bezüglich einer abfallrechtlichen Fragestellung. Das stimmt so nicht. Ich möchte nicht nachkarten, aber ich sage das deswegen, ich finde es nicht richtig, wenn eine Bundesbehörde und nicht etwa Herr "VEW" oder Herr "RWE" hier einen einzigen Satz aus dem Zusammenhang greift und damit Nichtjuristen suggeriert, sie würde sich auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts stützen. Das möchte ich in diesem Zusammenhang angemerkt haben.

Ansonsten zur Normstruktur verkennt der Antragsteller, daß wir es hier mit einer Planfeststellung zu tun haben. Nach seiner Diktion ist mir allerdings auch klar, warum wir nichts haben, was in irgendeiner Weise dem UVP-Gesetz gemäß ist. Zu diesem Thema kommen wir

noch. Denn wir reden eigentlich von der Ebene des Antragstellers als ginge es um die Frage der Erteilung einer gebundenen Genehmigung, wie es bei einer Atomanlage der Fall ist. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Jetzt muß natürlich Herr Scheuten die Möglichkeit zur Reaktion haben, wobei nach der Diskussion, die ich vorhin mit Herrn Scheuten geführt habe, bei höchstrichterlicher Entscheidung von ihm nur die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung zur Frage des Strahlenschutzes angesprochen war, also bei anderen kerntechnischen Anlagen im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz.

Scheuten (AS):

Frau Kollegin Rülle-Hengesbach, Sie verraten mir nichts Neues, daß es zum Endlager noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, doch auf eine solche Rechtsprechung habe ich mich, wie Herr Schmidt-Eriksen eben zu Recht festgestellt hat, nicht berufen. Insofern fühle ich mich von Ihnen überhaupt nicht angesprochen an der Stelle.

Nur eine Feststellung zu Ihrem letzten Satz: Sie haben es richtig erkannt, nach unserer Auffassung ist das hier eine gebundene Entscheidung, jedenfalls wenn Sie sich die Normstruktur des § 9 b Abs. 4 genau ansehen, und das gilt nicht nur hinsichtlich der kerntechnischen Fragen, sondern auch hinsichtlich der übrigen Fragen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, genau das ist eine sehr, sehr wesentliche Darstellung, daß hier doch die Wurzel sehr vieler Konflikte miteinander liegt, daß hier auch die Planfeststellungsbehörde von einer anderen Voraussetzung ausgeht.

Herr Kreislandwirt Leopold, bitte.

Leopold (EW):

Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte hier einige wenige ergänzende Sätze zu dem sagen, was meine Vorredner, Frau Rülle-Hengesbach, Herr Woitschützke und Herr Zeuschner sagten, vielleicht auch aus der Sicht der praktischen Landwirtschaft. Hier ist schon des öfteren zum Ausdruck gekommen - das wissen wir wohl alle inzwischen -, daß besonders dieser Raum Salzgitter und Umgebung - dazu zählt man natürlich auch Braunschweig, Wolfenbüttel, Peine - ein hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsstandort ist. Ihnen ist sicherlich auch allen bekannt, daß die Landwirtschaft gerade, besonders in diesem Gebiet, weil sie zunehmend eine Ackerbauregion ist, d. h. zunehmend vom Anbau hochwertigen Brotgetreides und von Zuckerrüben ihre Einkommen erzielt, natürlich ganz besonders sensibel reagiert, wenn es

noch so geringe Wertverluste oder Rufschäden hinsichtlich der Böden gibt. Meines Erachtens können da schon ganz wenige Sätze in der Presse hinsichtlich eines etwaigen Unfalls oder irgendwelcher anderen Dinge in diesem so sensiblen Raum dazu beitragen, daß der Landwirt, sprich der Erzeuger, zusätzliche Einkommensverluste erleiden muß.

Die Älteren wissen, dieser Raum war einmal ein klassisches Industriekonservenerzeugergebiet. In den fünfziger Jahren haben sich in Deutschland die meisten Konservenfabriken in diesem Raum Braunschweig-Salzgitter-Wolfenbüttel befunden. Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß aufgrund der stärker sinkenden Getreidepreise - Sie wissen, daß die im nächsten Jahr auf Weltmarktniveau herabgesetzt werden sollen - der einzelne Landwirt sich in diesem Raum eine Alternative suchen wird. Das wird vielleicht dazu führen, daß er wieder auf Gemüseanbau zurückgreift, daß aber durchaus Kollegen dort, wo bisher Getreide gewachsen ist, Erdbeerplantagen anlegen, so daß auch auf diese Weise hochsensibles Gemüse oder Früchte angebaut werden, die natürlich ganz besonders unter sogenannten Rufschäden zu leiden haben.

Sie sprachen auch den damit verbundenen Wertverlust der hiesigen Böden an. Als Vorsitzender des Grundstücksverkehrsausschusses haben wir leider, das muß ich hier sagen - der Kreislandwirt ist automatisch Vorsitzender dieses Ausschusses in der Stadt Salzgitter -, in den letzten Jahren unliebsame Verkäufe gehabt. Darunter sind mehrere Betriebe, wo die Argumentation auch beinhaltete, die Diskussion um Schacht Konrad habe dazu geführt, daß verpachtende Betriebe ihre Flächen veräußert haben, daß aber auch wirtschaftende Betriebe zum Verkauf angeboten wurden und verkauft worden sind. Dabei hat die Sache Schacht Konrad eine Rolle gespielt. Ich wollte das hier nur noch einmal zu bedenken geben. Das sind schon im Vorfeld wichtige Aspekte, die schon jetzt dazu führen, daß die Landwirtschaft dieses Raumes nicht nur unter der Diskussion sondern auch einer späteren Anordnung zu leiden hätte. - Schönen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Leopold. - Herr Dr. Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Die Fragestellung der Rufschäden ist immer wieder diskutiert, deswegen möchte ich hier noch einmal kurz vortragen. Eine Beeinträchtigung von Eigentums- oder Besitzrechten Dritter ist auszuschließen. Dies gilt auch für sonstige Rechtspositionen wie die körperliche Unversehrtheit der in der Nachbarschaft der Anlage lebenden Bevölkerung. Vorgetragene Eigentumsverletzung wie die z. B. befürchtete angebliche Wertminderung von Grundstücken oder der Rufmord an landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge von Immissionen stel-

len insoweit keine relevante Rechtsverletzung dar, da sie dem Betrieb zulässigerweise nicht zugerechnet werden können, sondern allenfalls irrelevante psychologische Faktoren darstellen.

Dies ist ein Zitat. Das resultiert aus der Genehmigung der Pyrolyseanlage und stellt insofern die Auffassung der zuständigen Genehmigungsbehörde Niedersachsens dar.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Könnten Sie zum Nuklidgehalt dieser Immissionen etwas ausführen?

Dr. Thomauske (AS):

Wir können uns vielleicht bei der Diskussion auf den Dioxingehalt beschränken.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn denn Ihre Anlage auch Dioxine im gleichen Ausmaß emittiert, gerne.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, Sie werden Ihrer Funktion nicht gerecht, wenn Sie die Haltung der niedersächsischen Genehmigungsbehörde hier derart ins Lächerliche ziehen. Hier geht es um die grundsätzliche Frage von Rufmordschäden, und hier ist nicht Bezug genommen worden auf die konkreten Auswirkungen dieser Anlage, sondern dies war eine grundsätzliche Feststellung. Insofern hätte ich erwartet, daß Sie darauf grundsätzlich eingehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Woitschützke, sehen Sie es ebenso grundsätzlich in diesem Zusammenhang? Sie tragen hier vor, zu den Belastungen aufgrund der Radionuklide und aufgrund der entsprechenden Emissionen. Sehen Sie die Parallele diesbezüglich in gleichem Ausmaß, d. h. werten Sie die Emissionen ähnlich wie die der Pyrolyse, ist beides miteinander gleichzusetzen, oder haben Sie spezifische Bedenken?

Woitschützke (EW-Landvolk):

Schönen Dank, Herr Verhandlungsleiter. Ich wollte auch darauf erwidern. Natürlich ist das kein Vergleich, es gibt auch keine Vergleichsmöglichkeiten. Es handelt sich um ganz andere Stoffe. Wir brauchten dieses Thema eigentlich gar nicht zu erörtern.

Ich darf nur einen Hinweis geben. Herr Dr. Thomauske. Man sollte zitieren aus einem Beschluß, der zugegebenermaßen von der Bezirksregierung kürzlich gefaßt worden ist. Wir haben zwei Beschlüsse der Bezirksregierung, wir wissen immer noch nicht ganz genau, an welchen wir uns jetzt eigentlich halten müssen. Das wissen Sie vielleicht nicht. Das ist aber gar nicht das Thema. Entscheidend ist aber, daß dieser Beschluß, welcher auch immer, mit Rechtsmitteln angegangen

worden ist, daß also die Zitierung insofern ein bißchen bedenklich ist. Ich meine, es ist nicht gut, wenn man aus Entscheidungen zitiert, die gerade im Rechtsweg befindlich sind. Darf ich es damit bewenden lassen?

Vergleichbarkeit ist auch nicht gegeben, das sagte ich schon. Ich darf vielleicht auf eines hinweisen. Es kam mir ein bißchen sehr schematahaft vor, Herr Dr. Thomauske, was Sie eben vorgetragen haben zur Betroffenheit der Landwirtschaft durch Rufschäden. Die Rechtsprechung ist da möglicherweise schon etwas weitergehend. Wir kennen also Fälle, wollen auch versuchen, notfalls mit den Argumentationen dieser Fälle, wenn es denn sein muß, auch in ein Rechtsmittel zu gehen, in denen gesagt wird, daß Beeinträchtigungen und Belastungen des Grundeigentums so unerträglich sein können und nicht immer gleichzusetzen sind mit den herkömmlichen Eingriffen, wie wir sie in der Rechtsprechung kennen, und dadurch eine Gruppe von Menschen im Verhältnis zur Allgemeinheit so übermäßig belastet wird, daß man doch an die Anwendung von Art. 14 und Art. 20 des Grundgesetzes denken kann. Ich hatte das vorhin vorgetragen.

Demgegenüber ist das, was Sie vorhin sagten, eben nicht auf diesen Einzelfall, um den es sich hier handelt, bezogen. Ich fasse das vielmehr als allgemeines Statement auf, das rechtlich, so wie Sie es gesagt haben, natürlich richtig ist, nur nicht für diesen Fall. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Woitschütze. - Ich sehe es dem Herrn Thomauske durchaus nach, daß er aus einer Entscheidung einer niedersächsischen Behörde zitiert und versucht, diese einer niedersächsischen Behörde vorzuhalten, gleichgültig, ob sie schon im Rechtsstreit befangen ist oder nicht. Sie ist von einer Behörde erlassen worden und insofern in die Welt gesetzt. Damit müssen wir alle leben. Die kann möglicherweise aufgehoben werden.

Entscheidend war für mich eigentlich die Frage: Vergleichen wir hier Äpfel mit Birnen? Man sagt der Landwirtschaft ja nicht ohne Grund, daß man so etwas nicht tun sollte. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

In dieser Entscheidung ist formuliert, daß die befürchtete angebliche Wertminderung von Grundstücken oder der Rufmord an landwirtschaftlichen Erzeugnissen keine relevante Rechtsverletzung darstellt, weil allenfalls irrelevante psychologische Faktoren zugrunde liegen. Hier ist nicht darauf abgehoben, daß diese irrelevanten psychologischen Faktoren schadstoffabhängig sind. Vielleicht könnten Sie noch einmal ausführen, wie Sie hier zu einer schadstoffabhängigen Bewertung der irrelevanten psychologischen Faktoren kommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, da steckt schon ein ganz schönes Maß an Bewertung drin, wenn man von irrelevanten psychologischen Faktoren spricht. Ich denke, Bewertungen sind von den jeweiligen Sachverhalten abhängig, Herr Thomauske. Sie können sich jetzt auf die von Ihnen isolierte und segmentierte Textpassage berufen. Aber ich denke, das Problem, das dahintersteckt, behandelt man inadäquat, wenn man eine Sequenz daraus nimmt.

Ich habe vorhin ganz bewußt die Diskussion mit Frau Rülle-Hengesbach darüber geführt, ob wir denn hier notwendigerweise ein Ermittlungsdefizit haben, weil es keine Marktforschung darüber gibt, ob und inwieweit hier Rufschäden zu wirklichen Einbrüchen in der Erwerbssituation führen oder ob man nicht möglicherweise so etwas unterstellt, aber im Rahmen der Abwägung hinterher dazu kommt, daß dieses gleichwohl zu vernachlässigen ist und dann, wenn es denn zu vernachlässigen ist, auch den Betroffenen zugemutet werden kann. Das ist ja auch ein Entscheidungsweg, wie man ihn aufzeigen kann.

Im konkreten Fall ist von der Bezirksregierung Braunschweig mit einer Entscheidung, die ich nicht zu vertreten habe, ein anderer Entscheidungsweg gewählt worden. Aber ich will da nicht an einen Satz anknüpfen und das davon abhängig machen. Ich denke, man sollte die Sachverhalte in Ruhe prüfen, werten und bewerten.

Ich denke, das Problem, das Sie haben, ist in der Tat dasjenige, daß wegen der ionisierenden Wirkung radioaktiver Strahlung auch gerade in der Bevölkerung, weil man es nicht sehen, nicht schmecken, nicht hören, nicht fühlen kann, weil es sich unseren Sinnen entzieht, wirklich besondere Ängste virulent werden. Das ist eine Situation, die man nicht wegdiskutieren kann, sondern mit der man umgehen muß. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Was die psychologischen Folgewirkungen anbelangt, sehe ich hier keinen graduellen Unterschied auch in der Diskussion innerhalb der Bevölkerung, beispielsweise was die Wirkung ionisierender Strahlung anbelangt und was die Fragestellung der Dioxin-Emission anbelangt. Insofern, glaube ich, ist auch die Entscheidung, wie sie hier gefällt worden ist, durchaus auch übertragbar.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay. Das ist Ihre Position. - Jetzt haben wir eine Reihe von Wortmeldungen. Ich darf zunächst die Dame hinten am Mikrofon Nr. 40 bitten. Sie sagen bitte Ihren Namen.

Frau Traube-Wedde (EW):

Ich möchte noch einmal auf das zurückkommen, was vorhin Herr Leopold angesprochen hat, und zwar daß viele Landwirte in dieser Region und auch in der Region, aus der ich komme - ich komme aus dem Vorharz -, heute ihre Kulturen auf Sonderkulturen umstellen, wie

zum Beispiel Erdbeeren, weil die Getreidepreise so zurückgehen und weiter zurückgehen werden.

Ich möchte jetzt einmal eine ganz konkrete Frage an den Antragsteller richten: Wie sieht es aus, wenn sich jetzt ein Landwirt umstellt und eine Erdbeerkultur anlegt, und in dem Moment, zu dem der Schacht als radioaktives Endlager in Betrieb genommen wird, fallen meine Kunden aus? Wer zahlt mir dann eine Entschädigung? Denn die fallen aus; da bin ich mir sicher. Jeder wird sagen: Dann kaufe ich mir die Erdbeeren lieber da, wo die Belastung eben nicht vorhanden ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich glaube, der Antragsteller hat es schon indirekt beantwortet. Aber wenn er möchte, kann er die Gelegenheit nutzen und es noch einmal direkt beantworten.

Dr. Thomauske (AS):

Dieses Argument wird in unterschiedlichsten Verfahren immer wieder angeführt. Es ist nach meinem Kenntnisstand aber in keinem konkreten Fall nachgewiesen worden, daß es tatsächlich zu einem Preisverfall der landwirtschaftlichen Produkte bzw. zu einer Wertminderung von Eigentum kommt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Traube-Wedde bitte noch einmal!

Frau Traube-Wedde (EW):

Ich möchte Ihnen dazu folgendes sagen: Ich bin mit einem Landwirt in Jerstedt befreundet, der eine Erdbeerkultur hat. Bei uns in Langelsheim sollte ein Müllheizkraftwerk in Betrieb genommen werden. Gott sei Dank konnten wir das abwenden. Der konnte also belegen, daß ungefähr 50 % seiner Kunden zu ihm gesagt haben: "Wenn ihr das Müllheizkraftwerk wirklich dorthinbekommt, dann müßt ihr leider auf uns verzichten." Ich kann Ihnen auch gerne den Namen dieses Herrn nennen. Da muß ich Ihnen ganz ehrlich und deutlich widersprechen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr.

Frau Traube-Wedde (EW):

Ich möchte jetzt eine ganz konkrete Antwort auf meine Frage, und zwar ohne Verweis auf irgendwelche Paragraphen: Was passiert in dem Fall? Wer zahlt den Landwirten dann den Verdienstausfall? Es muß ja noch nicht einmal so sein, daß wirklich eine Gefährdung besteht. Die Kunden bleiben in dem Moment weg, zu dem sie wissen, das Ding geht in Betrieb. Das bezieht sich bestimmt nicht nur auf Erdbeeren oder Erbsen, sondern

das wird sich auf jegliche landwirtschaftliche Produkte beziehen, die hier in dieser Region angebaut werden und nicht nur in dieser Region.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es bleibt ja bei dem Problem der Nachweisbarkeit, daß die mangelnden Absätze erstens auch wirklich eintreten, zweitens wirklich nachgewiesen werden können, drittens in der Ursache möglicherweise auch noch einer bestimmten Anlage zugeschrieben werden können, und viertens haben wir dann noch die Situation, daß diese Anlage nur rechtmäßigerweise in Betrieb gehen darf, wenn überhaupt, so daß es dann eigentlich auch von der rechtlichen Situation her der Umgebungsbevölkerung einer solchen Anlage zugemutet wird, daß die Anlage in ihrer Umgebung betrieben wird, so daß von daher ein Schadensersatz nicht in Frage käme.

Frau Traube-Wedde (EW):

Also würde kein Schadensersatz gezahlt werden?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist die Folge, ja.

Frau Traube-Wedde (EW):

Aha. - Abschließend möchte ich die Landwirte, die hier alle sitzen, bitten, einmal ganz offen und ehrlich ihre Fragen und Probleme darzustellen, wie ich das getan habe. Ich wundere mich eigentlich, daß hier keiner mal so konkret seine Ängste und seine Befürchtungen vorträgt, so daß das hier wirklich ein ermüdendes Fachgespräch ist, was die ganze Stimmung in diesem Haus oder Zelt oder wie ich sagen soll einfach einschlafen läßt. Ich empfinde es jedenfalls so. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Wir hatten jetzt noch verschiedene Wortmeldungen auch aus dem Publikum, die ich jetzt aber nicht notiert habe. Also wenn, dann bitte wieder erneut melden; ansonsten ist zunächst wieder Herr Woitschützke dran.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Um etwas zur Belebung beizutragen: Dem Antragsteller ist sicher aus dem - ich weiß jetzt nicht genau wievielen - Atomrechtssymposium 1988, glaube ich, bekannt - Sie können mich gern korrigieren -, daß dort stundenlang über den Fall eines Gemüseanbauers diskutiert worden ist, der einfach nur wegen der Tatsache einer kerntechnischen Anlage in der Nähe seines Betriebes keinen Absatz mehr finden konnte. Das kann Ihnen doch nicht ganz verborgen sein, daß dieses Problem besteht.

Ich darf hier noch folgendes anmerken, Herr Vorsitzender: Wir würden ganz gerne auch noch einmal die weiteren Auswirkungen auf den Sekundärbereich beleuchten. Ich habe das hier nur sehr mangelhaft tun können. Wir haben den Aufsichtsratsvorsitzenden der Uelzen-Braunschweiger Zucker AG, Herrn Wrede, heute noch einmal hier. Wenn Sie gestatten, würde er gerne auch noch einmal vortragen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, das gestatte ich gerne.

Wrede (EW):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielleicht fortführend auf die Ausführungen von Herrn Leopold und Herr Woitschützke, möchte ich hier die starken Bedenken der Zuckerindustrie anführen.

Ich bedaure sehr und bin eigentlich zutiefst enttäuscht, wie hier mit den Einwendern umgesprungen wird und wie in der Vergangenheit die berechtigten Ansprüche und Einwendungen vom Antragsteller abgebügelt wurden.

Herr Dr. Thomauske, Sie haben heute wieder oder gerade in den letzten Sätzen erneut klargelegt, daß Ansprüche Dritter absolut nicht bestünden. Die Rechtslage ist so; das wissen wir. Aber aus moralischen Gesichtspunkten und aufgrund anderer Gegebenheiten, zum Beispiel Mindestwerten der Aktivität und ionisierender Strahlung auf unsere Produkte, muß man das wahrscheinlich doch anders sehen.

Der Sekundärbereich, die Wertschöpfung aus der Frucht Zuckerrübe, die Fabriken, die hier im Raum in Sichtweite von "Schacht Konrad" Zucker produzieren, den sie nicht nur in der Bundesrepublik absetzen, sondern auch europaweit und weltweit exportieren, macht den "Schacht Konrad" schon zu einem höchst sensiblen Standort nicht nur hier im Bereich Salzgitter, sondern auch in Wolfenbüttel, Braunschweig, Hildesheim, Peine und darüber hinaus.

Ich muß anfügen, daß zum Beispiel nach dem Unfall Tschernobyl durchaus Rufmord auch hier im Raum schon diskutiert, teilweise sogar anhängig war. Die Zuckerindustrie hatte nach Tschernobyl Auflagen bekommen, teilweise Exporte mit Zertifikaten zu belegen, um die Nichtradioaktivität des Zuckers zu beweisen. Dies wurde gefordert, weil natürlich bekannt war, daß Tschernobyl bis in die Bundesrepublik hineinstrahlte.

Wenn Sie sich die Reaktion der Bevölkerung nach Tschernobyl einmal angesehen haben, wie empfindlich die berechtigterweise reagiert hat, dann wissen Sie, daß Rufmord schon sehr gravierend in die Einkommenssituation, in die Situation der Landwirtschaft nicht nur hier im Raum eingreifen kann.

Die Zuckerindustrie Norddeutschlands im allgemeinen und insbesondere hier in Uelzen und Braunschweig mit den Werken um "Schacht Konrad" herum sieht in diesem "Schacht Konrad" eine erhebliche Beeinflussung

ihrer Arbeit und glaubt, daß langfristig mit diesem Schacht die Produktivität beeinflußt werden kann. Die Mitarbeiter der Zuckerindustrie sehen dies genauso und haben es auch schon vorgetragen.

Bedenken Sie bitte, daß eine Zuführung, eine Bahnlinie, ungefähr 100 bis 200 m an Zuckersilos der Fabrik in Wierthe vorbeiführt. Sie glauben doch wohl nicht, daß so etwas unbeachtet bleibt. Es gibt auch Möglichkeiten, dies dann auch so darzustellen, abgesehen davon, daß irgendwo Schäden oder Transportunfälle, wie dies schon diskutiert worden ist, entstehen könnten.

Wir haben größte Sorge, daß dies zu Beeinträchtigungen führen wird, die dann durchschlagen auf die Landwirtschaft, auf die Landwirte selbst, so daß die Frucht Zuckerrübe, wenn Zucker hier nicht mehr produziert werden kann, hier nicht mehr auf dem Boden des Standortes "Schacht Konrad" zugelassen wird. Dies müssen wir schon sehen.

Wir glauben, daß die strenge Auslegung des Rechtes, was Untergrenzen an Radioaktivität oder Nichtakzeptierung von Rufschäden angeht, so nicht ingenommen werden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Wrede. - Herr Woitschützke!

Woitschützke (EW-Landvolk):

In das Thema Betroffenheit gehört an sich natürlich auch die Frage hinein, ob Landwirte durch Strahlendosen direkt betroffen und gefährdet sein können. Wir hatten das hier schon im Zusammenhang mit den Transporten behandelt. Ich will das eigentlich nicht wiederholen. Aber für mich war der Ausgang der Diskussion nicht voll befriedigend; denn die Frage, wie lange denn ein Atommüllzug mit welcher Qualität und Quantität vor welchem Feld wie lange stehen muß, bis dort arbeitende Menschen irgendwie davon betroffen werden, war für meinen Begriff nicht klar und deutlich beantwortet worden.

Aber wir haben jetzt hier noch einmal einen Zusammenhang, der sich auf die Stäube erstreckt, die aus dem Schacht austreten, wenn ich das richtig verstehe. Ich darf Herrn Traube, der hier links neben mir sitzt, noch einmal das Wort zu geben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte sehr, Herr Traube jun.!

Traube (EW):

Wir hatten uns in der letzten Woche schon einmal über das Problem der Stäube unterhalten. Das wurde ja auch ausreichend diskutiert. Aber heute sind verschiedene Berufskollegen dabei, weshalb ich das noch einmal ganz kurz aufgreifen möchte, damit sich die betreffenden

Herren darüber noch einmal Gedanken machen können. Ich habe dazu auch noch eine Forderung an den Antragsteller.

Es geht hier also um diese Stäube, die uns Landwirte hier stark belasten werden, und zwar sind die durch die Abluft aus dem Schacht verstrahlt, also kontaminiert. Wir als Landwirte werden diese Stäube massiv einatmen bei der Bodenbearbeitung, bei der Ernte, bei der Auslagerung.

Dieses Problem sehe ich für uns Landwirte hier im Raum, daß wir wesentlich stärker gefährdet sind, ausgenommen die armen Deiwel, die unten in der Schachanlage arbeiten müssen. Wir werden hier also am stärksten mit der Verstrahlung konfrontiert.

Deswegen fordere ich für unseren und meinen Berufsstand, daß wir, wenn es wirklich dazu kommen sollte, daß "Schacht Konrad" in Betrieb genommen wird, wesentlich stärker geschützt werden müssen. Wenn wir unsere Grenzwerte erreicht haben, was also wesentlich eher geschehen wird als bei der übrigen Bevölkerung - man kann sich das ja ausrechnen; wir atmen ja wesentlich mehr Stäube ein als der Einwohner meinetwegen in Salzgitter-Lebenstedt oder im Ort von Bleckenstedt -, dann werden wir auch eher verstrahlt sein. Was passiert mit uns? Wie können wir davor geschützt werden, wenn wir diesen Punkt erreicht haben werden, daß uns gesagt wird, wir hätten jetzt diese Grenzbelastung erreicht? Was dann? Wer macht dann unsere Arbeit? Was passiert mit unserem Hof? Dazu möchte ich jetzt gerne vom Antragsteller noch einmal genau hören, wie er sich das denkt, was da auf uns zukommen soll.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte zunächst noch einmal auf den Vorredner von Herrn Traube eingehen. Er hat die Rechtslage korrekt wiedergegeben.

Die Möglichkeiten, die sich bieten, um Rufmordschäden zu vermeiden, sind im wesentlichen im Rahmen der Beweissicherung angelegt. Insofern spielt gerade die Beweissicherung für diese Fragestellung eine relevante Rolle, weil darüber auch ausgeschlossen werden kann, daß es zu entsprechenden Kontaminationen gekommen ist. Ich denke, dieses müßte auch für die Landwirtschaft der Weg sein, den Nachweis führen zu können, daß ein solcher Anlaß für Rufmordschäden nicht gegeben sein kann.

Dies bringt mich nun zur Überleitung auf die von Herrn Traube angeführte Fragestellung bezüglich der Stäube. Er spricht hier von einer Verstrahlung. Im Rahmen der Abgabe radioaktiver Stoffe, wie sie durch die Antragswerte niedergelegt ist, kommt es nicht zu einer Verstrahlung der Böden, wie Sie es skizziert haben.

Dies bedeutet, daß es meßtechnisch überhaupt nicht erfaßbar sein wird, welcher minimale Zuwachs an Radionukliden auf den natürlichen Gehalt von Radionukliden in den Böden noch hinzukommt. Das heißt, wenn Sie sich hier als strahlenexponiert ansehen, dann sind Sie strahlenexponiert schon durch die natürlich vorhandenen Radionuklide in den Böden. Ein Delta, das hier hinzukommt, ist so minimal, daß dies nicht zu einer relevanten zusätzlichen Belastung führen wird. Insofern gibt es auch keinen Grund, dieses von Ihnen Skizzierte zu besorgen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. - Herr Dr. Rinkleff, kann der TÜV Befürchtungen bestätigen, nach denen Beschäftigte in den landwirtschaftlichen Betrieben in der Umgebung der Anlage einer solchen Strahlenbelastung ausgesetzt sein könnten, daß ihnen eine weitere Berufstätigkeit in der Umgebung der Anlage wegen zu hoher Strahlenbelastung nicht mehr zuzumuten wäre?

Dr. Rinkleff (GB):

Ich habe hier vor mir liegen eine Strahlenexpositionsrechnung durch die betrieblichen Abgaben aus "Schacht Konrad", wie sie für die natürlichen radioaktiven Stoffe als obere Abschätzung unterstellt werden und wie sie andererseits vom Antragsteller beantragt worden sind. Da sind also noch nicht mögliche Reduktionen aufgrund von Minimierungsmaßnahmen eingerechnet.

Wenn ich mir diese Berechnungen ansehe, so wird sehr schnell deutlich, daß die Radionuklide, die nicht am Boden abgelagert werden, also rein gasförmige Stoffe, wie Radon-Isotope, Tritium und C-14, die eigentliche Strahlenexposition - jeweils als Jahreswert - verursachen.

Ich könnte es zum Beispiel an der effektiven Äquivalentdosis klarmachen: Wir nehmen jetzt einmal den Erwachsenen, weil hier von einer Person ausgegangen wird, die als Landwirt tätig ist. Da würde durch Radon eine effektive Dosis von über 30 % der Dosis erzeugt, ca. 54 % durch C-14 und durch Tritium ca. 4 %. Das bedeutet also einen überwiegenden Anteil gasförmiger radioaktiver Stoffe.

Auch bei über 90 % der Dosis, wenn ich jetzt einmal an die Lungendosis denke - es kommt ja hier im wesentlichen auf die Atmung an, wenn ich als Landwirt auf dem Feld arbeite -, stellt sich das genauso dar.

Eine andere Fragestellung war: Inwieweit kann durch abgelagerte radioaktive Stoffe - bei der Feldbearbeitung kommt es zu einer Aufwirbelung von Staub - eine Strahlenexposition verursacht werden? Anhand dieser Werte würde ich ausschließen, daß es zu Strahlenbelastungen kommen kann, die zu derartigen Schäden führen würden, wie sie hier andiskutiert worden sind. Wir haben aber bereits bei anderer

Gelegenheit zugesagt, daß wir konkret für diese Arbeitsplätze noch Berechnungen anstellen werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber ich denke, gerade die Konkretisierung Ihrer letzten Aussage - Herr Traube jun. ist jung - ist wichtig, so daß er sie auch mitnehmen kann, daß er nicht befürchten muß, daß er auch dann, wenn er den elterlichen Hof, der ja direkt am Gelände liegt, übernimmt und bewirtschaftet, irgendwann im Laufe seiner Berufslaufbahn gehindert wäre, diesen Betrieb weiterzuführen, weil er aus Strahlenschutzgründen aus diesem Bereich entfernt werden müßte. Herr Traube, die Versicherung können Sie haben, daß das nicht auf Sie zukommen wird.

Traube (EW):

Ihr Wort in Gottes Ohr!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Traube sen. bitte!

Traube (EW):

Ich möchte noch einmal auf die Frage eingehen, die Belastung sei irrelevant. Das sehe ich nicht so.

Es gibt ja ein großes Potential, das man auch berechnen kann, das aus dem Schornstein rauskommt, und das sind radioaktive Stoffe, die nicht ohne weiteres sofort vergehen, sondern die relevant bleiben, da die Halbwertszeiten zum Beispiel beim Tritium 12,5 Jahre betragen. Das würde also mindestens über die 40 Jahre Einlagerungszeit wirken.

Dieses Potential, das davon täglich oder monatlich oder jährlich über den Schornstein abgegeben wird, sollte man berechnen. Das bleibt für die Landwirtschaft auf den Böden relevant; denn man muß bedenken, daß durch Kontamination diese Dinge nicht einfach weg sind, sondern die bleiben.

Diese Berechnung, was jährlich an Radionukliden dort rausgeht, müßte einmal vorliegen, und das müßte auch einmal auf den Boden nach vierzigjähriger Einwirkungszeit durch Stäube-Kontamination und Wasser berechnet werden, und zwar möglichst so, daß man nicht den engen Umkreis wählt, sondern auch den weiteren Umkreis.

Ich kann Herrn Dr. Thomauske nicht zustimmen, wenn er sagt, die Belastungen hörten bei Schacht 1 auf. Das ist für mich irrelevant; das gibt es gar nicht, das widerspricht jeder Möglichkeit, die dort durch die Verbreitung der Radioaktivität gegeben ist.

Dann möchte ich noch etwas sagen. Es sind namhafte Professoren, die sich in diesen Meinungen gegenüberstehen und durchaus widersprüchliche Aussagen machen. Ich habe die Bitte an die Genehmigungsbehörde: Verfahren Sie bitte später so, wie es heute die deutschen Gerichte auch tun: Im Zweifel für den Angeklagten. Und die Angeklagten sind wir! - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Traube. Im Zweifel für den Schutz der Menschen in der Umgebung dieser Anlage, das allemal; das ist eine Maxime, die eine Planfeststellungsbehörde immer beachten muß und sollte.

Herr Dr. Thomauske ist zwar direkt angesprochen worden. Doch ich glaube, er hat auch nichts dagegen, wenn Herr Dr. Rinkleff kurz aus Anlaß des Beitrages von Herrn Traube noch kurz eine Ergänzung macht.

Dr. Rinkleff (GB):

Ich möchte noch einmal kurz auf die Werte eingehen, die ich eben vorgetragen habe. Das sind die Werte, die sich auf die ungünstigste Einwirkungsstelle, also in der Nähe des Emittenten, beziehen. Der Effekt für Aerosole, der hier geschildert wurde, ist natürlich bekannt. Man hat eine Ablagerung auf dem Boden über viele Jahre, und es kommt zur Akkumulation. Deswegen wird eben halt gerade für derartige Stoffe diese Akkumulation mit unterstellt, und das ist in den Berechnungen mitberücksichtigt. Also Akkumulation von Radionukliden über die Betriebszeit auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist darin enthalten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Im Prinzip kann ich mich den Äußerungen von Herrn Dr. Rinkleff anschließen. Genau dieses, was von Herrn Traube hier gefordert wurde, nämlich zu betrachten, was über die Betriebszeit akkumuliert wird, ist erfolgt. Es wird ermittelt, was sich unter Zugrundelegung der Antragswerte für die Ableitung im Rahmen der Betriebsphase des Endlagers an der ungünstigsten Einwirkungsstelle - und dies ist der höchstbelastete Ort - unmittelbar am Zaun von Schacht 2 überhaupt ablagern kann. Dies ist auch zugrunde gelegt für die Strahlenexpositionsrechnung, das heißt also, für die Exposition, die jemand, der sich an dieser Stelle aufhält. Über den Kuhmilch-Weide-Pfad möchte ich heute nicht mehr reden, weil dieses schon häufiger angesprochen worden ist. Dies ist zugrunde gelegt worden. Insofern sehen wir die Forderungen, die Herr Traube hier erhoben hat, als erfüllt an.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Traube jun. bitte!

Traube (EW):

Ich wollte den TÜV noch darauf aufmerksam machen, daß es zwei verschiedene Arten von Stäuben gibt und daß die genau unterschieden und untersucht werden müssen.

Es gibt einmal den Staub, der durch die Bodenbearbeitung entsteht. Der ist durch die Menge des Bodens im Prinzip - wie soll ich sagen? - verdünnt, unfachmännisch ausgedrückt.

Dann gibt es aber auch die Stäube, die sich, wie gesagt, über die Dauer der Abreife des Getreides auf dem Getreide ablagern. Bei uns hier in Salzgitter sind das halt die Stäube, die aus dem Werk entweichen und die sich dann mit der atomar kontaminierten Luft von "Schacht Konrad" verbinden.

Diese Stäube, die also radioaktiv belastet sind, die legen sich oben auf das Getreide ab. Die sind ja in dem Sinne nicht verdünnt; die werden also hochkonzentriert sein, jedenfalls meiner Meinung nach. Das sollte man genau untersuchen. Diese Stäube atmen wir ja auch verstärkt ein, natürlich auch die, die bei der Bodenbearbeitung hochkommen. Aber gerade in der Ernte ist das Potential wesentlich höher, meine ich.

Dieser Staub bleibt ja auch am Getreide. Der wird nicht ganz abgeschieden. Der geht auch mit auf den Betrieb, wo er meinetwegen eingelagert wird, so daß wir bei der Auslagerung noch einmal damit konfrontiert werden. Das bedeutet dann für uns eine jährlich zweimalige Konfrontation. Das ist für mich sehr wichtig.

Deshalb stelle ich die Forderung, daß diese Stäube wirklich ganz genau untersucht werden, aber nicht nur in der Weise, daß da oben etwas von der Erde abgekratzt wird, sondern untersucht werden müssen vor allem die Stäube, die bei der Ernte entstehen, weil die meiner Meinung nach am gefährlichsten sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Traube.

Herr Dr. Rinkleff, ist eine solche spezifizierte Betrachtung des Staubes in Ihre Berechnung miteingeflossen?

Dr. Rinkleff (GB):

Bei den Berechnungen für die Strahlenexposition werden zwei Effekte betrachtet, das eine ist die Akkumulation der abgegebenen Radionuklide im Boden d. h. die Anreicherung im Boden, und das führt eben zu einer Kontamination des Bodens. Das andere ist, daß die pflanzlichen Produkte oberhalb des Bodens aufwachsen und dann von außen durch weitere Immissionen über Schacht Konrad 2 kontaminiert werden können. Beide Effekte sind in den Strahlenexpositionsrechnungen berücksichtigt.

Wenn ich jetzt natürlich die Dosisberechnung für einen Arbeitsplatz auf dem Feld durchführe, ist uns bewußt, daß man natürlich den Staub aus beiden Effekten betrachten muß, also Aufwirbelung von Staub durch Abrieb von Reifen oder so etwas und zum anderen von den Ernteprodukten. Das ist uns schon insoweit klar. Diese Rechnung haben wir nicht gemacht, aber wir haben Sie bereits zugesagt. Die Daten dafür liegen im Prinzip vor, man kann das machen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Rinkleff. Herr Woitschütze oder Herr Leopold?

Leopold (EW):

Ich habe noch eine Anmerkung hinsichtlich der Ansiedlung des größten privatwirtschaftlichen Lebensmittelkonzerns der Welt hier in Salzgitter zu machen. Mit großem Interesse hat die heimische Landwirtschaft diese Ansiedlung verfolgt und begrüßt, da, wie ich vorhin schon ausdrückte, auch nach Alternativfrüchten Ausschau gehalten wird, sprich Raps und Braugerste. Es ist der überhaupt größte Mälzereibetrieb in Deutschland und die größte Rapsmühle, die sich hier nur zwei bis drei Kilometer vom Schacht ansiedelt mit einem immerhin 90 m hohen Lagerungsturm, der mit großen Ventilatoren ausgestattet wird, mit entsprechenden Eingängen für Frischluft und allem, was dazugehört. Die Landwirtschaft hat dies hier mit großem Interesse aufgenommen. Hat die Planfeststellungsbehörde - dies ist ja brandaktuell - dies schon einmal berücksichtigt? Wie stellt man sich überhaupt den späteren Betrieb in der Schachanlage Konrad mit diesem größten Nahrungsmittelproduzenten der Welt in der unmittelbaren Nachbarschaft vor?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Beckers.

Dr. Beckers (GB):

Es ist richtig, daß wir von dieser Absicht erst im Wege der Einwendungen in schriftlicher Form Kenntnis bekommen haben. Andererseits ist natürlich dieses ganze Vorhaben so angelegt, daß es aufgrund der Auswirkungen der Anlage nicht zu irgendwelchen Einschränkungen in der Umgebung kommen darf. Insofern ist das eine interessante Information für uns, die sicher auch unser Gutachter noch einmal expositionsspezifisch betrachten wird. Letztlich kann es zwischen beiden Anlagen - so ist mein Verständnis von der ganzen Sache - nicht zu konkurrierenden Zielsetzungen kommen. Beide müssen miteinander verträglich sein, sonst können wir sie nicht genehmigen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Beckers. - Herr Woitschütze.

Woitschütze (EW-Landvolk):

Ich wollte eigentlich nichts sagen. Herr Verhandlungsleiter, wir bewegen uns ja eigentlich auf die Mittagspause zu, wenn ich das richtig einschätze. Ich darf vielleicht direkt fragen, ob jemand von den weiter hinten Sitzenden noch etwas sagen möchte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Traube-Wedde steht hinten am Mikrofon. Ich habe noch einmal eine Frage an den Herrn Gutachter vom TÜV, und zwar interessiert mich, ob es eine Untersu-

chung gibt, welche Pflanzen welche radioaktiven Stoffe aufnehmen? Nehmen alle Pflanzen gleich auf? Wahrscheinlich nicht, das hat man von Tschernobyl noch in Erinnerung. Gibt es für jede landwirtschaftliche Nutzpflanze eine Untersuchung, welche radioaktiven Stoffe in welcher Form aufgenommen werden, in welcher Konzentration usw.? Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage. Das Salzgittergebiet ist ein hoch-industrialisiertes Gebiet mit einer Menge von staubförmigen Emissionen, auch gasförmigen. Gibt es eine Untersuchung, inwieweit dort neue Verbindungen zwischen den verschiedenen Abgasen und Stoffen eingegangen werden und inwieweit diese neuen Verbindungen, die ja durch eine Vermischung entstehen, in der Lage sind, Radioaktivität vielleicht in stärkerem Maße aufzunehmen als die bekannten Verbindungen. - Das sind die beiden Fragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Rinkleff, bitte.

Dr. Rinkleff (GB):
In diese Berechnungen gehen sogenannte Transferfaktoren ein vom Boden in die Pflanze. Grundlage hierfür sind einmal Versuche in Pflanzhäusern. Dazu ist erforderlich, die radioaktiven Isotope in der Form in den Boden einzubringen, daß sie von den Pflanzen besonders gut aufgenommen werden, denn man will ja gerade diesen Effekt untersuchen. Insofern werden also andere chemische Verbindungen mit diesem Radioisotop davon abgedeckt. Man hat verschiedenen Pflanzenarten untersucht, Getreidearten, auch Gemüsearten. Das wurde in der ganzen Welt gemacht. Es gibt sehr umfangreiche Messungen dazu, auch sehr umfangreiche Literatur dazu.

Das andere ist, man hat einfach das chemische Element im Boden und in den Pflanzen gemessen und hat, sage ich einmal, einen natürlichen Vergleich zu dem, was man über Gewächshausexperimente usw. erzielen kann.

In den Daten, die diesen Berechnungen zugrunde liegen, hat man aus diesem Datenmaterial, was recht umfangreich vorliegt, sogenannte Transferfaktoren herausgenommen, die insgesamt dazu führen sollen, daß die daraus resultierende Strahlenexposition, in diesem Fall die Konzentration in den Ernteprodukten, konservativ abgeschätzt wird. So ist das Vorgehen.

Frau Traube-Wedde (EW):
Das ist für alle radioaktiven Stoffe gemacht worden, die existieren? Das möchte ich eigentlich ganz genau wissen.

Dr. Rinkleff (GB):
Es ist nicht für alle radioaktiven Stoffe gemacht worden, die existieren, sondern für alle chemischen Elemente, denn ob ich Strontium-90 oder Strontium-89

nehme, ist im Hinblick auf den Anreicherungseffekt zunächst egal, außer daß die Halbwertszeit noch eine Rolle spielt. Es kommt dabei auf das chemische Element an.

Dr. Thomauske (AS):
Gibt es nicht einen Unterschied zwischen einem Gewächshausversuch, würde ich einmal so als Laie sagen, und einem Freilandversuch? Da spielen doch erheblich mehr Faktoren im Freiland eine Rolle, auch unter der speziellen Voraussetzung, daß hier schon vorher keine gesunde Luft vorhanden ist, sondern daß wir schon einen Mischmasch von verschiedenen Stäuben und Gasen vorliegen haben, wo Sie mir meiner Meinung nach keinen einzigen Experten nennen können, der mir heute, bevor der Schacht überhaupt in Betrieb geht, sagt, was in der Luft an Stoffen existiert. Ich kann immer nur einen Stoff analysieren, wenn ich weiß, nach welchem Stoff ich suche, und das weiß ich nicht, weil hunderttausend neue Verbindungen aus einem Mischmasch entstehen, der hier sowieso schon in der Luft vorhanden ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Dr. Rinkleff.

Dr. Rinkleff (GB):
Ich versuche, das noch einmal klarzumachen. Das eine, was ich machen kann, ist, ich sehe mir die Natur an und messe ein chemisches Element im Boden und in der Pflanze. Dann weiß ich in etwa, wie die Natur arbeitet. Das andere, das ich machen kann: Ich mache Versuche, z. B. im Gewächshaus. Einige Versuche sind auch im Freiland durchgeführt worden. Da gibt es aber nicht so umfangreiche Versuche, weil das sehr teuer und aufwendig ist und natürlich nicht so gern genehmigt wird, denn ich muß letztlich das Freiland mit radioaktiven Stoffen kontaminieren. Das ist nicht unbedingt erstrebenswert.

Dr. Thomauske (AS):
Dann sind doch Ihre Analysen gar nicht relevant, um das so auszudrücken, wenn man die Versuche vorher gar nicht machen kann aus verständlichen Gründen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Dr. Rinkleff.

Dr. Rinkleff (GB):
Ich wollte das noch etwas ergänzen. Man hat auch Freilandversuche gemacht. Man nimmt dann in der Regel radioaktive Isotope mit relativ kurzen Halbwertszeiten, so daß man sicher sein kann, daß die Folgen in absehbarer Zeit wieder abgeklungen sind. Wenn ich aber solche Versuche mache, bringe ich die radioaktiven Isotope in einer chemischen Verbindung in den Boden, die von den Pflanzen besonders gut aufgenommen wird,

denn ich muß hinterher die Aktivitätskonzentration in den Pflanzen nachweisen können, muß sie auch messen können. Insofern sind andere chemische Verbindungen, wo die Aufnahme in die Pflanzen eher nur ungünstiger sein kann, durch die Versuche abgedeckt. Die Transferfaktoren, wie sie in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt sind, sind insgesamt so bestimmt, daß man damit den Effekt eher überschätzt.

Frau Traube-Wedde (EW):

Ich bin damit nicht ganz einverstanden. Ich möchte eigentlich darauf hinaus, daß eigentlich so, wie Herr Thomauske das dargestellt hat, eine Größenangabe über die Radioaktivität bei gasförmiger Zusammensetzung da ist, die angeblich harmlos ist, weil sie eben gasförmig ist und sich leicht verteilt. Jetzt sind aber viele Stäube in der Luft. Die gasförmige Radioaktivität kann sich an die Stäube binden. Dadurch wäre die Beeinträchtigung für die Bevölkerung doch nicht so harmlos, wie er uns das darzustellen versucht.

Ich will mit meiner Ausführung eigentlich nur folgendes sagen: Es gibt keine wissenschaftliche Analyse und es gibt auch keine Experimente, die das beweisen können, was sie uns hier vorstellen wollen. Sie geben uns Fakten und Daten und können es im Prinzip nicht beweisen. Sie haben selber gesagt, die Freilandversuche sind praktisch gar nicht durchführbar. Man legt aber eben Grenzwerte und Zahlen fest, und ich frage mich manchmal, wie man das einfach so theoretisch tun kann.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Traube-Wedde. - Herr Woitschützke ergänzt ganz kurz, dann Herr Dr. Rinkleff.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Ich wollte hier nur etwas nachbemerken. In der Wissenschaft ist doch sehr vieles möglich, wenn auch sicher nicht alles. Herr Dr. Rinkleff, ist es eigentlich nicht möglich, Bedingungen bei den Untersuchungen und bei den Analysen herzustellen, die von vornherein den Bedingungen eines Industriegebietes, wie es hier ist, entsprechen, um dann auf der Grundlage dieser Bedingungen, dieser meiner wegen rekonstruierten Bedingungen, die Untersuchungen durchzuführen und festzustellen, ob sich da nicht noch Abweichungen zu der, wie ich jetzt einmal sagen möchte, ohne Ihnen zu nahe treten zu wollen, etwas theoretischen Betrachtungsweise, wie Sie sie gebracht haben, ergeben könnten?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Rinkleff.

Dr. Rinkleff (GB):

Schwierig ist es sicherlich, in einem Labor oder in

einem Gewächshaus genau die Bedingungen nachzustellen, wie sie in einer Industrieregion wie hier konkret vorliegen. Es ist auch die Frage, ob es wirklich notwendig ist. Was ich bei dem Strahlenschutzgesichtspunkt sicherstellen will, ist, daß die Strahlenexpositionsberechnung, die ich anstelle, nicht die Effekte unterschätzt und dazu brauche ich nicht unbedingt immer die realen Gegebenheiten. Wir haben das z. B. hier im Zusammenhang mit der Meteorologie diskutiert, was hier längere Zeit Tagesordnungspunkt war. Ich muß nur sicherstellen, daß das, was ich in meinen Rechnungen an Konzentrationen von Radionukliden errechne, das, was für möglich gehalten wird, abdeckt.

Ich möchte jetzt vielleicht noch auf die Einwendung von Frau Traube eingehen. Sie zielten in Ihrer zweiten Nachfrage darauf ab, es gebe ja auch gasförmige radioaktive Stoffe. Was ich vorher gesagt habe, bezog sich mehr auf die aerosolförmigen Stoffe, nämlich diejenigen, die sich auf dem Boden ablagern, und dann habe ich diese Transferfaktoren. Bei den gasförmigen kommen hier konkret bei der Anlage H₃, also Tritium, und das Kohlenstoffisotop C-14 in Frage, was auch über den Diffusor freigesetzt werden soll. Da greifen diese Modelle natürlich nicht, sondern da muß ich mir die Prozesse überlegen, die am stärksten zu einer Anreicherung in den Pflanzen führen können. Das heißt, ich würde C-14 als Kohlenstoff dann als Kohlendioxid unterstellen, und so wird das auch gemacht, und ich muß mir beim Tritium überlegen, wird es von der Pflanze eher als elementarer Wasserstoff aus der Luft aufgenommen, oder ist die Aufnahme eher über das Wasser zu erwarten. Beides wird hier mit Parametern gemacht, die dann so gewählt werden, daß man den Anreicherungsprozeß in der Pflanze wiederum überschätzt. In dem Fall hat man also ein anderes Modell.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Rinkleff.

Der Antragsteller kann, wenn er möchte, zu der gesamten Diskussion noch Stellung nehmen. Ich denke aber, das ist nicht nötig, und Herr Thomauske signalisiert, daß er das auch so sieht. Ich habe noch eine Wortmeldung von Herrn Chalupnik und noch eine schriftliche Wortmeldung von Herrn Löhr. - Herr Löhr, bitte.

Löhr (EW):

Ich möchte Stellung nehmen zu Schacht Konrad aus der Sicht eines biologisch wirtschaftenden Betriebes und damit stellvertretend für 15 Betriebe, die im Umkreis von 20 km von Schacht Konrad liegen und ebenfalls ökologisch wirtschaften.

Ich bewirtschafte seit 1985 in Berel einen 40-ha-Betrieb biologisch-dynamisch, seit 1989 mit Demeter-Anerkennung. Das ist 10 km vom Schacht Konrad entfernt. Hauptschwierigkeit bei der Führung eines derartigen Betriebes ist in den ackerbaulichen Fragen, die hier

nicht zur Diskussion stehen, die Vermarktung der erzeugten Produkte. Bei uns sind das ca. 15 bis 20 ha Getreide, 3 bis 5 ha Leinsamen, 2 bis 4 ha Nackthafer, 4 ha Kartoffeln sowie das Fleisch von 10 bis 15 Bullen im Jahr. All diese Erzeugnisse werden relativ direkt vermarktet, d. h. über Vollkornbäckereien der Region, Naturkostläden, Verbraucher, die auf den Hof kommen. Das ist, wie man sich vorstellen kann, ein sehr sensibler Markt. Unsere Kunden gehören überwiegend zum kritischen Teil der Bevölkerung, legen viel Wert auf Ernährung, sind in der Regel bestens über Rückstände, Nahrungsmittelzusätze, radioaktive Belastungen sowie Folgeerscheinungen einer Intensivlandwirtschaft informiert, oftmals auch von ausgeprägtem ökologischen Engagement.

Ziele der ökologischen Landwirtschaft und der biologisch-dynamischen im besonderen ist es ja auch, natürliche Gleichgewichtssysteme wiederherzustellen, einen Naturzusammenhang anzustreben, in dem selbst der kleinste Vogel nicht nur den Charakter einer hübschen Beigabe hat und ansonsten nutzlos erscheint, sondern unverzichtbarer integraler Bestandteil des Gesamtlebensprozesses ist. Vor diesem Hintergrund muß ich die Vorstellung, die Existenz eines Schacht Konrad mit radioaktiven Einlagerungen und Transporten kreuz und quer, hätte keine Auswirkungen auf meinen Betrieb, als absolut absurd bezeichnen.

(Beifall bei den Einwendern)

Das wird auch für konventionelle direkt vermarktende Betriebe gelten. Vor allem aber ökologische Betriebe mit ihrer empfindlichen Kundenstruktur werden in ihrer Direktvermarktung gefährdet, und Direktvermarktung ist das Standbein der ökologisch wirtschaftenden Betriebe hier in der Region. Das klingt jetzt sehr nach Schwarzmalerei, nach Panikmache, ist aber nicht blinde Spekulation, sondern nüchterne Analyse von Erfahrungen, die wir im Laufe der Jahre bei der Direktvermarktung mit unseren Kunden machen durften.

Um das näher auszuführen, möchte ich einen kurzen Blick auf den Biokunden öffnen. Unsere Kunden erwarten von uns gesunde, im Grunde auch gesund machende Lebensmittel. Klar, daß damit das Fehlen von Giften und Strahlenpartikeln gefordert ist, weniger klar, daß dem überforderten kritischen Verbraucher oftmals schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ausreicht, um seine Entscheidung gegen die Wahl eines Betriebes zu treffen.

Ich stelle mir folgendes Szenario vor, zugegeben ganz fiktiv, aber in anderen Fällen durften wir ähnliche Erfahrungen machen: Der Verbraucher benötigt mal wieder Kartoffeln oder Wurst, egal, also ab nach Berel zum Biobauern. Doch halt, war da nicht neulich dieser Eisenbahnunfall in Lengede? Castor-Behälter beschädigt. Natürlich leicht, natürlich keine Freisetzung von Radioaktivität. Natürlich beschworste die gesamte Atomlobby die Harmlosigkeit des Vorfalles. Natürlich war es nur menschliches Versagen, und die Technik

hatte, wie immer, hundertprozentig funktioniert. Genauso natürlich und sicher behauptete die Antiatomfachwelt von allem genau das Gegenteil. Das Ganze spielte sich über Tage, Wochen in der Presse ab. Oft gibt es noch nach Monaten Berichte zu dem Thema. Das heißt, so ein Vorfall ist eigentlich nie als abgeschlossen zu betrachten.

Genauso muß ihn auch unser Verbraucher bewerten. Da war etwas, aber was ist eigentlich letztendlich dabei herausgekommen? Habe ich überhaupt alle Artikel gelesen? Bin ich auf dem letzten Stand? Was bleibt, ist die Unsicherheit und die Möglichkeit, sich für einen anderen Betrieb in neutraler Lage zu entscheiden.

Der Verbraucher erwartet vom Direkteinkauf auf dem Hof auch kontrollierte Lebensmittel, wobei er einen Teil dieser Kontrolle selbst vollzieht, zum Teil, indem er direkt Kritik übt und auf Besserung hofft, vor allem aber indem er sich seinen Betrieb aussucht. In dieser Auswahl wird natürlich auch die Lage eines Betriebes bewertet. So gibt es Idylle-Bonuses ebenso, wie es Konrad-Malusse geben wird. Wer wird sich schon mit einem Betrieb verbinden, dessen Umfeld man immer argwöhnisch beäugen muß?

Schließlich gibt es eine Gruppe von Verbrauchern, die über ihren Einkauf auf dem Biohof sich für die Schaffung gesunder Lebensräume engagieren. Sie akzeptieren einen Teil des Mehrpreises unserer Waren als Beitrag zur Biotop- und Nützlingspflege, zur Gewässereinhaltung, Schaffung einer vielfältigen, abwechslungsreichen Kulturlandschaft. Wie reagiert jemand dieses Engagements auf die Existenz eines Atommüllendlagers? Ich vermute, wo einem solcherart die Hoffnung auf Zukunft genommen wird, wo die Beschwörung von Wahrscheinlichkeitsrechnungen und die Beschwichtigung von Unwahrscheinlichkeitserwartungen den Alltag genauso bestimmen wie der ständige bange Blick in die Tageszeitungen, da baut man an keinem Paradiese mehr.

Vielleicht noch soviel zu unseren persönlichen Erfahrungen. Ca. 6 km von uns entfernt liegt die Giftmülldeponie Hoheneggelsen, außerdem sind zwei Hügelketten dazwischen. Anfangs hielten wir diesen Abstand für ausreichend. Zwischenzeitlich waren wir uns nicht mehr so sicher. Mittlerweile wissen wir: Wir sind zu nahe dran. Seit einem Jahr sehen wir uns gezwungen, die Tatsache, daß wir in der Nähe von Hoheneggelsen liegen, zu umschreiben. Wir liegen jetzt bei Salzgitterlesse, sind über Nettlingen zu erreichen. Für den Verbraucher ist offenbar nicht so sehr die reale Entfernung oder Belastungssituation ausschlaggebend, sondern das In-der-Nähe-Liegen reicht schon für eine negative Besetzung. Als jetzt die Dioxin-Kontaminationen bei Hoheneggelsen bekannt wurden, wurden wir von einigen Kunden mit der Frage beglückt, ob wir uns schon mal nach einem anderen Betriebsstandort umgesehen hätten. Eine schöne Perspektive nach acht Jahren Aufbauarbeit!

Eine befreundete Bäckerei bei Hildesheim wandte sich kürzlich an uns mit der Bitte, unser Getreide doch einmal auf Dioxin untersuchen zu lassen, das nicht so sehr, weil sie davon ausging, es wäre ein positiver Befund möglich, sondern um Kunden zu beruhigen, die auf die Mitteilung, das Getreide käme von uns und wie wir zu erreichen wären, nämlich bis Hoheneggelsen und dann rechts, in helle Aufregung geraten waren, ob das denn wirklich unbedenklich sei, denn man hätte doch schon so viel gehört von Hoheneggelsen, und in Münchenhagen sei schließlich auch die halbe Umgebung verseucht gewesen.

Schon steht man da als Bauer und denkt: Natürlich, machen wir. Schließlich ist man sich der Verantwortung für den Verbraucher auch bewußt. Dafür muß man wohl Geld ausgeben. - Als aber dann eine Dioxinuntersuchung über 3 000 DM kosten sollte, hörte für mich der Spaß auf. Allein das war für einen so kleinen Betrieb wie unseren eine existentielle Bedrohung, und das wegen eines Rufmordes, den wir nicht zu verantworten haben. Schacht Konrad wird die Fortsetzung dieses Rufmordes auf höherer Ebene und mit weitreichenderen Konsequenzen in hervorragender Weise gewährleisten.

Das sind natürlich alles ausgesprochen vermarktungszentrierte Gesichtspunkte, und ich höre regelrecht den schadenfrohen Einwand: Pech, wenn man so empfindliche, vielleicht gar neurotische Kunden hat. Aber ist das denn eine krankhafte Reaktionsweise? Und wenn ja, woher kommt denn die Infektion, der Keim, der dieser Krankheit zugrunde liegt? Liegt er nicht in eben den politischen Verhältnissen, die uns jetzt als Konsequenz ihrer jahrelangen Kurzsichtigkeit unter dem Druck der sogenannten Sachzwänge eben dieses atomare Endlager aufzwingen wollen? Ist es nicht die natürlichste Reaktion der Welt nach den Jahren der Verharmlosung, Verschweigung ungezählter kleinerer und größerer Störfälle, Energiebedarfsflügen und Entsorgungskatastrophen einfach nichts mehr zu glauben? Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, heißt es doch, aber es ist ja nicht Lüge, was hier vorwiegend passiert, sondern die im Brustton der Überzeugung vorgetragene Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, dieselbe Forschung, die unseren Eltern DDT als harmlose Substanz verkauft hat, anschließend die Butter verteufelt, endlich uns veranlaßt, die Asbestlasten gegen Steinwolleneulasten auszutauschen. Da urteilen die gleichen Experten über die Geodynamik der Umgebung des Schachtes Konrad, die in Hoheneggelsen nicht mal in der Lage waren, den Neigungswinkel der Giftkohlenböschung zu berechnen, ohne daß der ganze Hit schon beim ersten Regenguß zusammengerutscht ist. Wie sollte man da zum Glauben gelangen, von Überzeugung ganz zu schweigen? Sie werden uns wahrscheinlich das Ding aufzwingen, das wird wohl so werden. Wenn nicht hier, wo sonst sollte so etwas durchzusetzen sein? Haben wir doch schon die Hütte, die Asse, Hoheneggelsen, die Pyrolyse und und und geschluckt. Wer hat schon diese Übung?

Radioaktive Niedrigstrahlung kam vorhin in die Diskussion. Dazu hat es kürzlich in der Presse eine Mitteilung gegeben, die das hier Dargestellte, daß die Niedrigstrahlung, wenn auch unvermeidlich, so doch im Grunde genommen ungefährlich sei, einigermaßen relativiert. In der letzten oder vorletzten Woche haben die Untersuchungen über 40 Jahre Oakridge vorgelegen, die sehr wohl statistisch signifikante Wirkungen von Niedrigstrahlung feststellen. So hat z. B. die Leukämierate der dort Beschäftigten, die keiner Hochstrahlung, keiner Kontamination ausgesetzt waren, aber halt über diesen Zeitraum der entsprechenden Niedrigstrahlung ausgesetzt waren, um 60 % höher gelegen als beim Rest der Bevölkerung. Das sind doch Signifikanten, da ist doch etwas deutlich.

Vielleicht noch abschließend zum Bodenaustausch. Das ist ein Punkt, wo mir schlichtweg nichts zu einfällt. Für uns als Biobetrieb hat der Boden natürlich eine besondere Bedeutung. Er ist nicht einfach das Substrat, auf dem sich die Pflanzen ansiedeln, der ja in der Intensivgärtnerei schon durch Steinwolle oder andere Sachen ersetzt wird, durch Lösungen, für uns ist der Boden die Haut der Erde. Die Erde atmet durch den Boden, sie lebt durch ihn. Es ist eine typische Technokratenvorstellung, den alten Boden könne man einfach herausreißen und neuen hineintun, auswechseln, als ob Boden gleich Boden wäre, austauschbar wie Briefmarken oder ähnliches. Das macht aus dieser Region einen klinischen Fall. Jeder, der eine ehemalige Kiesgrube bewirtschaftet, die wieder angefüllt wurde, weiß das, wie lange es braucht, und daß es im Grunde nie funktioniert, daraus wieder voll funktionsfähigen Ackerboden mit Kapillarität bis in 20 m Tiefe herzustellen. Ich denke, das Thema Bodenaustausch ist ein Unding, man sollte es vergessen.

Was die ökologischen Betriebe anbetrifft, so wird man in der ganzen BRD keinen Ersatzboden für uns finden. Es ist ein Boden, der eine mehrjährige Umstellungszeit hinter sich hat und über die standortspezifischen, symbiotischen und freilebenden Bodenmikroorganismen verfügt. So etwas gibt es nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Löhr. Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, Herr Löhr hat hier seine Betroffenheit dargelegt. Was die Argumente als solche anbelangt, sind sie im Laufe des Erörterungstermins diskutiert worden, deswegen möchte ich an dieser Stelle darauf nicht mehr eingehen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Wir müssen uns notgedrungen dem in einem beträchtlichen Ausmaße an-

schließen, was Sie sagen. In der Tat, ich habe es vorhin schon zu Herrn Woitschützke gesagt, wir können insgesamt die Erörterung zum Tagesordnungspunkt 7 nicht wieder von vorne durchführen. Mir erscheint aber eines doch noch wichtig zu sein, nämlich Herrn Löhr zu sagen, daß ich insbesondere die Darstellungen zu dem Fall seiner doch spezielleren Kundschaft im Vergleich zu einem konventionellen landwirtschaftlichen Betrieb und von daher die Befürchtung, auch wenn man sie wieder in die Kategorie der vorgeblich irrationalen Ängste einzusortieren geneigt wäre, für sehr plausibel halte, was er uns geschildert hat und was als Folge der Ansiedlung eines Endlagers in einer Nähe eines solchen Betriebes an Konsequenzen für einen solchen Betrieb zu gewärtigen ist.

Gibt es noch Wortmeldungen? - Herr Woitschützke.

Woitschützke (EW-Landvolk):

Herr Verhandlungsleiter, das ist richtig und gut, was Sie eben gesagt haben. Ich möchte trotzdem von mir aus gesehen hier jetzt abschließend auf folgendes noch einmal aufmerksam machen: Wir wissen, daß wir hier heute vorgetragen haben, und wir meinen, es sei ernst, daß wir in dem Vorhaben einen Verstoß gegen die Verfassung sehen, gegen die Artikel 14 und 20 des Grundgesetzes. Wir stellen es also ganz in Ihre Abwägung - und da gehört es auch hinein -, wie Sie die Sozialverträglichkeit dieses Objekts in bezug auf die Gruppe Landwirtschaft, zu der ich selbstverständlich gerne auch die biologische Landwirtschaft zähle, werten werden.

Bedenken Sie dabei, daß es dabei nicht nur um möglicherweise vorübergehende Auswirkungen geht, sondern daß es hier tatsächlich - das Beispiel mit dem Bodenaustausch war sehr plastisch und gilt natürlich weitgehend auch für die konventionelle Landwirtschaft - auch darum gehen kann, daß geringfügige Störfälle möglicherweise Existenzverluste mit sich bringen, weil das, was dabei angerichtet wird, nicht mehr reparierbar ist. - In diesem Sinne bedanke ich mich.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Woitschützke. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Was die angesprochene Grundrechtsverletzung angeht, haben wir im Laufe dieses Tages auch schon dargelegt, daß wir dezidiert anderer Auffassung sind. Ich möchte dies nicht mehr wiederholen. Ich glaube, insofern erübrigt sich auch eine weitere Stellungnahme zu dem Abschlußstatement von Herrn Woitschützke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Ich hatte Sie vorhin ein wenig übergangen, weil ich dachte, daß Sie, nachdem ich ein paar Worte

zu Herrn Löhr gesagt hatte, darauf möglicherweise auch noch eingehen wollten. Aber okay! - Herr Chalupnik!

Chalupnik (EW):

Ich glaube, daß Frau Traube vorhin falsch verstanden worden ist. Ich meine, sie hat versucht darzulegen, daß sie Synergismen, d.h. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen in der Luft vorhandenen Stoffen - ich will das einmal so ausdrücken, befürchtet.

Herr Thomauske hatte hier einen Hinweis auf die Dioxine gegeben. Dioxine sind a) immer an Materie gebunden, und b) gibt es eine ganze Palette von Dioxinen. Es ist also nicht immer nur das Seveso-Gift. Dies vorweg.

Die Affinitäten zwischen den einzelnen Elementen sind unterschiedlich, und da kann es aufgrund dessen, daß das Dioxin, wie gesagt, an Materie gebunden ist, zusätzliche Verbindungen mit anderen Stoffen geben. Ich meine Frau Traube so verstanden zu haben, daß sie auf diese Wechselwirkungen hinweisen wollte.

Jetzt ist natürlich eines sehr schwierig - ich sehe das jedenfalls so -, nämlich daß die Dioxine in ihrer Zusammensetzung so, wie sie aus der Pyrolyse herauskommen, gar nicht bekannt sind, gar nicht bekannt sein können, weil es im Verlauf dieses Prozesses im Rauchgas zur Neubildung dieser Dinge kommt. Ich weiß nicht, in welchem Umfang; aber jedenfalls kommt es zur Neubildung. Das ist eben die Problematik, daß diese Wechselwirkungen so nicht bekannt sind.

Das heißt also, wenn Affinitäten zwischen den jeweiligen Elementen vorhanden sind, haben Sie auch in der Pflanze eine andere Wirkung. Das heißt, es kann entweder eine verstärkende Wirkung auftreten, oder wenn - so will ich einmal unterstellen - eine Pflanze ein ganz bestimmtes Element bevorzugt - im Getreidebau, glaube ich, Mangan oder so etwas -, dann kann es natürlich sein, daß es dann, wenn eine bestimmte Affinität zu diesem Mangan oder zu einem bestimmten anderen Element besteht, zusätzlich aufgenommen wird, obwohl es im Normalfall nicht aufgenommen worden wäre.

(Beifall bei den Einwendern)

Das ist der springende Punkt. Das ist eine schwierige Problematik. Ich hoffe, daß unter diesem Gesichtspunkt, wenn ich Frau Traube und die Landwirte richtig verstanden habe, Untersuchungen stattfinden sollten, um eben festzustellen, ob diese Wechselwirkungen zwischen den Emissionen der Pyrolyse-Anlage und den gasförmigen Emissionen des Schachtes 2 - die Hütte ist natürlich auch noch im Spiel - stattfinden. Aber diese Frage wird, so wie ich das verstehe, nicht abschließend beantwortet werden können, weil die Problematik zu kompliziert ist. Aber vielleicht kann der TÜV einen Hinweis darauf geben, ob es sich zumindest so verhält, wie ich es dargestellt habe. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern. Frau Traube-Wedde (EW): Kann ich bitte noch einmal ganz kurz das Wort haben?)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Traube-Wedde, gehen Sie bitte ans Mikrofon. Sonst geht das unter.

Frau Traube-Wedde (EW):

Ich wollte eigentlich nur darum bitten, daß Sie das unter dem ausdrücklichen Kennwort "Forderung" ins Protokoll nehmen. Sind wir uns da einig? - Gut.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Traube-Wedde übernimmt also Herrn Chalupniks Ausführungen als ihre Forderung.

Herr Dr. Rinkleff, wenn es denn möglich ist, dieses ad hoc zu kommentieren, dann kommentieren Sie es.

Dr. Rinkleff (GB):

Die Strahlenexpositionsrechnungen werden an der ungünstigsten Einwirkungsstelle, d.h. in diesem Fall am Zaun der Anlage, durchgeführt, was hier insbesondere die Nutzung pflanzlicher Produkte angeht.

Wenn es zu Überlagerungen mit anderen Schadstoffwolken kommen sollte, dann muß es natürlich erst einmal zur Überschneidung der entsprechenden Schadstoffwolken kommen, und zum anderen wird man dann im Regelfall - das kommt dann auf die Windrichtung usw. an - natürlich auch sehen müssen, daß sich die Konzentrationen da schon noch weiter verringert haben werden.

Insofern glaube ich zunächst einmal nicht, daß die Dosisberechnungen, die für den Standort Zaun durchgeführt werden, dadurch in Frage gestellt werden.

Zu den synergistischen Effekten selbst habe ich mich auf diesem Erörterungstermin auch schon einmal geäußert, und ich habe meine Kenntnisse wiedergegeben, die ich von anderen Genehmigungsverfahren habe. Ich bin auf diesem Gebiet aber selber kein Fachmann und möchte das deshalb nicht als endgültige Bewertung verstanden wissen.

Dort war es in der Regel so - es gibt auch andere kerntechnische Anlagen, die in Industriegebieten vorhanden sind und wo vielleicht auch Schwermetallfreisetzungen und dergleichen sind -, daß man aufgrund der geringen Konzentrationen in der Luft, wie sie hier dann auch zu erwarten wären, synergistische Effekte ausgeschlossen hat. Gegebenenfalls wäre das hier für diesen Standort noch einmal konkret im Zusammenhang mit der Pyrolyse-Anlage zu untersuchen.

Zu der Fragestellung der Dioxine kann ich in der Tat nichts sagen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Rinkleff. - Frau Traube-Wedde!

Frau Traube-Wedde (EW):

Jetzt muß ich Ihnen einmal eine etwas polemische Frage stellen. Ich hoffe, daß Sie sie mir nicht übelnehmen: Wenn diese ganzen gefährlichen radioaktiven Emissionen an Ihrem Zaun enden, dann frage ich mich, warum man einen 65 m hohen Schornstein baut.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Auch darüber haben wir schon diskutiert. - Herr Dr. Rinkleff, ich bitte um eine kurze Antwort.

Dr. Rinkleff (GB):

Die Schornsteinhöhe spielt bei dieser Fragestellung, die wir hier jetzt gerade diskutiert haben, nur eine untergeordnete Rolle, weil nämlich die Ablagerung radioaktiver Stoffe auf dem Boden im wesentlichen durch Washout-Effekte bestimmt wird, also durch Niederschlag; denn der Niederschlag führt dazu, daß die Schadstoffwolke praktisch ausgewaschen wird. Da ich die höchste Konzentration natürlich in der Nähe des Emittenten habe, führt das zwangsläufig dazu, daß am Boden der unterste Aufpunkt in der Regel am Zaun einer Anlage ist.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Rinkleff. - Möchte der Antragsteller noch ergänzend Stellung nehmen? - Das ist nicht der Fall. - Frau Streich!

Frau Streich (EW):

Ich möchte noch eine ganz kurze Anmerkung machen und folgendes zur Kenntnis bringen:

Bei den internationalen Feldtagen im Frühsommer 1992 habe ich in Erfahrung bringen können, daß unter der Leitung der Preussag AG und dem Peiner Agrar- und Brennstoffhandel auf dem Hüttengelände ein Pilotprojekt entstehen soll, nämlich Ganzpflanzenverbrennung zur Kraftwärmegewinnung. Ich bitte darum, daß Sie diesem Hinweis nachkommen. Ich werde Ihnen hiervon noch eine Ablichtung übergeben. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Ob und inwieweit dies Bedeutung für die Antragsgenehmigung hat, werden wir dann überprüfen.

Meine Damen und Herren, wenn jetzt keine akuten Bedürfnisse mehr bestehen, zu dem bislang stattgefundenen Diskussion etwas beizutragen, sollten wir jetzt in die Mittagspause gehen.

Ich gehe einmal davon aus, daß die Landwirtschaft insoweit zum Tagesordnungspunkt 7 jedenfalls abschließend vorgetragen hat. So hat Sie vorhin ja auch Herr Dr. Thomaske verstanden, Herr Woitschützke. Ich gehe des weiteren davon aus, daß, wenn wir nach der Mittagspause die Diskussion zu Tagesordnungspunkt 7 fortsetzen, einige der Landwirte, die Sie heute hier zu diesem Termin begleitet haben,

Herr Woitschütze, nicht mehr hier sein werden. Deswegen erlaube ich mir folgenden Hinweis:

Meine Damen und Herren, wir sind in der Endphase dieses Erörterungstermins. Wann wir diesen Termin wirklich definitiv beenden und schließen können, ist im Moment noch nicht mit Sicherheit zu sagen. Aber wir haben berechtigte Hoffnung, den Tagesordnungspunkt 7 am heutigen Nachmittag abschließen zu können. Es kann auch sein, daß am heutigen Nachmittag diesbezüglich überraschenderweise noch ein sehr, sehr großes Bedürfnis entsteht; das können wir so nicht steuern. Aber ich muß Ihnen diesen Hinweis geben: Wir hoffen, daß wir heute nachmittag mit Tagesordnungspunkt 7 fertig sein werden.

Der Tagesordnungspunkt 8 ist bereits abgearbeitet, und der Tagesordnungspunkt 9 - Umweltverträglichkeitsprüfung - ist als nächstes dran und wird dann wohl auch am morgigen Tag behandelt werden. Es kann möglicherweise schon am Samstag der Aufruf des Tagesordnungspunktes 10 erfolgen. Wenn wir damit fertig sein werden, ist die letzte Möglichkeit vertan, Ihre Einwendungen in diesem Termin noch weiter vorzutragen.

Denken Sie also daran: Wir können keine verbindlichen Prognosen mehr treffen. Denken Sie auch daran: Wenn Sie zu anderen Tagesordnungspunkten, die jetzt noch folgen, Ihre Einwendungen vortragen wollen, dann müssen Sie sich darauf einrichten, das innerhalb der nächsten Tage zu tun, weil dieser Erörterungstermin jederzeit beendet werden kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir treten jetzt in die Mittagspause ein.

(Mittagspause von 13.04 Uhr bis 14.24 Uhr)

stellv. VL Janning:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne die Verhandlung am heutigen Nachmittag. Wir befinden uns nach wie vor im Tagesordnungspunkt 7. Dazu liegt uns eine Wortmeldung von Frau Schönberger vor. Bitte, Frau Schönberger.

Frau Schönberger (EW):

Heute haben wir die Situation einmal umgekehrt, nämlich daß wir mehr Leute haben, die heute reden wollen, als drankommen können. Da heute zum Punkt Umweltverträglichkeitsprüfung extra sowohl ein Sachbeistand als auch ein Rechtsbeistand hier sind, nämlich Professor Oelke und Frau Rülle-Hengesbach, sehe ich mich nicht in der Lage, denen, die extra dafür engagiert worden sind, die Zeit wegzunehmen. Insofern möchte ich meine Einwendung morgen nachmittag vorbringen. Ich wäre unter Umständen auch bereit, das unter dem Tagesordnungspunkt 10 zu bringen, vorausgesetzt, Sie schneiden mir dann nicht das Wort ab.

stellv. VL Janning:

Also das Wort abgeschnitten, Frau Schönberger, haben

wir eigentlich noch nie und wollen dies eigentlich auch in Zukunft nicht tun.

Sie haben uns jetzt eine Brücke gebaut, die es ermöglicht, daß Sie Ihre Einwendungen dann, weil Sie dieses wohl mit den Sachbeiständen, die sich zum Tagesordnungspunkt 9 - Umweltverträglichkeitsprüfung - äußern wollen, abgesprochen haben, vom Tenor und Inhalt der Dinge her, die Sie noch vorbringen wollen, auch noch in den Tagesordnungspunkt 10 verlegen könnten. Das bietet sich in gewisser Weise auch an; denn natürlich ist auch uns bewußt gewesen, daß es hier zum Ende des Erörterungstermins zu Überschneidungen kommen kann, was den Tagesordnungspunkt 7 und insbesondere dort die Betroffenheit individueller Art betrifft, und das, was unter dem Tagesordnungspunkt 10 - Sonstiges - gegebenenfalls noch zu sagen ist.

Wir wollen das aufgreifen. Ich frage deshalb in den Saal hinein, ob noch jemand zum Tagesordnungspunkt 7 eine Wortmeldung hat. - Dies ist, wie ich sehe, nicht der Fall. Wir sind damit am Schluß des Tagesordnungspunktes 7 angekommen.

Ich rufe den

**Tagesordnungspunkt 9:
Umweltverträglichkeitsprüfung**

auf. Für alle diejenigen, die an den letzten Tagen nicht hier sein konnten, will ich noch sagen: Der Tagesordnungspunkt 8 ist nicht etwa verlorengegangen, sondern der ist schon vorgearbeitet, worden; der ist schon abgeschlossen. Den Tagesordnungspunkt 9 hatten wir bereits eröffnet. Das Thema Umweltverträglichkeitsprüfung haben wir in der letzten Woche am Freitag einen Tag lang erörtert. Wir kommen also jetzt erneut in den Tagesordnungspunkt 9. Dazu liegt uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Wortmeldung von Herrn Oelke vor.

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf mich zunächst vorstellen. Ich bin der zweite Landesvorsitzende des Naturschutzverbandes Niedersachsen (NVN), einem nach § 29 anerkannten Naturschutzverband, in dem 33 Umweltvereine und Umweltverbände des Landes Niedersachsen kooperiert sind. In diesem Falle bin ich zugleich der 1. Vorsitzende der Peiner biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e.V., dazu 1. Vorsitzender der Schutz- und Forschungsgemeinschaft Knechtsand. Ich bin Mitglied im Rechts- und Naturschutzbeirat des Deutschen Naturschutzringes. Der Deutsche Naturschutzring wiederum ist der Zusammenschluß aller Umweltverbände und Naturschutzverbände, Tierschutzverbände der Bundesrepublik Deutschland. Ich vertrete an der Universität Göttingen in dem ersten Zoologischen

Institut die Arbeitsgebiete Ornithologie, Ökologie, Naturschutz.

Die Peiner biologische Arbeitsgemeinschaft hat fristgemäß Einwände in das Verfahren eingebracht, die den Bereich Ökologie und Naturschutz betreffen. Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere nach Durchsicht der vorliegenden Pläne für das Endlager für radioaktive Abfälle sowie der Transportstudie Konrad entsprechend dem § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes eine vorläufige Stellungnahme abgegeben. Ich werde mich bemühen, diese Stellungnahme durch weitere Details entsprechend den Vorgaben unseres Verbandes zu erweitern.

Wir behalten uns ferner vor, auch diese Angaben in Zukunft noch zu ergänzen und nicht betrachtete Punkte in eine endgültige, eventuell richterliche, verfahrensmäßige Stellungnahme hineinzubringen.

Durch die Einrichtung des geplanten Atommüllendlagers in der jetzigen Form wird für uns das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Bevölkerung verletzt, da durch den Betrieb der Anlage eine erhöhte Radioaktivität freigesetzt wird und die durch die anliegenden Gemeinden rollenden Atommülltransporte eine zusätzliche Gefahr für Leib und Leben bedeuten. Auch diese Situation werden wir im einzelnen Verlauf unserer Stellungnahme noch einmal erläutern.

Für uns ist entscheidend, daß die vorgelegten Pläne nicht von unabhängigen, fachlich kompetenten Institutionen durchgeführt worden sind, sondern nur von weisungsabhängigen Beamten und Angestellten der antragstellenden Behörde. Für uns heißt das, daß Antragsteller und Gutachter letztlich gleich sind.

Eine objektive und gewissenhafte Prüfung nach den heute höchsten möglichen Standards hat nicht stattgefunden. Vielmehr wird versucht, eine fragwürdige politische Entscheidung, welche die zwangsläufige Folge einer verfehlten Energiepolitik der vorangegangenen Jahrzehnte ist, mit dem Mäntelchen einer wissenschaftlichen Untersuchung zu umgeben, um damit die berechtigten Sorgen der Bevölkerung zu beschwichtigen.

Dies läßt sich anhand mehrerer Beispiele belegen. An dieser ersten Stelle soll nur exemplarisch aufgezeigt werden, was im Hinblick auf den Fall untersucht wurde, daß es bei einer Kollision mit und von Transportmitteln zur Explosion und zum anlageninternen Brand mit radioaktiver Freisetzung kommt. Zitat:

"Diese Störfälle bzw. eine Freisetzung radioaktiver Stoffe werden durch Maßnahmen des aktiven und passiven Brandschutzes und durch administrative Maßnahmen vermieden."

Wir haben schon häufiger erleben müssen, daß es zu schweren Unfällen von Gefahrguttransporten kam, deren Ladung nicht richtig deklariert war und deren

Fahrer nicht die erforderliche Ausbildung hatten, die in einem Fall noch nicht einmal einen gültigen Führerschein besaßen. Hier wurde gegen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien verstoßen. Wir müssen davon ausgehen, daß dieses menschliche Verhalten auch in diesem Falle, insbesondere bei der langen Laufzeit der hier zu betrachtenden Anlage, Gültigkeit besitzt.

Im Bereich der radioaktiven Abfälle werden solche Vorkommnisse durch administrative Maßnahmen vermieden, und daher wird eine umfassende Störfallanalyse erst gar nicht durchgeführt. Die Naivität oder der Zynismus der antragstellenden Behörde kann wohl kaum noch überboten werden.

Wir geben zu einzelnen Schwerpunkten schon an dieser Stelle eine Stellungnahme. Die Darstellungen der möglichen Auswirkungen auf die Biosphäre sind im Plan angesprochen, aber mangelhaft und in der derzeitigen Form ungeeignet, um die tatsächliche Bedrohung für die Bewohner der Region abschätzen zu können. Auch darauf werde ich im weiteren Verlauf meiner Ausführungen noch zurückkommen.

Die nachgereichte Transportstudie Konrad, die Sicherheitsanalyse des Transportes radioaktiver Abfälle zum Endlager Konrad der Gesellschaft für Reaktorsicherheit, trägt die gleichen schwerwiegenden Mängel. Obgleich sich der Antragsteller weigert, diese Problematik als einen Teil des Genehmigungsverfahrens anzuerkennen, kann eine umfassende Stellungnahme zum geplanten Endlager ohne eine Berücksichtigung der Transportvorgänge nicht erfolgen. Wir werden zeigen, daß diese Transportvorgänge mit der Lagererrichtung unmittelbare Teile einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu sein haben.

Schon jetzt zeigen sich folgende Schwachpunkte: Zum ersten wird bei der Analyse nur vom bestimmungsgemäßen Abfalltransport ausgegangen, was nach den gegebenen gesellschaftlichen Tatsachen erschreckend realitätsfremd ist, da natürlich die Bestimmungen nie völlig umfassend sind und zudem häufig auch nicht eingehalten werden.

Zum zweiten hilft die zitierte Statistik der Deutschen Bundesbahn über frühere unfallfreie Zeiten überhaupt nicht für eine Vorhersage der zukünftigen Unfallhäufigkeit auf den für den Transport in Frage kommenden Strecken.

Bezeichnenderweise ereignete sich erst kürzlich das vierte schwere Zugunglück innerhalb der letzten drei Jahrzehnte auf der Strecke Vechelde - Lehrte. Der Landkreis Peine, für den unser Verein hier auch berechtigt ist, in Sachen Umwelt zu sprechen, ist ja auch ferner durch die Bundesbahnlinie Hannover - Braunschweig von den Anlieferungstrassen dieses Verfahrens betroffen. Die häufigen Straßenumfälle mit Lkw-Beteiligung in dieser Region bedürfen dabei nicht einmal einer besonderen Erwähnung.

Eine international übliche Worst-case-Analyse, die das Szenario des schlimmsten Falles analysiert und nach der dann die Bürger der betroffenen Region abwä-

gen müssen, ob sie das Risiko eingehen wollen, ist völlig fehl.

Ich lasse an dieser Stelle die Punkte 3 und 4 Seite 3 unseres Einwendungsantrages aus und gehe etwas weiter wieder auf den Punkt 5 unserer Einwendung ein.

Im Bereich des geplanten Endlagers gibt es keine Vorrichtung zum Zurückhalten der bei der Bewetterung der Gruben anfallenden radioaktiven Nuklide. Wir haben also nicht die ökologische Situation, die mehr als 3000 Jahre in diesem Raum bestanden hat, um eine bestimmte Grundexposition zu präsentieren. Diese Situation, an die sich selektiv unsere Bevölkerung und unsere Organismen in diesem Raum angepaßt haben, wird hier beiseite geschoben, ohne daß es Möglichkeiten gab, im Wege evolutiver Veränderungen neue Arten oder neue Populationen oder neue Subspezies an deren Stelle treten zu lassen.

Es sind nicht berücksichtigt worden, insbesondere für die Bewertung der Umweltstörungen, die in unserem Gebiet häufig auftretenden Inversionswetterlagen mit oft tagelanger Windstille, bei der eine Verdünnung kaum stattfinden kann; statt dessen setzen lokale Anreicherungen ein.

Ferner wird so getan, als ob die bereits ohne Einlagerung aus dem Bergwerk entweichende Radioaktivität natürlichen Ursprungs und daher unausweichlich sei. Das ist falsch. Auch diese Radioaktivität ist anthropogen, da ohne eine Eröffnung der Grube durch den Menschen kaum Radioaktivität in die Atmosphäre freigesetzt werden dürfte. Somit ist diese Menge bei der Gesamtdosis nicht abzurechnen, sondern vielmehr der durch die Einlagerungen entstehenden Aktivität zuzurechnen.

Es wurden keine Untersuchungen über radioaktive Freisetzungen bei möglichen terroristischen Überfällen oder nach Sabotageakten durchgeführt. Auch darauf werde ich im weiteren Verlauf meiner Ausführungen noch einmal zurückkommen.

Keinerlei Überlegungen zu Explosionen von Abfallgebinden durch Wasserstoffbildung in den Behältern sind angestellt worden. Die Behauptungen über den zeitlichen Abbau der radioaktiven Konzentration in den Nahrungsketten der Menschen in der durch einen möglichen Washout betroffenen Region sind reines Wunschdenken.

Offensichtlich ist den Autoren nicht bekannt, daß es Pflanzen und Nahrungsmittel gibt, so zum Beispiel bei Heidekraut und bei dem davon geernteten Bienenhonig, bei denen bereits Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl trotz Abnahme der Cäsium-Konzentrationen im Boden eine Anreicherung der aktiven Konzentrationen in den Pflanzen und Lebensmitteln nachgewiesen ist.

Die Frage der Abwässer ist unzulänglich behandelt. Es wird nicht berücksichtigt, daß zum Beispiel der Wasserstand der Aue starken Schwankungen unterworfen ist, daß neben den jagdbaren Tieren auch Rinder und Milchkühe im Überschwemmungsgebiet weiden

und daß Gras potentiell überschwemmter Wiesen regelmäßig an Milchkühe verfüttert wird. Seit Jahren werden im Sommer Weiden, Rinder und Kühe mit Aue-Wasser getränkt.

Es ist wohl eher zynisch, daß die im Plan erwähnte, bereits vorhandene große Verschmutzung nicht etwa zum Anlaß genommen wird, auf eine weitere zusätzliche Belastung nun auch noch mit radioaktiven Bestandteilen - die Aue-Erse ist in der Gewässergüte 4 wohl eines der wohl optimal verschmutztsten Gewässer Niedersachsens - zu verzichten oder sogar etwas gegen die Verschmutzung zu tun, sondern man kommt vielmehr zu dem Schluß, daß die zusätzliche Radioaktivität die hohe Gesamtbelastung des Gewässers nur unwesentlich erhöht.

Eine mögliche verstärkende Wechselwirkung der zusätzlichen radioaktiven Belastung oder auch die zu erwartenden chemischen Reaktionen mit den radioaktiven Verbindungen wurden daher in keiner Weise untersucht.

Die Fragen über mögliches Eindringen von Oberflächenwasser bei zu erwartenden Klimaänderungen bzw. des Grundwassers bei Veränderungen der derzeitigen Grundwasserverläufe im Schachtgebiet sind nicht hinreichend untersucht worden. Auch hier wird wieder so getan, als ob die Kenntnis der Vergangenheit eine Garantie für eine unveränderte Zukunft bedeutet.

Die oben genannte fatale Einstellung wird bei der Planung des Endlagers auf eine ganz besonders erschreckende Weise deutlich, nämlich in der Tatsache, daß eine rückholbare Lagerung der radioaktiven Abfälle nicht vorgesehen ist. Das ist eine unverantwortbare und unverantwortliche Hypothek für kommende Generationen.

Eine Korrektur heutiger Fehleinschätzungen, wie zum Beispiel die Verbringung der eingelagerten Substanzen an einen anderen Ort, wenn aufgrund zukünftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse eine veränderte Beurteilung der Sicherheit des Endlagers notwendig werden sollte, ist nach der heutigen Planung unmöglich.

Bis heute kann die Unschädlichkeit einer zusätzlichen lang andauernden niedrigen Strahlendosis, die schon beim Normalbetrieb zu erwarten ist, nicht bewiesen werden. Ferner würde die bei Unfällen in diesem dicht besiedelten Raum auftretende Strahlenexposition unweigerlich eine größere Anzahl von Menschen gefährden.

Daher darf ohne die Einwilligung der betroffenen Bürger kein Endlager gebaut werden. Es geht nicht an, daß diese lebenswichtige Entscheidung von Personen außerhalb der Region getroffen wird, die von den damit verbundenen Konsequenzen nicht direkt berührt werden.

Aus diesen von mir genannten Gründen ist für uns, die Verbände, eine Errichtung und Inbetriebnahme des Atom Müllendlagers "Schacht Konrad" nach der derzeitigen Planung nicht zu verantworten, zumal eine ernst-

hafte Suche nach alternativen Lagerstätten bis heute nicht stattgefunden hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich komme zu den Möglichkeiten, die den Verbänden gegeben sind, die Gefahren abzuwenden, und zwar auf dem legalen Wege.

Die Errichtung und der Betrieb des Atommüllendlagers sind nicht durch ökologische Prüfungen abgesichert. Jetzt nehme ich insbesondere auf die Erwartungen Bezug, die nach der Umweltverträglichkeitsprüfung erwartet werden und zu denen uns der Antragsteller bisher keinerlei Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Wenn ich auf die entsprechende Fachliteratur zurückgreife - hier Natur und Landschaft 63, 1988, Nr. 2, Seite 56 bis 59 -, soll die uns als Argumentationshilfe zugute kommende Umweltverträglichkeitsprüfung ein umweltpolitisches Instrument des präventiven Umweltschutzes sein, das dazu dient, alle denkbaren Umweltauswirkungen einer Planung aufzuzeigen und transparent zu machen sowie ökologisch abgesicherte Alternativen in das Entscheidungskalkül zu rücken.

Ich wiederhole noch einmal: Hier sollen alle denkbaren Umweltauswirkungen einer Planung aufgezeigt werden, sie sollen transparent gemacht werden, sie sollen durch ökologisch abgesicherte Alternativen ins Entscheidungskalkül gerückt werden. Hierbei sind die gesamte Umweltsituation und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltfaktoren im Rahmen einer ganzheitlichen und ganzheitlichen integrativen Untersuchung zu erfassen. Auf dieser Grundlage findet dann auch eine systematische Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltfolgen des beabsichtigten Vorhabens statt.

Die Untersuchung von Alternativen schließt hierbei die Nichtrealisierung einer Planung ausdrücklich mit ein. Ich bitte die Genehmigungsbehörde insbesondere, auf diesen Absatz S. 56 bis 59 aus "Natur und Landschaft", Nr. 2/88, besonderen Wert zu legen, weil damit ein wesentlicher Bereich der Eingruppierung dieses Verfahrens überhaupt erst möglich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll vor allen Dingen das Ob und das Wie eines Vorhabens in den Vordergrund stellen. Der Anwendungsbereich der UVP muß alle umweltrelevanten Aktivitäten bei öffentlichen und privaten Projekten, bei Planungen und Programmen einsehen. Die UVP muß frühzeitig durchgeführt werden, damit noch alle Entscheidungsmöglichkeiten bezüglich der jeweiligen Aktivität offenstehen. Das bedeutet, daß die UVP bereits zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung und der Festlegung von Haushalts- und Finanzierungsplänen sowie im Raumordnungsverfahren greifen muß. Nichts davon kann bisher der Fall sein, dürfte wahrscheinlich auch gar nicht gewollt sein.

Der Deutsche Naturschutzring stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt drei Anhänge als Mindestexpectationen seiner Forderungen an das Genehmigungsverfahren

"Schacht Konrad". Diese Grundvoraussetzungen möchte ich an dieser Stelle im einzelnen noch einmal nennen, um Ihnen überhaupt die Basis einer Bewertung aus ökologischer Sicht vorzustellen. Es müssen zunächst Grundlagen der Entscheidung über umwelterhebliche Tätigkeiten dastehen, darunter eine Begründung der Notwendigkeit und eine Begründung des gewählten Standortes. Bei dieser Datengrundlage der Begründung der Notwendigkeit haben wir nur die Begründung aus der Sicht des Antragstellers. Es gibt keinen deutschen Umweltverein oder deutschen Umweltverband, der jemals die Forderung nach der Errichtung eines solchen Endlagers gestellt hat. Auch damit kann man davon ausgehen, daß ein großer Teil unserer Bevölkerung hier völlig überfahren wird und auf demokratischem Wege bisher nicht die Möglichkeit hatte, ein solches Verfahren zum Stoppen zu bringen.

(Beifall bei den Einwendern)

Zur Begründung der Entscheidung wird gesagt, der Standort werde für notwendig gehalten. Dieser Standort, der hier zur Verfügung steht, ergibt sich durch reinen Zufall. Es könnte jedes andere tiefe Loch in der Bundesrepublik sein, das im nachhinein mit diesen Funktionsmerkmalen versehen wird, das aber nicht eo ipso a priori das Ergebnis einer langen Nachsuche gewesen ist. Wir können davon ausgehen, daß es keine Begründung für den gewählten Standort gibt außer der, man möchte und will zu einem bestimmten Zweck dieses tiefe Loch, so nenne ich es einmal, zum Verfüllen in die Arbeit hineinnehmen.

Punkt 2 der Datengrundlage ist die Beschreibung der Tätigkeit und ihrer Wirkungen einschließlich möglicher Alternativen. Die Ziele und die für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehenen Technologien sind vom Antragsteller beigebracht. Alternativen zur vorgesehenen Tätigkeit fehlen abermals.

Beim Ablauf der vorgesehenen Tätigkeit muß gedacht werden einen Flächenbedarf, Baustellenzufahrtswege, Rohstoffentnahmestellen. Auch diese Bereiche, etwa Rohstoffentnahmestellen, sind nur lückenhaft berücksichtigt, insbesondere beim Verbringen von Abfällen von innerhalb und außerhalb des Grubenbaus, z. B. Haverlah Wiese. Da klafft eine immense Lücke für die Sicherheit dieser Region bzw. für mögliche alternative Verbringungsorte für die nicht mehr benötigten oder sogar verschmutzten belasteten Bodenbereiche.

Bei Ressourcenbedarf hat man zwar die Rohstoffe im einzelnen beschrieben. Die Ressource Wasser ist ein Punkt, die bisher einer genügenden und gründlichen Bewertung nicht zugänglich gemacht wurde.

Wir verweisen darauf, daß zu den Daten auch der Energiebedarf und die Art und Weise der Energiebereitstellung gehören. Hier ist bisher in keiner Weise vorgelegt worden, daß z. B. durch alternative Energien überhaupt eine Verringerung oder eine Beseitigung, ein Aufheben dieses Verfahrens und der Atomenergie möglich ist.

Bei der Durchführung der Tätigkeiten sind verschiedene Bereiche der Stoff- und Energiebilanzen zu erwähnen. Hier verweise ich auf Anhang 1 zum Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-Gesetz, Entwurf mit Erläuterungen, herausgegeben vom Deutschen Naturschutzring, Verfasser Prof. Dr. Armin Bechmann/Monique van Reyn/Prof. Dr. Gerd Winter, Universität Bremen, Synöko-Institut für synergetische Systemforschung und ökologiestrategische Studien, Freiburg 1987.

Ich greife auf die Anlage 3 dieses Gutachtens und dieser Prämisse der Umweltverbände zurück und gehe ein auf die Mindestinhalte zum Aufbau einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch das wäre eine Forderung, die wir an die Genehmigungsbehörde in dieser Weise stellen. Mindestinhalt ist eine Liste der Verfasser, in der die Verfasser mit ihren vollen Namen und Anschriften aufgeführt werden, so daß sich niemand anonym hinter einem großen Bündel von irgendwelchen Gutachten verschanzen kann. Wir möchten genau wissen, welche Personen in welcher Funktion aus welchem Teil des Landes sich innerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung zu den einzelnen Punkten geäußert haben. Es muß ein Inhaltsverzeichnis vorhanden sein und ein allgemeiner Teil. Dieser allgemeine Teil muß die Probleme darlegen, die beabsichtigte Tätigkeit kurz beschreiben und ihre Zielsetzungen erläutern.

Im Kontext der Tätigkeit muß die Vorgeschichte genannt werden, das Zustandekommen. Auch das wäre sehr interessant, einmal die lange Phase des Zustandekommens dieses Projektes zu dokumentieren, wo z. B. in der Stadt Peine die DBE-Gesellschaft schon lange, bevor es überhaupt zu einer akuten Nennung des Verfahrens und des Schachtes Konrad kam, ihren Sitz nahm. Wir fordern also schon in diesem Zusammenhang eine Vorlage aller Geheimdokumente, aller Geheimakten, die vor der akuten Ausweisung von Konrad bestanden. Wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß hier eine Langzeitstrategie verfolgt wurde, innerhalb dieser Strategie Gorleben oder Wackersdorf nur strategische Randbereiche waren und im Grunde genommen diese und die vorherige Bundesregierung stets und immer Konrad als mehr oder weniger ihr eigenes Vermögen, ihren eigenen Anteil an Grund und Boden im Ziele hatte.

Es muß eine Begründung der Wahl des Standortes und des Geltungsbereiches dieses Verfahrens vorgelegt werden. Wir verlangen für das Untersuchungsgebiet eine präzise Abgrenzung, eine Vorlage umweltrelevanter Programme und Planungen. Es müssen Zustandsanalysen des Untersuchungsgebietes vorliegen und in diesen Zustandsanalysen muß vorhanden sein eine allgemeine Gebietsbeschreibung der Medien, Boden, Wasser, Luft etc., es muß einbegriffen sein Flora, Fauna und Ökosysteme, die ich als Biologe und Ökologe gleich im weiteren noch erläutern werde, die Nutzungssysteme müssen erwähnt werden, die kulturellen und sozialen Besonderheiten, die Vorbelastungen der Um-

weltmedien, die Belastungen von Flora, Fauna und Ökosystemen, also eine Inventarisierung, zusätzlich die Nennung und Beweisführung der aufgetretenen und vorhandenen Belastungen und der kommenden Belastungen. Dazu gehören die Nutzungskonflikte, die Beeinträchtigungen von Nutzen, die Ressourcen über Nutzung und schließlich die Gefährdungspotentiale in diesem Falle insbesondere durch radioaktive Stoffe. Danach ist eine auf das Untersuchungsgebiet bezogene Darstellung der angestrebten Tätigkeit zu verwenden mit dem Lebenszyklus, der Erstellungsphase, der Durchführungsphase, der Beendigungsphase.

Um auf das Untersuchungsgebiet bezogene Wirkungen abzuschätzen, was die Tätigkeit und die betrachteten Alternativen angeht, müssen die Fragestellungen und die Vorgaben für die Wirkungsprognosen festgelegt werden mit den dementsprechenden Szenarien. Es müssen unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Umwelt, Klima, Wasser, Boden, Luft, Flora, Fauna, Ökosystem, Mensch, Nutzungssysteme erstellt werden. Durch die angestrebte Tätigkeit sind die ausgelösten Folgeverhalten und ihre Einwirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wirkungen auf die Umwelt zu belegen.

Bei der Bewertung der angestrebten Tätigkeit und der betrachteten Alternativen ist eine Festlegung von auf das Untersuchungsgebiet bezogenen Bewertungsmaßstäben notwendig, eine Vorlage von Kriterien für die Beurteilungen von akuten und schleichenden Umweltbelastungen. Notwendig sind Maßstäbe zur Beurteilung von Gefährdungspotentialen, Maßstäbe zur Bewertung von Ressourcen über Nutzung, Festlegung von Abwägungs- und Entscheidungsregeln, Bewertung der Tätigkeit und der betrachteten Alternativen in bezug auf die vorformulierten Maßstäbe, schließlich eine absolute Beurteilung der angestrebten Tätigkeit.

Hinzu kommen zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Umweltwirkungen und geplanten Sanierungen. Hier müssen die zusätzlichen Maßnahmen beschrieben und die Sanierungskonzepte erläutert werden. Es müssen Prognosen ihrer Umweltwirkungen erfolgen, es müssen Beurteilungen der von ihnen zu erwartenden umweltverbessernden Effekte darin stehen.

Schließlich ist eine Zusammenfassung mit den Grenzen des technisch Möglichen, den offenen Problemen und den Kenntnislücken zu fordern. Auch das ist etwas, wo ich an Sie als Genehmigungsbehörde ausdrücklich appelliere: Lassen Sie sich die Grenzen der Verfahren, die Grenzen des technisch Möglichen, die offenen Probleme und Kenntnislücken vorlegen. Es zieht sich wie ein roter Faden durch die bisherigen Antragsunterlagen, daß alles machbar ist, alles technisch beherrschbar, alles vorhersehbar, daß es keine Probleme gibt. Es gehört zum normalen wissenschaftlichen Arbeiten - dieser Hinweis mag mir an die Antragsteller erlaubt sein -, auch Probleme, Risiken und Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Davon kann zu diesem Punkte in dieser Art von Schönfärberei keine Rede sein.

(Beifall bei den Einwendern)

Bei der abschließenden Beurteilung der Umweltverträglichkeit muß eine Berücksichtigung der Nullvariante und betrachteter Alternativen vorliegen. - Soweit Anlage 3 aus dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, Deutscher Naturschutzring 1987.

Ich gehe jetzt im einzelnen auf Details ein im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben der übergeordneten Rahmenrichtlinie, als die wir die Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1985 ansehen. Noch einmal: Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft 175/40 vom 5. Juli 1985.

Es gibt innerhalb der Bevölkerung wohl die größten Sorgen über die Auswirkungen der radioaktiven Emissionen dieser technischen Anlage. Es ist soweit auch kein Wunder, daß bei den allgemeinen Angaben gemäß Anhang 3 der EG-Richtlinie besonders eine Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt insbesondere von der Bevölkerung an die erste Stelle gestellt wird. Wir vermissen, daß im Rahmen der Unterlagen keinerlei Studie über die Belastung mit radioaktiven Nukliden vorgelegt wird, wie sie als Status quo, d. h. zum gegenwärtigen Zeitpunkt, zu erkennen ist. Es liegen keinerlei Untersuchungen über die Mutationsraten, die Mutagenitätsquoten und über die somatischen Belastungen dieser Bevölkerung im südostniedersächsischen Industrie- und Bevölkerungsballungsgebiet vor.

Wir fordern an dieser Stelle eine Erfassung der Mutationsraten. Es geht um den Punkt Gen-Chromosom-Genom-Mutationen entsprechend unseren genetischen Kenntnissen, wobei wir davon ausgehen, daß eine solche Erfassung durchaus gegenwärtig möglich geworden ist im Sinne des Gen-Fingerprinting-Verfahrens bzw. durch DNA/RNA-Sequenzanalysen. Das bedeutet ganz konkret im einzelnen, wir verlangen, daß in dieser Industrieregion alle neugeborenen Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 30 Jahren einer Untersuchung zugeführt werden und daß für alle Personen, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Neugeborene, ihr genetischer Zustand als Nullstudie zu diesem Zeitpunkt beschrieben wird, so daß eine Eichmöglichkeit später eintretender genetischer Veränderungen infolge radioaktiver, radio-nuklider Belastungen ersichtlich wird. Das bedeutet im Klartext, daß wir bei einer derartigen Studie aus einer Bevölkerung von etwa 1,8 bis 2,5 Millionen Menschen je nach Reichweite ca. 50 000 bis 70 000 Neugeborene, Kinder, Jugendliche zu diesem Zeitpunkt bereits in eine solche Fallstudie hineinführen müssen. Solche Zahlen sind notwendig, um die notwendigen statistischen Erhebungen und statistischen Absicherungen im Falle eines Schadens zu haben, um überhaupt einen Nachweis führen zu können.

(Beifall bei den Einwendern)

Eine solche Studie, die grundlegend in die Gesundheitspolitik der Bundesrepublik eingreift, muß Vergleichssegmente, Vergleichsareale anderer Regionen der Bundesrepublik einschließen. Nur auf diese Weise können wir eindeutig festlegen, daß überhaupt eine Möglichkeit besteht, die befürchteten radioaktiven Belastungen in einer naturwissenschaftlich-medizinisch objektiven Weise zu belegen.

Das Ziel einer solchen Untersuchung kann es natürlich nicht sein, in einer einmaligen Studie die genetische Disposition der Bevölkerung zu erfassen, sondern diese Untersuchungen müssen fortgeführt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß es nicht damit getan ist, nur Chromosomenstörungen und Gensequenzstörungen zu ermitteln, sondern daß es in hohem Maße davon abhängt, inwieweit sich derartige Störungen in rezessiver Form ausdrücken. Das hat zur Folge, daß wir eine Untersuchungsreihe planen müssen, bei der in drei Generationen entsprechend einer Berücksichtigung der Parental-F1- und -F2-Generationen in statistisch repräsentativer Form die notwendigen Beschreibungen des Gesundheitszustandes, des karzinogen-empfindlichen Gesundheitszustandes, der Bevölkerung dokumentiert werden.

Eine solche Untersuchung, die in methodisch-statistischer Form valide Ergebnisse auf dem Hintergrund der Genstruktur der Gesamtbevölkerung erbringt, muß mindestens eine Zeitspanne von 100 Jahren einschließen.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie mögen daraus erkennen, in welchen Zeiträumen wir uns biologisch bewegen, wenn wir überhaupt eindeutig naturwissenschaftlich sichere Befunde erhalten wollen, ohne uns von vorneherein über dieses Befunde hinwegzusetzen. Das mag auch eine Technik und ein Verfahren sein, bei dem dann automatisch bis zu einem gewissen Grade dieser Region ein Opfer zugemutet wird, das sich dann auf eine bestimmte Anzahl von Personen konkretisieren läßt, die man in dieses Krebsrisiko hineinführt.

(Beifall bei den Einwendern)

Es gibt eine ganze Reihe von weiteren agitativen Effekten, die bis heute nicht berücksichtigt worden sind. Die Industrieregion des Raumes Hannover-Braunschweig-Salzgitter-Peine zeichnet sich dadurch aus, daß sie, was die Gesundheitsbewertung angeht, eine Art dunkles Loch ist, so wie sich etwa in bestimmten Bereichen des Universums Verstecke darbieten, so ist es bis heute nicht möglich gewesen, in irgendeiner Form epidemiologisch die einzelnen Belastungspfade und die einzelnen Belastungsformen der Bevölkerung zu beschreiben. Es steht uns zur Zeit lediglich der Krebsatlas des Deutschen Krebsforschungsinstitutes Heidelberg aus dem Jahre 1985 zur Verfügung. Seitdem ist keinerlei Untersuchung durchgeführt worden. Auch diese Untersuchung basiert nur auf Angaben der allgemeinen

Versicherungsträger, aufgeschlüsselt nach Landkreisen bzw. Stadtkreisen. Wir verlangen eine Erfassung der Belastung der Bevölkerung, aufgeschlüsselt nach Atmungssystemen, Verdauungssystemen, Exkretionssystemen, nach hormonalen/neuronalen Systemen inklusive dadurch ausgelöster psychischer Störungen in Form eines Katasters. Wenn hier der Bevölkerung eine Unbedenklichkeit zugesichert wird, so muß sich diese Sicherheit auf der Basis der vorhandenen Erkrankungen bewegen, und sie muß darstellen, daß sie in keiner Weise zu einer Erhöhung der bisherigen Belastungen dieser Bevölkerung führt.

Es ist nicht nur allein die rein somatische Betrachtung von Krankheiten und Störungen wichtig, sondern in gleicher Weise sind es psychosoziale Effekte, die in den bestehenden Sozialstrukturen der Familien, der Orts- und Gruppenverbände eine Rolle spielen. Das klingt heute schon in vielfacher Weise bei den Sorgen der Landwirtschaft an, die sich von psychischen Störungen, von psychischen Verhaltensweisen, vielleicht auch von Panikverhaltensweisen, die aber auch wieder normal sind, in die Enge gedrängt fühlen. Es kann sich keine Regierung davor drücken, daß sie diese Formen des Verhaltens zur Seite schiebt. Auch das sind naturwissenschaftlich nachweisbare Verhaltensweisen, die man nicht einfach nur als Begleiteffekte, selbstverschuldete vielleicht, eines solchen Verfahrens ansehen kann.

Die Gesamtbevölkerung ist also zu berücksichtigen. Als Gesamtbevölkerung kann nicht die Gesamtbevölkerung des Ortes Bleckenstedt dienen oder die Gesamtbevölkerung, die sich in den Beschäftigten dieser Grube verbirgt, sondern hier ist mit Gesamtbevölkerung der Bereich zu sehen, der das Risiko einer Exposition der radioaktiven Emissionen dieser Betriebsanlage erfährt, und das ist erfahrungsgemäß die gesamte Region von Braunschweig nach Hannover, von Peine bis nach Salzgitter und sicherlich darüber hinaus, wie das weitere Gutachten und weitere Betrachtungen sicherlich belegen werden.

Es gibt einen weiteren Faktor, der im Menschen zu sehen ist. Hier ist einmal der Mensch als passiv leidendes Lebewesen gesehen. Es gibt aber auch den Menschen als aktiven Gestalter, und zwar als Aktiv-Negativ-Einwirkler innerhalb dieses Verfahrens. Ich möchte Sie nur auf eine kleine historische Exkursion verweisen: 16. Jahrhundert, d. h. vor 500 Jahren, Stiftsfehde Hildesheim-Braunschweig, lange vergessen, Totalverwüstung aller Dörfer dieses Bereiches inklusive Bleckenstedt; der 30jährige Krieg, Totalverwüstung dieser Region; 7jähriger Krieg, Kriegskontributionen, Plünderungen der Region; napoleonischer Krieg, Plünderungen, Kriegskontributionen, dazu Zerstörungen; der zweite Weltkrieg, vielen der älteren hier unmittelbar in Erinnerung: das heißt, 500 Jahre mit pausenlosen kriegerischen Auseinandersetzungen und Zerstörungen.

Fazit in diesem statistischen Sinne: Kriege sind Dauerereignisse im menschlichen Sozialverhalten. Wir

haben das jetzt im Jugoslawien-Konflikt gesehen, wie schnell eine Bevölkerung auseinanderbrechen kann und wie schnell von außen wie von innen der soziale Friede und die soziale Sicherheit zerbrochen werden können.

Wir vermissen in den Unterlagen des Antragstellers völlig den Hinweis auf diese soziale Normalität im menschlichen Verhalten. Welche Maßnahmen werden getroffen, um menschliche Perversionen und Grausamkeiten zu verhindern? Es ließe sich durchaus nach den Erfahrungen des letzten Irak-Kuwait-Krieges ein Szenarium ausdenken, daß mittels Cruise Missiles die Schachteingänge zielsicher getroffen und zur Detonation gebracht werden, damit hier eine ganze Industrienation aus militärischen Gründen lahmgelegt wird. Was macht die Antragstellerin in dieser Phase, um bestehende Risikoereignisse als Störungen, Anschläge, Sabotage, Ausfälle und entsprechende Dopplereffekte zu bewerten? Was kann Sie gegen diese Ereignisse punktuell, flächenhaft und zeitlich sozusagen vierdimensional setzen? Was kann sie ausrichten, um solche Akte über Einzelpersonen, Gruppen, ganze Gesellschaften oder Staaten auszuschließen? Sie muß sich im Grunde genommen nach dem Prinzip der Hoffnung auf den Nichteintritt eines solchen Verfahrens verlassen. Sie kann noch nicht einmal für ihre eigenen Beschäftigten sicherstellen, vielleicht noch nicht einmal für sich selbst, die sie hier an dieser Stelle für das Verfahren eintritt, ob sie auf Dauer diesem Verfahren stets und weiterhin positiv gegenübersteht und nicht aus irgendwelchen menschlichen Gründen durchaus ins Gegenlager, vielleicht auch in ein Lager der Saboteure und der Zerstörer hineinwechselt.

Wir müssen also davon ausgehen, daß unter dem Einfluß von Ideologien, von Überzeugungen, von Krankheiten, vielleicht auch von Notwehr das gesamte Verfahren dieses Prozesses bzw. dieser Verhandlungen sich so verkehrt, daß wiederum kriegerische, zerstörerische, pervertierte Aktionen dieses Lager miterfassen. Wir gehen davon aus, daß hier ein Konflikt- und Gefahrenpotential angereichert wird, was eine Bedrohung dieser Bevölkerung der kommenden Generationen darstellt, was in dieser Weise vielleicht noch gar nicht bedacht ist.

Der weitere Punkt einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Erfassung der Fauna. Ich gehe zunächst aus von einer Nullstudie. Eine solche Bestandsstudie muß die gesamte Region erfassen. Sie kann sich nicht auf einen 5-km-Radius beschränken, wie es hier zum Vermeiden möglicher und notwendiger Auflagen seitens der Antragsteller geschehen ist. Bei Habitaten und Biotopen gehen wir davon aus, daß wir außer den landwirtschaftlichen Flächen, den urbanen und ruralen Bereichen eine Fülle von Naturschutzgebieten, inklusive Wäldern, Gewässern und Sonderstandorten, haben. Hier werden sicher aus der Sicht der Genehmigungsbehörde voll die Bestimmungen der Naturschutzgesetze greifen und ein wichtiges weiteres Beurteilungskrite-

rium der Zuverlässigkeit oder Akzeptanz eines solchen Verfahrens darstellen.

Wir erfahren es in der Regel so, daß uns aus den bisherigen kleineren, sage ich einmal, Umweltverträglichkeitsprüfungen gewisse Ausschnitte eines Arteninventars vorgelegt werden. Ich muß Ihnen leider an dieser Stelle sagen, daß diese Arteninventare überhaupt noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen. Nach dem Naturschutzgesetz, Präambel § 1 bis 3, verdient jeder Organismus den Schutz. Es sind laut Gesetz keinerlei Organismengruppen ausgeschlossen von einer Schutzbestimmung. Das bedeutet, daß wir natürlich auch alle Organismen in diese Betrachtung hineinnehmen müssen. Es gibt eine ganze Reihe von Organismen, bei denen eine solche Bewertung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Wir sind es bisher gewohnt, daß wir die Fülle der Arten auf tropische Systeme beschränken. Wir sind es ferner gewohnt, daß ein bestimmter Anteil dieser Arten kontinuierlich infolge Landnutzungen und anderer Umwelteingriffe in den Tropen auf Dauer verlorengeht.

Wir müssen davon ausgehen - das muß ich Ihnen auch an dieser Stelle sagen -, daß ähnliche Gefahren der Ausrottung endemischer Arten auch in unserem Gebiet eintreten, und zwar einfach deshalb, weil wir bisher ein vollständiges Arteninventar für diese Region, natürlich auch für weitere Bereiche der Bundesrepublik, nicht erstellt haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Forderung der Naturschutzverbände lautet: Es muß ein grundlegendes Arteninventar dargeboten werden, das folgende Gruppen einschließt, die ich hier nennen will: die gesamten Protozoen, der Stamm der Protozoa mit den Zooflagellaten, den Rhizopoda und den Ciliata.

Ferner müssen einbegriffen werden die Porifera oder Schwämme, die Scolecida, also die niederen Würmer mit den Turbellarien, den Trematoden und den Cestoden, d.h. den Strudelwürmern, den Fadenwürmern und auch den Bandwürmern.

Es sind zu berücksichtigen alle Aschelminthen, also die Rund- und Schlauchwürmer, die Rotatorien, also die Rädertiere, die Nematoden, also die Fadenwürmer.

Ich verweise auf die Untersuchungen der Zoologischen Institute der Universität Braunschweig, die bei einer Routineuntersuchung des Sediments des Mittellandkanals bei einem Probefang noch in jüngster Zeit über sechs neue Nematodenarten fanden. Eine grundlegende Untersuchung aller Nematoden dieses Bereiches, die natürlich nur von wenigen Spezialisten durchgeführt werden kann, wird ergeben, daß hier neue Arten sind, die bisher noch nicht einmal beschrieben worden sind, die dann bei einer derartigen pauschalen Bewertung unter den Tisch fallen.

Der Stamm der Anneliden, der Ringelwürmer, ist zu beschreiben. Da ist besonders die Gattung der Lumbricus, der Regenwürmer, zu erwähnen. Ich nenne

weiter die Mollusken, die Arthropoden, die Gliederfüßer.

Um Ihnen das ganze Ausmaß der Bewertungen zu geben, nenne ich einmal die verschiedenen Ordnungen der Gliederfüßer, die hier erscheinen:

Das sind zunächst die Cheliceraten, die Spinnen mit etwa in diesem Raum zwischen 6000 bis 8000 Arten. Das sind die Crustaceen, die Krebse, mit einer kleineren Gruppe von etwa nur zehn Arten. Aber dann kommt die Gruppe der Tracheaten, der Tausendfüßer und Insekten mit der 1. bis 4. Ordnung der Apterygoten, der Flügellosen, mit der 5. Ordnung der Ephemeroptera, der Eintagsfliege. Die 6. Ordnung enthält die Odonaten (Libellen). Bei der 7. Ordnung handelt es sich um die Plecoptera (Steinfliege). Zur 8. bis 11. Ordnung zählen die Orthoptera (Gradflügler). Unter die 12. bis 14. Ordnung fallen die Psocoptera (Rinderräuber), 15. Ordnung Fransenflügler, 16. Ordnung - ich nehme jetzt mal die deutschen Namen - Schnabelkerfe mit Blattläusen, 17. Ordnung Käfer. Bei Käfern können wir davon ausgehen, daß wir etwa zwischen 4000 bis 6000 Arten in diesem Gebiet zu bewerten haben. Zur 18. Ordnung zählen die Strepsiptera (Fächerflügler), zur 19. bis 21. Ordnung die Neuroptera (Netzflügler), zur 22. Ordnung die Hymenoptera (Hautflügler), zur 23. Ordnung die Mecoptera (Schnabelfliegen), zur 24. Ordnung die Siphonaptera (Flöhe), zur 25. Ordnung die Diptera (Zweiflügler), zur 26. Ordnung die Trichoptera (Köcherfliegen), zur 27. Ordnung die Lepidoptera (Schmetterlinge). Hinzu kommen die Stämme der Vertebraten mit den Klassen Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Mammalia.

Ich schätze, eine Anzahl von etwa 20 000 Arten ist zu beschreiben, zu bewerten und in eine Nullstudie hineinzubringen. Der Antragsteller aber hat, soweit wir das hier sehen können, nicht im geringsten an eine derartige Zahl gedacht.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie können daran sehen, was es heißt, die Biologie oder auch das Gesetz beim Wort zu nehmen.

Erforderlich ist also eine genaueste Artenerfassung insbesondere - das möchte ich an dieser Stelle sagen - der Naturschutzgebiete, der nach den §§ 28 und 28a besonders geschützten Bereiche, der Landschaftsschutzgebiete und auch der in diesem Bereich vorhandenen Europareservate. Ich nenne das Europareservat Riddagshausen und das Europareservat Heerter See, etwa 5 km von dem Standort der Anlage, des Schachtes 1 bzw. des Schachtes 2, entfernt.

Mit den Bestandserfassungen allein ist es aber noch nicht getan. Hier sind keine Zettellisten zu erstellen, sondern es müssen Populationserfassungen durchgeführt werden. Mit Populationserfassungen müssen wir die Strukturen vieler Individuen einer Art an einem gegebenen Platz bewerten. Solche Populationserfassungen führen in die Bewertung von Ökosystemen hinein. Sie setzen voraus, daß vier wich-

tige Parameter dieser Populationen ebenfalls bewertet werden. Das ist der Parameter Natalität oder Geburtenrate; das ist der Parameter Mortalität oder Sterberate; das ist der Parameter Emigration (verlassen, auswandern) und der Parameter Immigration (Einwanderung). Wir kommen damit also in Bewertungen der modernen Populationsbiologie bzw. Populationsdynamik hinein. Wenn Sie eine solche Bewertung mal 20 000 nehmen, dann haben Sie in etwa eine Vorstellung darüber, welches ein gigantisches biologisches Bewertungspotential und Areal hier vor Ihnen liegt.

Hinzu kommen soziologische Erfassungen. Es gibt bestimmte Vertebraten, die untereinander bestimmte Bezugssysteme haben, die auf den Formen der Tradition der Weitergabe von Erfahrungen gehen. Auch solche Erfahrungen, die durch Einwirkungen des hier geplanten Endlagers berücksichtigt werden, sind in die Erfassung hineinzunehmen.

Die genetischen Analysen, die beim Menschen notwendig sind, sind in gleicher Weise auch für Tiere zutreffend und notwendig. An einem Beispiel, an der Klasse der Vögel, möchte ich Ihnen unmittelbare Auswirkungen der Anlage vor Augen führen:

Die Anlage ist umweltrelevant, umweltschädlich - so müssen wir es nennen - durch die Abluft, d.h. durch das, was durch den Schornstein aus dieser Anlage herauskommt, und durch das, was mit den Abwässern der Anlage herausgedrückt wird.

Es gibt eine ganze Reihe von Tieren, hier Vögeln, die bereits in unmittelbarem Kontakt mit dieser Anlage, direkt sozusagen am Schornsteinrand oder unmittelbar im Werksgelände, geraten. Dazu kann ich auf den Vogelzug hinweisen, der in diesem Bereich der südöstlichen Lößbörde von Niedersachsen erhebliche Verdichtungen erfährt. Ein großer Teil des bodennahen Vogelzuges von Singvögeln, aber auch Wasservögeln nimmt die alten Achsen des Lößbördengebietes als Zugweg, als Zugschneise und führt damit direkt auch über diese Anlage hinweg.

Wir haben jetzt den Fall der kurzfristigen Kontakte mit Auswirkungen der Anlage, auch der längerfristigen Kontakte. Hinzu kommen die Fälle der Schädigungen. Wenn ein solcher Schaden, zum Beispiel durch einen Defekt, durch einen erheblichen Unfall ausgelöst wird und trifft dieser Unfall in den Vogelzug hinein, so sind die Auswirkungen genetischer Art bzw. direkter störender Einwirkungen so, daß damit Tiere nicht nur dieses Gebietes erfaßt werden, sondern weit über diese Region hinaus.

Ich möchte auch das an einem Beispiel darstellen, das Ihnen vielleicht die Problematik verdeutlicht. Es geht um den Vogel des Jahres, den Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*). Das ist eine Limicolaart, die an Schlammflächen, auf Roderalfächen auch im Gebiet der Stadt Salzgitter und hier im Gebiet der Preussag AG, Stahlwerke Peine-Salzgitter brütet. Sie können also davon ausgehen, daß auf dem gleichen Gelände, auf dem

ein Einbringen von kontaminierten Abfällen erfolgt, auch Tiere brüten, die zu den bestandsbedrohten Arten gehören.

Was passiert in diesem Falle mit diesen Tieren? Wird die Sicherheit einer solchen Art gewährleistet, damit die Population des Tieres auf morphologisch gut von anderen Populationen in Mitteleuropa unterschiedenen Tiere nicht geschädigt wird?

Ein anderes Beispiel: Das unweit des Schachtes gelegene Europareservat Heerter Klärsee ist nichts anderes als eine Simulation des Wattenmeeres in 200 Kilometer Entfernung im Inneren des Binnenlandes. Diese Schlammareale sind durch ihren Chironomidae-, d.h. durch ihren Zuckmückenbestand bevorzugte Ernährungsareale als Rastgebiete, als Mauseergebiete, zum Teil sogar als Aufzuchtgebiete von Rote-Liste-Vogelarten. Ich nenne hier drei Arten, die hier in besonderer Weise herausragen. Das ist der Alpenstrandläufer (*Caladris alpina*), das ist ferner der Sichelstrandläufer (*Caladris ferruginea*), und das ist schließlich der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*).

Diese Arten, die hier in diesem Bereich durch das Verzehren von radioaktiv belasteten Nahrungsinsekten, gestört, geschädigt werden, können diese Schädigung infolge genetischer Störungen oder Ausfall des Tieres, durch erhöhte Mortalität, weiter in ihre Brutgebiete fortragen. Die Brutgebiete dieser im Europareservat enthaltenen Tundraarten liegen von der Ostküste Grönlands über Spitzbergen/Island, am gesamten Eismeerbereich des westlichen und mittleren, sogar des östlichen Sibiriens verstreut.

Wir müssen also davon ausgehen, daß Auswirkungen dieses Verfahrens weiter fortschreiten, wellenmäßig weiter fortgetragen werden in Bereiche der Brutareale, die zwischen 2000 bis 10000 km von diesem Ereignisgebiet entfernt sind.

Die Bestandssituationen der Tiere sind in ähnlicher Weise bei der Bestandssituation, den Arteninventaren der Pflanze zu bewerten. Zu den Pflanzen zählen nicht nur Butterblumen oder Gänseblümchen oder Huflattich, die sich vielleicht im Sichtbereich der Betreiber an ihren jeweiligen Arbeitsstandorten befinden, sondern dazu ist die gesamte Flora zu zählen, die im Umkreis von 50 km - so weit sehen wir die akuten Schadenseinwirkungen - wachsen.

Das Arteninventar muß bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung folgende Pflanzen und Organismen bewerten:

- die Bakterien in Form der gramnegativen und grampositiven Eubakterien
- die prokaryontischen Algen in Form der Cyanophyta (Blualgen) und der Cyanobakterien
- die Eukaryonten mit Schleimpilzen, den höheren Pilzen wie Ascomyceten und Basidiomyceten
- die Flechten (Lichines)
- alle eukaryontischen Algen, wie etwa die Cryptophyten, die Dinophyten, die Heterokaryophyten, die Diatomeen oder Kieselalgen,

die Chlorophyten oder Grünalgen, die Charophyceen oder Armleuchteralgen, die Moose, die Pteridophyten, die Spermatophyten oder Samenpflanzen

Die geschätzte Artenanzahl beträgt mehr als 3000.

Über diesen Pflanzenbestand liegt keinerlei Inventar vor. Normale Erfassungen gehen über die Ebene der Gefäßpflanzen, der pflanzensoziologischen Mustererfassungen, insbesondere in den Schutzgebieten, nicht hinaus.

Solche soziologischen Erfassungen, pflanzensoziologischen Arbeiten können sich allerdings nicht nur auf Gefäßpflanzen begrenzen; sie müssen Algen, Bakterien und auch die Moose in gleicher Weise mit erfassen.

Eine solche Untersuchung ist nur möglich, wenn ebenso präzise Bodenuntersuchungen stattfinden. Ich gehe davon aus, daß in den vorhergegangenen Erörterungen bereits wichtige Auflagen an die Erfassungen von Böden vorgelegt worden sind.

Die wichtigsten Bodeneigenschaften nach festen Bestandteilen, nach mineralischen physiko-chemischen Eigenschaften und biologischen Qualitäten sind ebenfalls mit einzuschließen.

Bei den biologischen Bodeneigenschaften legen wir Wert darauf, daß das gesamte Edaphon mit den Bodenlebewesen beschrieben wird, daß die Mikroflora eingebunden ist, die Bodenfauna samt der hier eingetretenen anthropogenen Einflüsse.

Das Ökosystem Boden mit Wasserhaushalt, Lufthaushalt, Wärmehaushalt, Nährstoffhaushalt, Nährstoffvorräten, Nährstoffzufuhr, Nährstoffentzügen und Nährstoffverlusten ist ein Bestandteil aller Systeme, die wiederum monitorhaft schließlich dann von den darauf aufbauenden Tier- und Pflanzenarten benutzt werden.

Ein großer Teil der Gefahren dieser Anlage findet ihren Ausdruck und Niederschlag tatsächlich im Abwasser der Anlage "Schacht Konrad". Die Untersuchung des Erse/Aue-Abwasserbereiches ist bisher in keiner Weise erfolgt.

Es ist beschämend, bedauerlich und zugleich ein Skandal, daß ein Landkreis wie der Landkreis Peine mühselig die Geldmittel zusammentragen muß, um überhaupt eine Monitoruntersuchung der Schadstoffauswirkungen aus dem Abwasser "Schacht Konrad" als Nullstudie zu diesem Zeitpunkt zustande zu bringen. Die Untersuchung ist geplant, kann bisher aber aufgrund von Geldmangel noch nicht vorgenommen werden.

Eine ganze Reihe von Untersuchungen - so stellen wir fest - ist nicht durchgeführt worden, weil man sie planmäßig offenbar nicht wollte oder weil man nicht die Geldmittel dafür bereitstellte, um die Dokumentation, die Nulldokumentation zu erreichen.

Zu einer solchen Untersuchung des Erse/Aue-Tales gehört nicht nur die unmittelbare Zone von 5 km, sondern der gesamte Fluß. Dazu gehört auch eine Untersuchung des Grundwasservorkommens im Bereich

des nördlichen Landkreises Peine, im Bereich der Gemeinde Edemissen und hier insbesondere im Bereich der Ortschaften Eickenrode und Eilvese, wo sich drei große Trinkwasserreservoirs und Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Peine befinden.

Über die Brunnen dieser Trinkwasserversorgungsanlagen wird das Trinkwasser für 120 000 Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereitgestellt.

Ein Transport des radioaktiven Wassers über diesen Fluß hat automatisch zur Folge, daß in das glaziale, postglaziale, fluviale Sediment des Erse/Aue-Tales Wasser in verstärktem Maße und über die normalen Grundwassertransportgeschwindigkeiten in den Aquifer des Trinkwasserreservoirs hineingesogen wird. Das heißt, es ist auch an dieser Stelle wieder einmal notwendig, darauf hinzuweisen, wie wichtig eine genetische Untersuchung der Bevölkerung ist, um mögliche kanzerogene Wirkungen dieses Folgeprozesses auszuscheiden.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir verweisen abermals darauf, daß gerade auch die Wasseruntersuchungen Schwerpunktuntersuchungen der Vorsorgemaßnahmen des MU bzw. der genehmigungserteilenden Behörde sein müssen.

Wir zählen zu den Wassereigenschaften auch subjektive Eigenschaften wie Klarheit, Durchsichtigkeit, Trübung, Färbung und Geruch. Wir sind es nicht gewohnt und wollen es nicht akzeptieren, daß uns Wasser nur noch in chloriertem Zustand angeliefert wird oder daß wir auf Mineralwasser zurückgreifen müssen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich verweise darauf: Zu diesem Zeitpunkt ist bereits unser Trinkwasser dieser Region für Kleinkinder nicht mehr genießbar; denn der zulässige Nitratgehalt von 5 ppm ist bereits zu diesem Zeitpunkt überschritten, wobei die Frage der Grenzwerte ja auch an dieser Stelle angesprochen werden muß.

Diese Grenzwerte sind ja nicht naturwissenschaftlich wie Gesetze, wie Fallgesetze nachvollziehbare Werte, sondern es sind mehr oder weniger politische Werte. Darüber werden wir uns in dieser Runde wahrscheinlich schnell einig werden. Diese Grenzwerte können erst durch die Vorlage von Nullstudien geeicht werden und durch Bewertungen, bei denen ein ganz anderer Filter und Siebmaßstab angewandt wird, als er bisher üblich war.

Noch einmal: Wir verlangen Grenzwerte, wenn überhaupt, dann abgeleitet an solchen Verfahren, wo die Situationen der selektiven Prozesse des Menschen während der vergangenen glazialen und Postglazialzeiten simuliert sind. Wir haben tatsächlich eine Situation, in der wir mit Störungen rechnen müssen, und diese Störungen müssen aufgefangen und dokumentiert werden.

Zu den Wasseruntersuchungsparametern gehören allgemeine Kenngrößenrückstände, eine Zustandsindikation; das sind die normalen physikochemischen Werte. Die chemische Analytik kann sich nicht nur allein auf die Bestimmung von Gesamthärte, Sulfathärte, CO_2 -, CO_3 -, HCO_3 -Gehalte, O_2 , N-Verbindungen, Phosphate, Phosphide, Chlorate, Chlorid, Sulfate, Sulfite, Sulfide, Kieselsäuren, Eisen, Buntmetalle beschränken, sondern wir legen großen Wert darauf, daß jede dieser Wasseruntersuchungen von einer Bestimmung der Organochlor-, der zyklischen, der heterozyklischen Kohlenwasserstoffe begleitet wird, die uns ja als kanzerogene Materialien nicht nur bei Dioxinen und Furanen Sorgen bereiten.

Auch die Reststoffe von Pflanzenschutzmitteln müssen hier berücksichtigt werden. Ich verweise auf die Unterlagen und die Erhebungen der Biologischen Bundesanstalt über den Grad der Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendungen in dieser Region. Diese Region ist leider - der Landkreis Wolfenbüttel, der Stadtkreis Salzgitter und der Landkreis Peine - die Region in der Bundesrepublik, die die höchsten Belastungen mit diesen Chemikalien schon zu diesem Zeitpunkt aufweisen. Deshalb ist es erforderlich, daß auch an dieser Stelle andere Instanzen eingebunden werden, als nur die neben dem Antragsteller sitzenden Institutionen. Wir vermissen an dieser Stelle die Vertreter des Bundesgesundheitsamtes, und wir vermissen die Vertreter der biologischen Bundesanstalten, die hier mit ihrem Erfahrungs- und Bewertungshorizont sicherlich auch während der Anhörung eine Verbesserung der Argumentationen und eine Klärung der vielen Vorwürfe herbeigeführt hätten.

Bei den Wasseruntersuchungen ist es notwendig, bakteriologische, mikrobiologische und toxikologische Untersuchungen einzubinden. Ein solches Instrumentarium ist an relevante Meßstationen gebunden. Bei vielen technischen Bewertungen zieht sich wie ein roter Faden hindurch, die Anzahl der Kataster- bzw. der Raster- oder der Meßstationen auf ein Minimum zu begrenzen. Wir haben eben in den Hinweisen des TÜV gehört, daß bestimmte Laborexperimente Ausdruck geben müssen über bestimmte, wiederum an Pflanzen auftretende radioaktive Belastungssituationen. Aus biologischer und ökologischer Sicht kann eine Belastungssituation nur in situ und an den Einzelobjekten, d.h. an einzelnen Arten nachvollzogen werden. Wir können nicht von einer Art auf alle 20 000 weiteren Arten schließen, sondern wir müssen es präzisieren; wir müssen diese Einzelsituationen unter ökologisch relevanten und validen Bedingungen durchführen. Dazu gehören nun leider nicht die Laborbedingungen.

Die Meßstationen sind also in großen Maße zu errichten. Solche Meßstationen verlangen wir im Bereich der ökologischen Bewertungen im Gebiet von Bleckenstedt. Das ist zunächst die unmittelbar betroffene Bevölkerung. Der Ort muß mit mehreren Stationen versehen werden, an denen die wichtigen ökologischen

Parameter, d.h. geknüpft an bestimmte Habitate, nachvollzogen werden.

Zu den Meßstationen gehört das Areal der Stadt Salzgitter und innerhalb der Stadt Salzgitter das Europareservat Heerte mit einem der wertvollsten Feuchtgebiete im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Zu den Meßstationen gehören Gemeindeausschnitte von Lengede, Vechelde, Braunschweig-West, Peine, Ilsede, Wipshausen, außerhalb dieses Bereichs der Landkreis Hannover, der Bereich der Gemeinde Uetze. Diese Meßstationen sollten besonders gefährdete Belastungspfade dokumentieren. Einer der Belastungspfade ist das Erse-Aue-Gewässer von dem Einfluß Üfingen bis zum Ausfluß Eltze in die Fuhse samt Folgeuntersuchung des Fuhselaufes bis Celle und samt Folgeuntersuchung des Allerlaufes bis zum Einfluß der Aller in die Weser bei Verden.

Solche Bestimmungen müssen komplementiert werden durch meteorologische Untersuchungen an den gleichen genannten Orten. Wir können uns nicht auf die bisherigen Verfahrensweisen verlassen, d.h. neuerdings eine Meßstation im Bereich des Schachtes 1, dazu die jeweiligen Flugplatzmeßstationen in Hannover und Braunschweig, sondern wir brauchen mikroklimatische und mikrometeorologische Meßstationen in faktisch jeder Gemeinde, weil bisher keine Garantie gegeben ist, daß mit den LÜN-Messverfahren des Landes Niedersachsen eine eindeutige subtile, auf den einzelnen Ort bezogene Bewertung und Erfassung möglich ist.

Die Schwierigkeit bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Bewertung von Ökosystemen. Die verschiedenen Ansätze, die ich eben darstellte, sind zunächst auf die auch im Naturschutz üblichen Arteninventare bzw. Artenerfassungen bezogen. Ökologische Ansätze sind Komplettansätze. Sie gehen weit über das hinaus, was im bisherigen Verfahren vorgetragen worden ist.

Außer dem autökologischen Ansatz, den ich schon mit dem Bezug auf einzelne Arten und ihren Bestimmungsparametern andeutete, müssen wir den populationsökologischen Ansatz bedenken. Wir haben es mit Gruppen von Individuen, mit bestimmten Verwandtschaftsbeziehungen und einer Raumfixierung zu tun, die durch ihre Parameter Natalität, Mortalität, Immigration, Emigration bewertet werden müssen.

Das bedeutet: Eine Populationsuntersuchung ist nicht vergleichbar mit den üblichen Meßverfahren, bei dem Sie einen Biologen oder einen Mitarbeiter in das Gelände hinschicken, und der sammelt Ihnen eventuell ein paar Schneckenarten, oder er zählt bestimmte Pflanzenarten aus. Bei solchen populationsökologischen oder populationsdynamischen Verfahren müssen Sie wiederum Zeitreihen verschiedener Generationen mitberücksichtigen.

Das bedeutet, daß auch hier der Faktor ein Jahr Erhebung überhaupt nicht mehr akzeptiert werden kann.

Sie werden innerhalb der Ökologie, ob von mir vorge-
tragen oder von anderen Biologen und Ökologen vertre-
ten, sehen, daß eine ökologische Bewertung an hohe
Zeiten gebunden ist. Hinsichtlich des Menschen als Teil
eines solchen Ökosystemes sagte ich schon: eine
Bewertung eigentlich von 100 Jahren, nach dem übli-
chen Verfahren mindestens drei Generationen einbegrif-
fen. Aber auch bei Tieren sind entsprechende Zeiträume
notwendig. Selbst auf der Ebene der Invertebraten, der
Wirbellosen, müssen wir von Zeitspannen von wenig-
stens fünf Jahren ausgehen. Gehen wir weiter in die
Gruppe der Vertebraten, der Wirbeltiere, hinein, so lie-
gen die Mindesterfassungsräume bei zehn Jahren, und
bei Säugetieren und Vögeln haben wir
Mindesterfassungsräume von 25 bis 30 Jahren. 25 bis
30 Jahre sind in etwa die Zeitlebenserwartungsspannen
normaler Säugetiere oberhalb der Größe von, sagen wir
mal, einer Feldmaus. Bei Vögeln in der Größe von
Drosseln oder Enten haben wir eine Lebenserwartung
von 10 bis 20 Jahren, bei Greifvögeln nach unserem
Kenntnisstand gegenwärtig von 30 bis 50 Jahren. Das
heißt, hier decken sich eigentlich Lebenserwartungen
von Menschen mit entsprechenden Freilandtierarten,
zumindest zu einem solchen Zeitpunkt, zu dem wir
nicht die Möglichkeiten unserer medizinischen
Versorgung und Betreuung einbauen können.

Es gibt außer den populationsökologischen
Beziehungen, wo Sie die Bewertung der Zahlen und
Zahlenveränderung, der Gesellschaftsstrukturen von
Arten berücksichtigen, auch populationsenergetische
Ansätze. Es werden bestimmte Energien und damit
auch Stoffe durch Tiere und Pflanzen entsprechend ih-
ren physiologischen Systemen hindurchgezogen.

Solche physiologischen Bewertungen haben zur
Folge, daß alle Nahrungsketten innerhalb eines
Systemes einschließlich der Vernetzungen berücksich-
tigt werden. Es sind dies natürlich - das müssen wir zu-
geben - Untersuchungen, die ein hohes Maß auch an
neuem Forschungsansatz nach sich ziehen. Aber wir
können die Forschung an dieser Stelle nicht stoppen,
weil wir uns zunächst auf den Standpunkt stellen:
Solche Untersuchungen haben wir noch nicht vorliegen;
deshalb können wir das nicht machen. Oder: Solche
Untersuchungen sind zu kostspielig; deshalb können wir
sie auch nicht durchführen.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir müssen tatsächlich Bilanzen erstellen, welche
Mengen an Stoffen etwa auf der Ebene der Wirbeltiere
über Pflanzen in den Körper hineingebracht werden,
welche prozentualen Ansätze, jetzt einmal vereinfacht,
davon über bestimmte Radionuklide in die Nahrungsket-
ten hineinwandern, in den Nahrungsketten damit Ein-
wirkungsmöglichkeiten praktisch in jeder Zelle auf das
vorhandene Genmaterial bzw. in bestimmten Fortpflan-
zungszellen auch auf das Fortpflanzungszellenmaterial
besitzen.

Vernetzungssysteme führen schließlich dazu, daß
wir wie in USA, was leider für uns noch immer in vielen
ökologischen und biologischen Fragen ein Vorbild ist,
das System der Landscape Ecology auch auf diesem
Gebiet anwenden müssen. Landscape Ecology ist
nichts anderes als eine Vernetzung, was hier bei uns
schon unter Biotopvernetzung, Inselbildung in die
Diskussion geraten ist. Hier sind die Arten-
inventare, die Verteilung von Arten von Landschaftsteil
zu Landschaftsteil inklusive der hier waltenden
Beziehungen aufeinander abzustimmen. Das heißt
wiederum, in anderen Worten ausgedrückt, wenn Sie
einen Blick auf diese Landschaft werfen mit ihrem
Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen, kleineren
Siedlungen, Parkanlagen, Industriekomplexen, so
müssen Sie die Auswirkungen jeder Anlage auf die
andere mitberücksichtigen, was natürlich ein hohes
Maß an Computerarbeit erfordert.

Die Auswahl der Bezugsflächen hatte ich schon ge-
nannt. Sie sollte sich ausrichten an bestimmten Bela-
stungsfaktoren, die wiederum in ihren Driftwegen in
Abhängigkeit von den meteorologischen Faktoren her-
ausgesucht werden können. Wir können uns in keiner
Weise damit abgeben, daß eine Bewertung der Auswir-
kungen und damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
auf ein Miniareal von 5 km, so wie es jetzt den An-
schein hat, begrenzt wird. Das ist unakzeptabel, das
sage ich noch einmal, das ist unökologisch, das wider-
spricht auch in Aussagen einer Umweltverträglichkeits-
prüfung und den davon ausgehenden Auswirkungen.

Die Transporttrassen haben wir in diesem Falle ein-
gangs erwähnt. Auch das sind Zonen, die eine ver-
stärkte Betrachtung, Beobachtung und Sicherung erfor-
dern. Die Transportwege vollziehen sich zur Zeit vor-
wiegend auf dem Straßensektor. Sie werden die Berei-
che der Bahnen einschließen. Das heißt, wir müssen die
Hauptverkehrsstrassen dieses Raumes in eine Umwelt-
verträglichkeitsprüfung hineinnehmen. Der Antragsteller
muß dann im einzelnen präzise nachweisen, wo die
Transporte verlaufen, in welchem Rahmen, zu welchen
Zeiten, in welcher Intensität. Das ist dann wiederum
das Kriterium, um an dieser Stelle die notwendigen
Vorbeugemaßnahmen und auch die beweissichernden
Messungen vorzunehmen.

Es gibt einige Bereiche, die unserer Fürsorge bedür-
fen. Aus der Sicht des Naturschutzes wären es einmal
die Naturschutzgebiete, die Europareservate Rid-
dagshausen und Heerte. Dazu gehört aber auch das
große entsprechend gleichwertige Seen- und Teichge-
biet Lengede-Vallstedt-Barbecke samt dem Auflan-
deteich Adenstedt-Bülten. Diese Schutzgebiete sind
wiederum die Konzentrationsflächen für bedrohte Vo-
gelbestände mit Herkunftsschwerpunktgebieten insbe-
sondere arktische Tundra, allerdings auch mit seltenen
Brutvogelarten. Hier verweise ich auf die Unterlagen
des NPÖ-Naturschutz in Hannover, wo ein Teil unserer
Unterlagen bereits deponiert ist.

Potentiell gefährdete Gebiete sind allerdings auch den Menschen betreffende Räume, hier vor allem die Gebiete rings um Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen, Neubaugebiete. Es werden sich sicher noch andere Problembereiche finden lassen, die an dieser Stelle durchaus bei möglichen, von uns befürchteten Störungen und Katastrophenfällen betroffen wären.

Ich erwähnte die Fläche der Abwasserdrift, die Aue-Erse-Niederung. Wir verlangen, daß der Antragsteller eine Bewertung und eine Begutachtung auf lange Zeit, in langer Frist des Erse-Aue-Tales vornimmt und damit ein Monitor-Programm der Kommunen erspart, so denn diese Verantwortung vorhanden ist.

Ich sagte, es gibt eine erhebliche, bisher noch nicht einmal dokumentierte, noch nicht einmal systematisch beschriebene Zahl von Arten in diesem Gebiet. Normalerweise bezieht man bei Umweltverträglichkeitsprüfungen bestimmte Leitarten oder Monitorarten ein. Monitorarten oder Leitarten können wir allerdings erst dann beschreiben, wenn alle Arten bekannt sind. Wir können nicht aus einer systematischen Gruppe, etwa der Klasse der Vögel, einige Arten herausgreifen und sie zu Monitorarten erheben, wenn sich an anderen Stellen Einwirkungen viel schneller und viel gravierender bemerkbar machen. Diese erhebliche riesige biologische, auch medizinische Lücke muß geschlossen werden - eine Voraussetzung dieser Nullanalyse.

Lassen Sie uns einen Blick auf die Flächengrößen werfen. Wir gehen davon aus, daß in die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Areal von mindestens 50 km im Umkreis von Bleckenstedt einbezogen werden muß. Das ist eine Fläche von ungefähr 8 000 km². Diese Fläche betrifft, wie es auch der Realität der unmittelbaren Bedrohung durch diese Anlage entspricht, das gesamte mittlere und östliche Niedersachsen, also das Bevölkerungsballungsgebiet Hannover-Braunschweig. Es gibt gefährdete Detailflächen, die ein Areal von etwa 500 km² einnehmen. Dazu kommen Sonderflächen, Bezugsflächen, die wir im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Verschleppungen von Radionukliden erstellen müssen hin auf gefährdete Brutvogelareale in Nordeuropa, Osteuropa, in West- und Nordwestrußland und vielleicht auch in Mittelrußland entsprechend der Herkunft der in Heerte vorhandenen Brutvogelarten.

Den Zeitraum für die Bewertung der Daten einer Umweltverträglichkeitsprüfung nannte ich schon. Beim Menschen müssen es 100 Jahre sein, bei Pflanzen und Tieren eine Zeitspanne von wenigstens 10 Jahren. Eine solche Untersuchung kann nicht auf der Basis von Behördenmitarbeitern durchgeführt werden, sondern sie fordert den Sachverstand internationaler und nationaler Spezialisten. Eine solche Untersuchung bedeutet, daß wir unsere Hochschulen und den Hochschulen adäquate Forschungsinstitutionen einsetzen. Auch das ist ein Verfahren, was sich in den letzten Jahren eingebürgert hat, alle diese gefährlichen und schwerwiegenden Analysen einzubinden, einzutragen in Gutachterbüros, die wiederum ihre Ergebnisse nicht gegenüber einer

sachkundigen Fachöffentlichkeit verantworten müssen. Wir verlangen, daß die Hochschulen hier mit ihrem Leistungsstandard und mit ihrem Verantwortungsstandard gefordert werden. Hochschulergebnisse sind internationale Ergebnisse, sind international überprüfbar. Was nützen uns Befunde und Ergebnisse, die wir im Verlauf nicht nachvollziehen können, wo wir noch nicht einmal die Sachkompetenz der betreffenden Gutachter kennen.

(Beifall bei den Einwendern)

Als Forschungsinstitutionen verweisen wir ausdrücklich an dieser Stelle auf die Max-Planck-Institute in der Bundesrepublik und auf die Gremien der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG. Wir lehnen Institutionen der Atomenergiewirtschaft, der Stromversorgungsunternehmen, der Holding-Gesellschaften oder Banken ab, die die Atomwirtschaft stützen. Hier sehen wir keinerlei Neutralität oder Objektivität. Das absolute Erfordernis ist eine objektive, optimal arbeitende Wissenschaftsinstitution.

Lassen Sie mich auch entsprechend der Umweltverträglichkeitsprüfung noch auf einen Punkt zurückgreifen, der hier als Kulturgut in Art. 5 Abs. 1 der EG-UVP-Richtlinie genannt wird. Dazu zählen architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze, Kulturgut der Menschen. Es gibt in diesem Bereich eine ganze Reihe solcher Schätze. Ich verweise nur einmal auf die historischen Bauten in den Städten Hildesheim, Wolfenbüttel, Braunschweig, Hannover, Peine, zum Teil auch Salzgitter, insbesondere aber auf die Kulturschätze der Museen in den genannten Städten und der Bibliotheken in Wolfenbüttel, Hildesheim, Braunschweig und Hannover. Sind Sicherheitsmaßnahmen getroffen, dieses Kulturgut bei möglichen katastrophalen Schädigungen oder Schadauswirkungen der Anlage zu schützen? Ist das Kulturgut überhaupt inventarisiert und so inventarisiert, daß im einzelnen bereits bekannt ist, was zu schützen ist? Welche Sicherheitsmaßnahmen - das vielleicht als Frage im Anschluß an die Antragsteller - sind zur Abwehr, zur Vermeidung von Schäden bisher getroffen worden gegenüber radioaktiven Einwirkungen, gegenüber motivierten Sabotage- und Terrorakten? Wir erwarten, daß nicht nur die Sicherheit der gegenwärtigen Bevölkerung, der nachfolgenden Generationen gewährleistet wird, sondern daß auch die Kulturgüter der vor uns lebenden Generationen in der gleichen Sorgfalt bewertet und gesichert werden, wie das eigentlich der Regelfall sein sollte.

Ich fasse zum Schluß zusammen:

Umweltverträglichkeitsprüfung - Zusammenfassung der Anforderungen der Naturschutzverbände, hier des Naturschutzverbandes Niedersachsen NVN und der angegliederten Organisationen und Vereine:

Schon vor Erreichen geologischer Sicherheitsstandards - siehe Auswirkungen möglicher neuer Eiszeiten - müssen weitere realere vorhersehbare Zeiträume der noch vorhandenen Landschaft, ihre biotischen Glieder

und Verflechtungen gesichert werden. Diese Sicherung ist mit den vorhandenen Instrumentarien industrieller Prüfungs- und Entscheidungsstandards nicht mehr möglich.

- Die Umweltvereine im Naturschutzverband Niedersachsen fordern daher die Einrichtung eines ökologischen Basiskatasters - erste Forderung -
- mit - zweitens - einer großräumigen Mindestinventar- und Analysefläche von wenigstens 8 000 km²,
- drittens einem Langzeitkataster und Eichmonitoring beim Menschen von 100 Jahren,
- viertens mit dem Einsatz neutraler fachlich optimal prädestinierter Wissenschaftsinstitutionen, d. h. deutschen oder außerdeutschen Universitäten samt Ihren Spezialisten.

Penibles, sorgfältigstes ökologisches Monitoring ist die Voraussetzung jeder UVP. Basis der UVP ist die Stellungnahme des deutschen Naturschutzringes, des Zusammenschlusses aller deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen.

Grundlegend neue andere Wege sind bei der Bewertung der Einflußrisiken des geplanten Atommüllendlagers auf Menschen zu gehen. Langfristig, d. h. über drei Generationen wenigstens, laufende Krebs- und Gesundheitskataster sind unverzichtbare Bestandteile auch der UVP.

Für die Gesundheits- und Krebskataster ist die Gesamtbevölkerung des Raumes Hannover, Braunschweig, Salzgitter, Wolfenbüttel, Hildesheim, Peine heranzuziehen in den Altersklassen 0 bis 30 Jahren, aber mit repräsentativen Vergleichsstudien und Proben aus der gesamten Bundesrepublik.

Das zunächst die Darstellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus der Sicht des NVN.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Janning:

Vielen Dank, Herr Professor Oelke.

Ich wende mich zunächst einmal an Herrn Thomauske. Ich denke, Herr Thomauske, was wir hier gehört haben, war eine der Vorfürhungen, wie wir sie - Sie vor allem, und Sie hatten das ja in diesem Erörterungstermin immer wieder dargelegt -, erwartet haben, nämlich es war eine in sich geschlossene vollständige Einwendung und ganz fraglos ohne jede Rückfrage für diese Einwendung.

Nun aber, Herr Professor Oelke, haben Sie eine Menge Dinge gebracht, die, und das müssen wir jetzt tun, wir auf der Grundlage der Besprechungspunkte, die wir in der letzten Woche schon zu diesem Thema vollzogen haben, einzuordnen haben.

Ich darf vorweg ein kleines Anliegen rein technischer Art vorbringen. Wir vollziehen auch im Dienste der Einwender, vor allem im Dienste der Einwender ein Wortprotokoll. Es gab Passagen in Ihrem Vortrag, da habe ich hinübergesehen zum Stenografen. Da hatte ich den Eindruck, jetzt wirft der gleich den Löffel oder wo-

mit er auch immer schreibt. Wäre es denn möglich, daß für die Stenografen vielleicht nicht nur diese Teile, aber insbesondere die Teile, die ich auch jetzt noch nicht nachzusprechen vermag, abgefragt werden können oder Sie ihm diese an die Hand geben? - Vielen Dank.

Sie haben ganz zum Schluß darauf hingewiesen - und ich will diesen einen Teil noch einmal herausnehmen -, daß es 20 000 biologische Systeme sind, die Sie angesprochen und in verschiedene Ordnungen eingeteilt haben. Sie fordern, daß diese sozusagen in die Nullaufnahme kommen. Ohne eine Bewertung vorzunehmen, könnte ich mir vorstellen, daß, um dem nachzukommen, sicherlich hunderttausend Mannjahre notwendig wären. Sie haben freundlicherweise auch gesagt, mit welchem Personenstamm man denn dieses gewährleisten könnte. Angesichts dieser Darstellung - sehen Sie es mir nach, wenn ich das sage - habe ich mich ein bißchen zurückgesehnt nach der Solitärebiene von Herrn Chalupnik.

(Heiterkeit)

Das war für mich ein etwas überschaubareres System. Aber nicht nur dieses System, die Menschen, die Pilze und zum Schluß auch die Kulturgüter, sie alle haben ihren Anspruch in dem, was Sie uns dargestellt haben. Wir haben jetzt zu prüfen, in wieweit wir als Genehmigungsbehörde - hier bedienen wir uns, und das wird dann die Stunde der Gutachter werden - der Projekt Union, die wir hierfür als Gutachter haben. Wir werden sehen, inwieweit wir uns dem angenähert haben, was Sie fordern. Wir werden von uns auch sicherlich sagen können und sagen müssen, inwieweit das, was Sie von uns so eindrucksvoll abgefordert haben, geleistet worden ist oder zu leisten ist.

Wir fragen - und damit will ich beginnen - den Antragsteller, ob er denn in Erweiterung dessen, was er uns ganz zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes als seine Stellungnahme beigegeben hat, unter dem Eindruck des von Professor Oelke Vorgetragenen eine Stellungnahme zu diesem Vortrag abgeben will.

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht eine Vorbemerkung in Fortführung Ihres Gedankens. Ich hatte auch den Eindruck, daß wir mit Herrn Chalupnik sicher den einzigen Fachmann in diesem Saal haben, der mit Professor Oelke hier noch diskutieren kann über diese verschiedenen Spezies.

Zu dem Vortrag von Professor Oelke möchte ich anmerken: Er muß den Antragsteller hier offensichtlich mit dem Forschungsminister verwechselt haben, der Gelder für eine breite Forschung in dieser Region, wenn nicht gar in der Bundesrepublik überhaupt zur Verfügung stellt. Die Basis, die er genannt hat, war eine Ausarbeitung des Naturschutzringes zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies mag für ihn die Basis sein, für uns ist die Basis das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dort ist immer von "entscheidungs-erheblich" die Rede. Diese Einschränkung ist bei Profes-

sor Oelke offensichtlich verlorengegangen. Ich lese hierzu § 6 Abs. 4 vor:

"Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist: ..."

Darüber hinaus heißt es zur Beschreibung der Umwelt, und dies ist vermutlich die Grundlage, auf die Ihr Gedankengebäude aufgebaut ist:

"2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, ..."

Dies ist vermutlich der Satz, auf den Sie sich beziehen, nur würde ich dann empfehlen weiterzulesen, weil es da weiter heißt:

"... soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist."

Sie haben im Rahmen Ihres Vortrages dargelegt, daß eine Ist-Erfassung erforderlich ist. Sie haben in keinem Punkte dargelegt, wie umwelterhebliche Auswirkungen von der Anlage ausgehen könnten, die zu solchen Auswirkungen führen könnten, daß die von Ihnen genannten Spezies geschädigt würden.

Darüber hinaus ist anzumerken, und dies ist gewissermaßen unser ceterum censeo, daß Maßgabe für die Umweltverträglichkeitsprüfung die fachgesetzliche Prüfung ist. Auch hier ist von Ihnen nicht dargestellt worden, im Rahmen welchen Fachgesetzes dieses hätte geprüft werden müssen.

Zu den grundsätzlichen Fragen der Wechselwirkung, der wesentlichen Auswirkungen - dies ist die Radioaktivität, die vom Endlager an die Umgebung emittiert wird - haben wir in der letzten Woche schon Diskussionen gehabt. Hier gibt es auch die Aussage der Deutschen Projekt Union, daß eine Auswirkung von radioaktiver Niedrigstrahlung, so sie denn existiert - ich sage das einmal in Anführungszeichen -, auf Pflanzen, Tiere zu keinen nachweisbaren Schäden führt und dies auch die Grundlage der Bewertung für die Frage der Erheblichkeit ist.

Insofern können wir uns heute auf die Stellungnahme beschränken, die wir in der letzten Woche gegeben haben. Wir warten zunächst die weitere Diskussion hierzu ab.- Danke.

stellv. VL Janning:

Vielen Dank, Herr Dr. Thomauske.

Ich habe jetzt noch eine kleine technische Frage. Wenn ich das vorhin bei der umsichtigen Wortrücknahme von Frau Schönberger richtig verstanden habe,

wird auch noch der Rechtsbeistand, Frau Rülle-Hengesbach oder Herr Jurisch, zu diesem Thema reden. Wenn sich dieses inhaltlich auf der gleichen Ebene damit befaßt, würden wir das vielleicht in Anbetracht der Zeit, die, wie ich einmal unterstelle, für Sie alle nur noch heute zur Verfügung steht, zusammenfassen können. Wenn es nicht der Fall ist, werden wir das jetzt hintereinander abwickeln und mit Herrn Professor Oelke seine Einwendung erörtern und anschließend die Ihre. Vielleicht können Sie uns einen kleinen Hinweis geben. - Herr Jurisch, bitte.

Jurisch (EW):

Die Thematiken, die wir ansprechen wollten, haben zum Teil andere Schwerpunkte, deswegen würde ich empfehlen, das hintereinander abzuhandeln.

stellv. VL Janning:

Vielen Dank. Sehen Sie es bitte nach, wenn ich nachgefragt habe.

Herr Professor Oelke, eine große Zahl von Dingen, die Sie anfordern, einfordern, beinhalten die Frage an unseren Gutachter zur Stellungnahme: Inwieweit sind Sie bei Ihrer Begutachtung diesen Dingen auch nachgegangen? Dies ist sicherlich auch letzte Woche schon angeklungen, aber da Sie heute eine so umfassende Einwendung vorgetragen haben, sollten wir die Gelegenheit nutzen, uns über DPU darstellen zu lassen, inwieweit auch sie in welchen Bereichen auf die Dinge eingegangen ist und untersucht hat, was Sie in den Erörterungstermin gebracht haben. Herr Poschmann, wer von DPU das macht, überlasse ich Ihnen. Ich werde mich immer an Sie halten.

Poschmann (GB):

Ich fange zunächst an. Zunächst ist zu sagen, daß wir auch ein etwas anderes Verständnis der UVP haben, als das in Ihrer Position, soviel Verständnis wir für Ihre Position haben, dargelegt wird. Wir haben uns im Rahmen der gesetzlichen UVP zu bewegen. Da sind unserer Ansicht nach die Anforderungen etwas andere als die, die Sie geschildert haben.

Zunächst zur Fülle Ihrer Aussagen. Das hat uns so auf die Schnelle ein bißchen erschlagen. Ich habe 15 Seiten mitgeschrieben. Ich bin nicht sicher, ob ich alle Aspekte, die Sie angesprochen haben, auch wirklich aufgenommen habe. Ich bitte das gegebenenfalls zu entschuldigen. Gegebenenfalls bin ich bereit, das eine oder andere nachzuführen.

Ich fange mit dem formalen Aspekt an. Sie können davon ausgehen, daß wir, und das gilt, glaube ich, auch für alle anderen Gutachter, die in diesem Prozeß beteiligt sind, grundsätzlich weisungsunabhängig sind. Das ist, von irgendwelchen Aufträgen abgesehen, als Voraussetzung anzusehen.

Damit das Ganze etwas verständlicher wird, vielleicht einige Wort zum Charakter unseres Gutachtens. Wir führen weder die UVP durch noch ersetzen wir mit

unserem Gutachten die UVS oder UVU des Antragstellers. Wir wurden vom Niedersächsischem Umweltministerium lediglich aufgefordert, als Gutachter im Rahmen des § 20 AtG die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung zu unterstützen. Das heißt, unsere Aufgabe ist die Vorbereitung der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und die Bewertung nach § 12 UVPG - auch da die Vorbereitung und nicht die letztendliche Ausführung. Das letzte Wort liegt bei der Genehmigungsbehörde.

Zum Stand unserer Begutachtung ist zu sagen, daß wir derzeit die Arbeiten eingestellt haben. Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens. Das bedeutet, daß sie parallel zum Zulassungsverfahren durchgeführt werden muß. Das heißt, daß wir vor unserer abschließenden Bewertung gehalten sind, die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie die noch ausstehenden Ergebnisse bzw. Gutachten der anderen Fachgutachter und eventuell im Laufe des Erörterungstermins aufgedeckte Kenntnislücken bzw. deren Schließung abzuwarten, bevor wir mit einer endgültigen medienübergreifenden Bewertung unser Gutachten abschließen können.

Ich versuche jetzt einmal, im einzelnen die Aspekte, die Sie angesprochen haben, abzuarbeiten mit der eben gemachten Einschränkung, daß ich da sicherlich das eine oder andere vergessen habe.

Einer Ihrer ersten Einwände war, daß die Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Biosphäre durch den Antragsteller lückenhaft ist. Auch hierzu vielleicht einige erklärende Worte, die ich am Freitag schon einmal gebracht habe. Im Prinzip müssen wir unterscheiden zwischen unserer fachlichen Position und unseren vertraglichen Bindungen. Es gibt, wie Sie vielleicht wissen, eine Weisung des Bundesumweltministeriums vom 24. Januar 1991, in der ausgeführt ist, daß die Unterlagen vollständig und auslegungsreif seien, d. h. wir können zu diesem Punkt keine grundsätzlichen Aussagen in einer anderen Richtung machen. Das ist für uns eine Grundvoraussetzung unserer Arbeit. Das einzige, was wir tun können, ist, darauf hinzuweisen, daß die Unterlagen bzw. der Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde, so wie er sich uns nach Durchsicht der Akten darstellt, nicht ausreicht, um eben unsere Aufgabe, nämlich die zusammenfassende Darstellung nach § 11 und die Bewertung nach § 12 vorzubereiten, durchzuführen.

Zu den einzelnen Gesichtspunkten zu dem Bereich, den Sie erwähnt haben und dem Sie auch einen Großteil Ihrer Ausführungen gewidmet haben, der Wirkung von Niedrigstrahlendosen, denn um solche Niedrigstrahlendosen geht es hier im Prinzip, auf Tiere und Pflanzen haben wir uns am Freitag schon geäußert. Wir können das gleich gern noch einmal im Detail wiederholen. Zunächst soviel: Herr Thomauske hat darauf hingewiesen, daß wir uns bei unseren Aussagen auf die Entscheidungserheblichkeit stützen müssen, d. h. wir können nicht frei von den Sachzwängen

unsere fachlichen Aussagen, unsere fachlichen Forderungen, unsere fachlichen Ansichten im Rahmen dieser UVP vertreten.

Wir haben eine intensive Literaturrecherche betrieben, deren Ergebnis es war, daß sich für uns derzeit keine nennenswerten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es zu Auswirkungen von Niedrigstrahlendosen auf Tiere und Pflanzen kommt.

Wir können - das möchte ich in Korrektur der Ausführungen von Herr Thomauske von eben noch hinzufügen - das zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht abschließen. Das heißt, wir gehen keinesfalls davon aus, daß es keine Wirkung von Niedrigstrahlendosen auf Tiere und Pflanzen gibt; wir haben derzeit nur keine Anhaltspunkte dafür.

Unser Gutachten ist aber, wie Sie eben gehört haben, noch nicht abgeschlossen. Wenn Sie also über andere Kenntnisse verfügen, sind wir gerne bereit, uns mit Ihnen in diesem Bereich auseinanderzusetzen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ein weiterer Punkt, den Sie angemahnt haben, ist der Wasserstand der Aue, der nach Ihren Aussagen starken Schwankungen unterworfen ist. Das haben wir in unseren Ausführungen auch berücksichtigt. Das ist uns also durchaus bekannt.

Was uns nicht bekannt war - das muß ich hier so sagen -, das ist Ihre Aussage, daß das Auewasser bislang auch zur Viehtränke verwendet wird. Wir gingen bei unseren Untersuchungen bis jetzt davon aus, daß eine Verwendung des Auewassers als Beregnungs- oder Tränkwasser nicht bekannt war. Aber auch da gilt: Wenn Sie andere Informationen haben, dann können Sie die gerne an uns weiterleiten.

Der nächste Aspekt, den Sie angesprochen haben, bezog sich auf die Rückholbarkeit der eingelagerten Abfälle. Diese Rückholbarkeit ist - das muß man so sehen; wir haben uns auch hiermit auseinandergesetzt - deshalb in der internationalen Diskussion über Endlager durchaus ein ganz zentraler Punkt. Vielleicht machen wir es am besten so, daß unser Geomechaniker im Team, Herr Dr. Konietzky, hierzu einige Worte sagt.

Dr. Konietzky (GB):

Zu dem Problem der Rückholbarkeit und vielleicht in Verbindung damit zu dem Problem der Alternativen:

Rückholbarkeit wird gegenwärtig im internationalen Rahmen für niedrig- und mittelradioaktive Abfälle nicht diskutiert, wohl aber für hochradioaktive Abfälle. So ist beispielsweise in den Vereinigten Staaten per Vorschrift vorgesehen, daß die Rückholbarkeit für einen bestimmten Zeitraum zu gewährleisten ist.

Die Rückholbarkeit hat im wesentlichen zwei Vorteile: Für die hochradioaktiven Stoffe besteht sie darin, daß diese eventuell einer Wiederverwendung bzw. Aufarbeitung zugeführt werden können.

Der zweite Aspekt, der auch für das Projekt Konrad von Interesse sein könnte, besteht darin, daß bei einer

möglicherweise eintretenden Gefahr die Rückholbarkeit gewährleistet ist.

Zum Problem der Alternativen: Es besteht internationaler Konsens darin, daß es keine Alternative zur Endlagerung in tiefen geologischen Formationen gibt, wobei gegenwärtig überwiegend eine Endlagerung auf dem Festland diskutiert wird, es aber in wissenschaftlichen Publikationen auch Hinweise darauf gibt, daß Tiefseesedimente eventuell eine Alternative zur Lagerung auf dem Festland sein könnten.

Die Alternativenprüfung erfolgt generell so, daß zuerst geeignete geologische Formationen gesucht werden und dann, wenn diese gefunden sind, konkrete Standorte parallel untersucht werden. In diesem Sinne ist das bei dem Projekt Konrad anders gelaufen.

Im engeren UVP-Sinne muß man sagen, daß neben dieser Frage der alternativen Standorte und Verfahren auch noch zu klären ist, ob alternative Techniken zur Ausgestaltung des konkreten Standortes untersucht werden sollten, und es sollte auch die Nullvariante betrachtet werden. - Danke schön.

Poschmann (GB):

Dazu ist vielleicht noch folgendes zu sagen: Das sind jetzt keine wertenden Aussagen im Sinne des Antrages, sondern das sind informelle Aussagen. Wir waren bislang - und das ist vielleicht auch ein gutes Beispiel dafür, daß eine UVP parallel zum Zulassungsverfahren durchgeführt werden muß - davon ausgegangen, daß unter rein atomrechtlichen Gesichtspunkten der Antragsteller rechtlich nicht verpflichtet werden kann, Alternativprüfungen durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hat sich dazu eine andere Meinung gebildet. Auch das werden wir einer erneuten Prüfung unterziehen.

Sie erwähnten, daß die Antragsunterlagen des BfS keinerlei UVP-Aussagen enthalten. Das kann man so nicht im Raum stehen lassen. Es hat sich in Deutschland zwar die Praxis eingespielt, daß der Antragsteller im Rahmen einer UVP ein einheitlich geschlossenes Dokument, eine sog. UVS oder UVO, in das Verfahren einbringt. Das ist aber eine Praxis, die rechtlich nicht abgesichert ist; das ist einfach nur ein Regelfall, ist aber im Prinzip dem guten Willen des Antragstellers überlassen.

Grundsätzlich kann sich der Antragsteller, wie er es auch in diesem Fall getan hat, durchaus darauf zurückziehen und darauf verweisen, daß in seinen Antragsunterlagen bestimmte UVP-relevante Aspekte enthalten sind, sofern damit die Forderungen des § 6 UVPG erfüllt sind. Daß sie es sind, hat der Bundesminister für Umwelt per Weisung entschieden, wie ich eben schon gesagt habe.

Sie sprachen die Frühzeitigkeit der UVP an. Ich habe dazu meine Meinung eben schon angerissen. Sicherlich ist die Frühzeitigkeit der UVP ein Grundgebot der Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt. Dem steht entgegen, daß hier halt kein selbständiges Verfahren,

sondern ein Verfahren parallel zum Zulassungsverfahren durchgeführt wird. Ich denke, daß auch das seinen Sinn macht, wie ich vielleicht eben ganz gut zeigen konnte; denn auch während des Verfahrens ergeben sich sicher Aspekte, die in der UVP Berücksichtigung finden sollten. Je weiter das Verfahren fortgeschritten ist, desto konkreter ist im Normalfall auch die Planung fortgeschritten. Das ist ein Aspekt, der durchaus der Frühzeitigkeit gegenübergestellt werden kann.

Sie haben dann, wenn ich das richtig notiert habe, einige Anträge gestellt im Sinne - wie soll ich sagen? - eines Grundinhaltes der UVP. Das war zunächst die Begründung der Notwendigkeit des Projektes. Dazu ist unsere Position, daß wir grundsätzlich nicht den Bedarf nach einem atomaren Endlager in Frage stellen. Das ist vielleicht ganz gut darstellbar:

Selbst wenn Sie einen totalen und sofortigen Ausstieg aus der Kernkraft fordern, müssen Sie sich grundsätzlich darüber Gedanken machen: Wohin mit dem dann anfallenden Müll? Grundsätzlich stellen wir diesen Bedarf also nicht in Frage. So weit gehen unsere Prüfung und unser Auftrag auch nicht.

Zur Beschreibung des Vorhabens: Das ist für mich jetzt ein bißchen schwierig darzustellen. Wir sind, wie gesagt, durch Weisung an die Vollständigkeit der Unterlagen erinnert und gehalten, dies hier auch zu akzeptieren. Wir sind fachlich, d.h. aus unserer Praxis als UVP-Gutachter, teilweise überrascht über die Art und Weise, wie die Unterlagen gewissermaßen präsentiert worden sind, sowie über deren Inhalt. Wir schränken aber sofort auch wieder ein: Da gibt es im Prinzip auch nur eine Praxis, die sich eingespielt hat: keinerlei rechtliche Ansprüche, die man insoweit an den Antragsteller hat.

Sie haben dann noch einmal die Mindestinhalte einer UVP dargestellt. Sie haben damit begonnen, daß eine Liste der Verfasser, also aller Beteiligten hier an dieser UVP, Bestandteil dieser UVP, also dieses Papierses sein sollte. Ich glaube, das ist selbstverständlich. Mir ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt, ob man auch die Adressen der Verfasser angibt. Sie müssen sich da wahrscheinlich mit den Firmenadressen begnügen.

Ihrer Forderung nach einem Inhaltsverzeichnis können wir nachkommen; das wird auch so gemacht. Sicherlich stellen wir zu Beginn unserer Ausführungen auch die Vorgeschichte des Projektes, sobald sie sich uns erschließt - wir sind noch nicht so lange im Projekt drin -, dar.

Sie hatten einmal den Begriff "Geheimakten" erwähnt. Dazu habe ich eine Nachfrage an Sie: Ich weiß nicht genau, was Sie damit meinten. Vielleicht können Sie das noch ganz kurz erläutern.

stellv. VL Janning:

Bitte, Herr Professor Oelke!

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Ich gehen auf den Punkt "Geheimakte" ein, den Sie

eben erwähnten. Ich meine damit die Unterlagen, die Geschäftspapiere der DBE für die Jahre etwa 1975 bis 1985, jene Unterlagen der in Peine ansässigen Betreiberfirma, die hier Projekte und Verfahren geplant hat, die sich schließlich auf "Schacht Konrad" konzentriert haben. Das heißt ganz konkret: Was waren die Entscheidungsgründe einer Gesellschaft, zu dem Zeitpunkt als Gorleben-Verwaltung zu deklarieren, dann allerdings 200 km von Gorleben entfernt, nämlich hier in Peine, ein Endlager im Schacht Konrad anzusiedeln, von Peine allerdings nur 15 km Luftlinie, entfernt? Das sind Fragen, die bisher auch im politischen Raum bisher nicht geklärt worden sind und die die Genehmigungsbehörde bei ihrer Kontrolle und bei ihrer Überarbeitung dieses ganzen denkwürdigen Verfahrens mitbewerten wird.

Ich darf vielleicht an dieser Stelle meinem Vorstandskollegen, Dr. Ludwig Schweitzer, als Erläuterer eines bestimmten Punktes das Wort erteilen, der hier an dieser Stelle auf Ihren Punkt der Verfasserlisten eingehen wird.

stellv. VL Janning:

Ja, bitte sehr!

Schweitzer (EW-NVN):

Es war die Frage nach den Autoren gestellt worden. Bei der Durchsicht der dem Plan nicht beiliegenden Originalarbeiten, zum Beispiel auch der sog. PTB-Berichte, habe ich unter den Autoren von mehreren sicherheitsrelevanten Studien den Namen eines mir persönlich nicht bekannten Physikers gesehen, der sich in der Vergangenheit nicht etwa durch besondere Leistungen, sondern durch einen unglaublichen Skandal in Erinnerung gebracht hat.

Er hat nämlich im Jahre 1982 zugeben müssen, daß er wissenschaftliche Arbeiten seiner Kollegen gestohlen und unter seinem eigenen Namen publiziert hat. Nachdem diese Sache aufgefliegen war, mußte diese angesprochene Personen seinen Betrug in schriftlicher Form in den "Letters in Mathematical Physics", Nr. 6, Seite 188/82, öffentlich zugeben.

In Anbetracht dieser für einen Wissenschaftler nicht hinzunehmenden moralischen Entgleisung uns in Anbetracht der möglichen fatalen Konsequenzen des geplanten Endlagers möchte ich vom Antragsteller wissen, ob die an den sicherheitsrelevanten Untersuchungen beteiligte Person identisch ist mit dem in den "Letters in Mathematical Physics", Nr. 6, Seite 188/82 genannten Betrüger.

Wenn dem so ist, so stelle ich den **Antrag**, daß alle sicherheitsrelevanten Untersuchungen, wie zum Beispiel Sicherheitsanalysen, Konditionierung, Langzeitsicherheit usw., aus dem Antragsplan zu entfernen sind und erneut von unbescholtenen fachlich kompetenten und unabhängigen Wissenschaftlern bearbeiten zu lassen.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Janning:

Ich weiß nicht, ob Sie es geahnt hatten; aber Herr Thomauske hatte sich vorher schon gemeldet. Bitte sehr!

Dr. Thomauske (AS):

Ich wollte zunächst einmal eingehen auf die sog. Geheimakten und auf den Standort der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern in Peine.

Zunächst muß ich konzedieren, daß es uns sehr schwer fällt, die Akten der DBE von 1975 bis 1979 hier zu präsentieren, und zwar einfach deshalb, weil die DBE erst 1979 gegründet worden ist.

Dies macht unsere Schwierigkeit deutlich und soll auch nicht so verstanden werden, als wäre alles, was vorher produziert worden ist, gewissermaßen als Geheimakten vorrätig. Die DBE ist also 1979 gegründet worden.

Jetzt zu der Frage: Wieso ist der Sitz in Peine? Hier spielt sicher eine maßgebliche Rolle, daß für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik damals die Physikalisch Technische Bundesanstalt zuständig war. Dies ergab sich aus dem Gesetz. Insofern ist eine relative Nähe der DBE zum BfS hier eine mögliche Erklärung, die vielleicht auch Ihnen zugänglich ist.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die DBE zunächst für das Projekt Gorleben tätig war, das, wie Sie wissen, 1979 begonnen wurde, d.h. die konkreten Arbeiten sind 1979 begonnen worden. Ich denke, insofern ist dieser Zusammenhang sehr viel einleuchtender als der von Ihnen skizzierte.

Was das Projekt "Schacht Konrad" anbelangt, verweise ich darauf, daß zwischen 1976 und 1982 die Deutsche Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, die GSF, die Voruntersuchungen durchgeführt hat und die Physikalisch Technische Bundesanstalt 1982 die Zuständigkeit darüber erhalten hat und dann auch den Planfeststellungsantrag gestellt hat. Ich denke, daß dies als Erklärung hinreichend sein sollte.

Zu dem weiteren angesprochenen Teil weiß ich jetzt nicht, welche Person hier angesprochen sein sollte. Gleichwohl denke ich, wenn Personen konkret benannt werden, die mit Betrugsdelikten in Zusammenhang gestellt werden, liegt die Frage der strafrechtlichen Relevanz nicht mehr sehr weit.

stellv. VL Janning:

Hier ist ja nun kein Name gefallen. Insofern kann ich dem, was Sie zuletzt gesagt haben, Herr Thomauske, nicht so recht ein Gewicht beimessen.

(Beifall bei den Einwendern)

Da hier aber offensichtlich sehr dezidiertes Wissen vorliegt, mag es sein, daß es andere Wege gibt, hier über Klarheit herbeizuführen. - Wollen Sie noch einmal?

Schweitzer (EW-NVN):

Ja. Ich habe hier eine Kopie von diesem kurzen Artikel mitgebracht, in dem der Betreffende in der Öffentlichkeit zugeben muß, was er hier für eine Schweinerei gemacht hat. Der Name dieses Herrn ist identisch mit einem Namen, der auf einer ganzen Reihe von Arbeiten zu sicherheitsrelevanten Fragen auftaucht. Meine Frage ist nur gewesen, ob dieser Name mit dieser Person, die für den Antragsteller gearbeitet hat, identisch ist. Wenn dem so ist, hatte ich einen Antrag gestellt, was ich dann fordere. Das war doch eigentlich ganz klar, oder? Ich habe sogar noch das Zitat angegeben, wo Sie nachlesen können.

stellv. VL Janning:

Das ist schon richtig. Aber wenn Herr Thomauske für sich in Anspruch nimmt, daß er jetzt auch nach diesen Äußerungen immer noch nicht weiß, um wen es sich handelt und er es sich auch nicht vorstellen kann - - -

Schweitzer (EW-NVN):

Er muß doch von seinen Mitarbeitern eine Liste von Literaturangaben haben, was die gemacht haben; dann ist das doch nachzugucken. Das ist doch bei jeder Bewerbung so. Wenn ich mich irgendwo bewerbe, dann muß ich doch meine Literaturliste angeben, was ich in der Vorzeit gemacht habe. Ich nehme doch an, daß bei solch wichtigen Sachen eine Überprüfung gemacht worden ist.

stellv. VL Janning:

Entschlüsselt es sich denn jetzt für Sie, Herr Dr. Thomauske?

Dr. Thomauske (AS):

Entgegen der weitläufigen Vorstellung gibt es keine Überprüfung der Mitarbeiter.

(Oh! bei den Einwendern.)

stellv. VL Janning:

Wenn wir in dieser Weise im Verfahren so stehenbleiben, dann gibt es natürlich auch keine Möglichkeit, das zu vertiefen. - Gut.

Herr Poschmann hatte eine Rückfrage an Professor Oelke. Wir hatten daraufhin einen kleinen Ausflug gemacht. Die Antwort, Herr Poschmann, liegt vor. Würden Sie dann bitte fortfahren?

Poschmann (GB):

Danke. - Ich bin mißverstanden worden. Ich bezog meine Ausführungen zu dem Inhaltsverzeichnis auf das Inhaltsverzeichnis unseres Gutachtens, nicht auf ein komplettes Verzeichnis aller an der Erstellung der

Antragsunterlagen beteiligten Personen. Das wird sicherlich nicht unserem Gutachten beiliegen. Wir werden eine Liste der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen beilegen. Aber die ist nicht irgendwie personenbezogen definiert.

Nun noch einige weitere Bemerkungen: Sie erwähnten, daß man sich bei der Betrachtung im Rahmen der UVP nicht auf den 5 km-Radius zurückziehen könne, der den Aussagen des Antragstellers zugrunde liegt. Das haben wir nicht getan, wobei man noch sagen muß, daß der Antragsteller in den Antragsunterlagen nirgendwo sagt, daß er diesen 5 km-Radius als UVP-Untersuchungsraum bezeichnet hat. Er hat uns dies gegenüber zwar telefonisch mitgeteilt; aber in den Antragsunterlagen steht das nicht. Die Abgrenzung eines 5 km-Raumes hat keine UVP-rechtlichen oder verfahrenstechnischen Gründe.

Wir halten dieses Vorgehen nicht für ausreichend. Wir denken, daß man - wie im Gesetz bzw. den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vorgesehen - den Untersuchungsraum nach den Reichweiten der Emissionen eines Vorhabens abgrenzen sollte, und das haben wir auch getan.

Zu den Transporten - auch das ist ein etwas problematischer Bereich -: Wir sind insofern der Meinung, daß Sinn und Zweck der Anlage "Schacht Konrad" die Endlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung ist. Die werden also von unterschiedlichen Anlagen in Deutschland sowie dem benachbarten Ausland zu den Schachtanlagen transportiert. Dadurch ist die Anlage verkehrserzeugend. Wie andere Projekte zeigen, hat sich in der Praxis eine Einbeziehung derjenigen Transporte in die jeweilige UVP durchgesetzt, die aufgrund der Errichtung der jeweiligen Anlage entstehen. Auch das ist Handlungspraxis.

Es hat einen Konsens gegeben, den wir in diesem Bereich ausgehandelt haben; denn auch dort fehlte uns die letztendliche rechtliche Begründung dieser Ansicht. Wir sind mit dem Antragsteller bzw. mit dem Bundesminister für Umwelt und der Niedersächsischen Ministerin für Umwelt so verblieben, daß wir Transport insofern in unsere Begutachtung mit einbeziehen, als er in direktem Zusammenhang mit dem Standort "Schacht Konrad" steht, als er also gewissermaßen auch Gegenstand der GRS-Studie ist.

Grundsätzlich sind wir allerdings der Meinung, daß auch die Verkehrswege und Anlagen berücksichtigt werden müssen - die stehen allerdings nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anlagenstandort -, weil der Transport radioaktiver Abfälle für die Inbetriebnahme der Anlage unerlässlich ist.

Dann noch zwei weitere Bemerkungen zu Ihren Ausführungen: Sie haben mit einer sehr umfangreichen Liste, mit einem sehr umfangreichen Katalog von Untersuchungen oder Ist-Zustandserhebungen im Bereich Tiere, Pflanzen und Mensch abgeschlossen. Wir halten diesen Katalog in der Fülle und in der

Ausführlichkeit, wie Sie ihn dargestellt haben, für im Rahmen einer gesetzlichen UVP in keiner Weise durchführbar. Das geht weit über das hinaus, was man dem Antragsteller oder auch der Genehmigungsbehörde zumuten könnte. - Danke.

stellv. VL Janning:

Vielen Dank, Herr Poschmann. - Herr Oelke, Sie haben mit Sicherheit eine Entgegnung.

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Ja, Herr Verhandlungsleiter. - Ich bin eigentlich erfreut darüber, daß auf der Seite der hier eingesetzten Gutachter doch eine gewisse Annäherung an bestimmte Positionen des deutschen Naturschutzes erkennbar ist. Es freut mich, daß auch Sie eingestehen, daß ein 5 km-Radius auf keinen Fall für eine ökologische Bewertung ausreichend ist und daß die Transporte, da das Material ja nun nicht vom Himmel herunterfällt, auf ihren Anmarschwegen, auf ihren Ankunftswegen auch in eine Sicherheitsanalyse hineingetragen werden müßten.

Es bekümmert mich und uns allerdings, daß Sie nicht konsequent eine ökologische Beweisführung für notwendig erachten, einfach deshalb, weil Sie vor der Menge der hier zu berücksichtigenden Arten erschrecken.

(Zustimmung von Frau Schermann (EW).)

Auf der anderen Seite scheint es Sie nicht zu erschrecken, daß hier ein Verfahren in Gang gesetzt wird, dessen Auswertung aus den eigenen Unterlagen des Antragstellers in Zeiträumen von bis zu 400 000 Jahren oder mehr bereits vorkalkuliert wird. Da frage ich Sie: Warum sollen nicht unter solch einer Ägide, unter solchen Bedingungen auch die Arten so gründlich und so notwendig dokumentiert und für Nullstudien inventarisiert werden; wie das zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus möglich ist?

Ich verlange von Ihnen ja nicht, daß Sie noch neue Tier- oder Pflanzenarten finden, sondern es ist notwendig, überhaupt eine Analyse der Arten vorzuführen, die vorhanden sind. Wir sehen aus der Präambel, aus den Grundartikeln des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung ein Prinzip überall durchschimmern, daß jede Tierart und jede Pflanzenart prinzipiell eine Schutzkategorie, eine Schutzstatut besitzt. Es kann an dieser Stelle dann nicht einfach aus praktischen Erwägungen oder lag of manpower nachher so postuliert werden: An diesem Punkte klammern wir diese Arten aus.

Ich frage Sie auch ganz konkret einmal: Was haben Sie denn bisher an Arten erfaßt, und welche Arten haben Sie zumindest selektiert?

Ich darf vielleicht auch darauf hinweisen, daß mir die Problematik sehr wohl bekannt ist, und ich habe wohl hinreichende Erfahrungen, welche Arteninventare

wir in diesem Raum überhaupt besitzen. Ich gebe seit 20 Jahren die Zeitschrift "Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens" heraus und habe damit wohl recht umfassende Kenntnisse dessen, was an Tier- und Pflanzenarten in diesem Raum - auch durch meinen Wohnsitz in Peine -, also speziell in diesem Antragsraum auftreten kann und was bisher aufgetreten ist und wo Lücken liegen. Ich meine, Sie sollten froh sein, daß Sie überhaupt Hinweise erhalten, wo die Lücken dieses ökologischen Beweissicherungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt sind und was an dieser Stelle rein nach dem Fortschritt und nach der Kenntnis der Wissenschaft gemacht werden muß.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Poschmann, bitte!

Poschmann (GB):

Ich denke, ich bin mit fast allen im Saal einig, wenn ich sage, daß Ihre Forderungen ehrenwert und legitim sind. Es wird niemand ernsthaft Vorwürfe dagegen erheben, daß man eine ganz dezidierte und ganz ausführliche Bestandsaufnahme erhebt. Das wäre sicherlich zu wünschen und auch sicherlich im Rahmen von künftigen UVPs und ähnlichen Verfahren eine große Hilfe.

Das Problem ist nur, daß eine UVP vorhabenbezogen ist. Das heißt, es wird ein Zusammenhang zwischen einem bestimmten Vorhaben und der Umwelt hergestellt. Wenn für uns keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß von einem Vorhaben gewisse Gefährdungen für die Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ausgehen, dann ergibt sich für uns keine Handhabe, innerhalb einer UVP gewissermaßen zusätzliche Bestandsaufnahmen zu fordern bzw. sie überhaupt durchzuführen.

Zu Ihrer anschließenden Frage, welche Arten wir erhoben hätten: Wir haben selbst keinerlei Primärerhebungen durchgeführt. Wir haben bislang die Unterlagen des Antragstellers ausgewertet und dem eine kurze Liste beigefügt. Wir haben also zusammengestellt, was der Genehmigungsbehörde sonst noch an floristisch-faunistischen Erhebungen zur Verfügung steht. Ich muß mich gerade rückversichern: Das waren, glaube ich, Daten, die im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes erhoben worden sind. Die sind bislang nicht in das Verfahren eingeflossen; die würden aber wohl zur Verfügung stehen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt. - Soviel vielleicht dazu.

stellv. VL Janning:

Vielen Dank, Herr Poschmann. - Herr Oelke noch einmal!

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Herr Vorsitzender, darf ich noch einmal mit einer Frage

auf die Gutachter zurückgehen? - Sie erwähnten eben, daß Sie Unterlagen von Landschaftsrahmenplänen, eventuell auch von Biotopkartierungen des Niedersächsischen Landesamtes für Naturschutz berücksichtigt hätten. Ich gehe davon aus, daß das eventuell Ihr Datenmaterial ist. Dazu haben ich folgende Frage:

Haben Sie das vorhandene Schrifttum berücksichtigt? Haben Sie den vorhandenen Sachverstand der Universitäten Göttingen, Hannover, Braunschweig sowie der Umweltverbände überhaupt zu diesem Zeitpunkt mit in Ihre Erwägungen einbezogen?

Ich kann nur feststellen, daß mir in meinen dienstlichen Eigenschaften und auch in meiner langen kommunalpolitischen Tätigkeit im Landkreis Peine nie derartigen Fragen auf den Schreibtisch gekommen bzw. über die Verbände mitgeteilt worden sind. Deshalb noch einmal meine Frage: Wer sind Ihre Gewährsleute zur Bewertung Ihrer Aussage, die Niedrigstrahler haben keine Ursache und keine Wirkungen auf Arten. Mit anderen Worten: Da ich nichts weiß, brauche ich auch nichts mehr durchzuführen und lasse eben dementsprechend 18 000 oder 19 000 oder fast 20 000 Arten mehr oder weniger zur Seite.

stellv. VL Janning:
Herr Poschmann!

Poschmann (GB):

Das ist dasselbe Mißverständnis, das eben schon einmal aufkam. Wir sagen nicht, daß es keine Wirkungen von Niedrigstrahlen auf Tiere und Pflanzen gibt. Aber das Problem ist eben, daß wir weder für die eine noch für die andere Richtung dieser Aussage irgendwelche Gewährsleute heranziehen können. Es fehlen uns einfach die wissenschaftlichen Anhaltspunkte, die uns dazu befähigen würden, in unserem Gutachten zusätzliche Forderungen zu formulieren.

Zum Zweiten. Es gab noch ein anderes Mißverständnis. Wir haben diese Daten bislang nicht berücksichtigt. Wir haben nur gewissermaßen zusätzliche Quellen aufgetan, die gegebenenfalls den Aussagen des Antragstellers beigelegt werden können. Das ist bislang noch nicht passiert, wir haben aber darauf hingewiesen, daß über die Aussagen des Antragstellers hinaus Daten existieren und haben die Quellen für diese Daten auch angegeben. Darin ist nicht enthalten die zweite Quelle, die Sie eben genannt haben. Ich bin nicht ganz sicher, daß ich das richtig verstanden habe. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die noch einmal nennen würden. Da war über die Landschaftsrahmenpläne hinaus noch eine andere Quelle, die Sie genannt hatten.

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Die zweite Quelle betrifft Unterlagen der Biotopkartierung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie, Fachabteilung Naturschutz. In Niedersachsen sind bis-

her zwei Durchläufe von Biotopkartierungen erfolgt, ein oder zwei Durchläufe, bei denen ein gewisses Raster wichtiger Pflanzenarten und bestimmter leicht erfaßbarer Wirbeltiere dokumentiert wurde. Das ist das, was gegenwärtig im Bereich der amtlichen Unterlagen vorhanden sein müßte.

stellv. VL Janning:

Gleichwohl die Frage: Jetzt wissen Sie es, aber berücksichtigt haben Sie es nicht?

Poschmann (GB):

In der Tat haben wir diese Quelle bislang nicht in unserer Liste geführt, aber wir werden das in Absprache mit Professor Oelke überprüfen.

stellv. VL Janning:
Herr Oelke noch?

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Herr Vorsitzender, darf ich noch eine Frage an den Antragsteller richten? - Uns und sicherlich die Mehrzahl der Bevölkerung dieses Raumes bedrückt und stimmt schon beinahe alarmierend der geringe Kenntnisstand, der gegenwärtig über die Frage der Raten von kanzerogenen bzw. von Krebsrisiken innerhalb der Bevölkerung besteht. Es wird sich wahrscheinlich im Verfahren immer wieder herauskristalisieren, inwieweit diese Immissionen eine Bedrohung für die Gesundheit sind, in welcher Weise sie in die möglichen Krebsraten dieser Bevölkerung eingreifen und sie noch zusätzlich erhöhen. Ich glaube, das werden Sie sicherlich in gleicher Weise verstehen. Ich gehe davon aus, daß Sie auch Familienangehörige haben und in gleicher Weise wie wir Verantwortung für Ihre Kinder oder Ihre Familienangehörigen tragen. Meine konkrete Frage jetzt: Wo stützen Sie sich auf Krebsbelastungen dieser Bevölkerung, welche Daten ziehen Sie dazu heran, in welcher Weise haben Sie derartige auch epidemiologisch zu verstehende Unterlagen bei Ihrer Antragstellung mit bewertet?

stellv. VL Janning:

Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir haben uns zunächst einmal an die gesetzlichen Grundlagen zu halten, und die sehen, wenn wir die Radioaktivität betrachten, vor, zum einen ein Dosisgrenzwert-Konzept und darüber hinaus das Gebot der Minimierung. Zu der Fragestellung der Auswirkung von radioaktiver Strahlung ist im Rahmen dieses Erörterungstermins sehr detailliert diskutiert worden. Zu dieser Diskussion war auch das Bundesamt für Strahlenschutz als Fachbehörde geladen. Hier ging es um die Fragestellung der Wirkung der sogenannten Niedrigstrahlung. Für die

konkrete Anlagenplanung ist dies jedoch keine Richtschnur.

stellv. VL Janning:

Insoweit, Herr Professor Oelke, müssen Sie es zur Kenntnis nehmen. - Bitte sehr.

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Ich darf vielleicht noch auf einen Punkt hinweisen. Die Einbindung von Umweltverbänden in die Planungen wird gewährleistet im Rahmen der UVP und auch dadurch, daß die Antragsunterlagen bisher, vielleicht in einer komprimierten oder reduzierten Form, den Verbänden zur Verfügung gestellt worden sind. Wir fragen abermals den Antragsteller: In welcher Weise gedenkt dieser Antragsteller, ohne sich nur an das Gesetz oder an einen von ihm bewerteten gesetzlichen Rahmen zu halten, die Verbände an den Entscheidungen in diesem Verfahren oder über diese Anlage zu beteiligen? Wäre es ihm denkbar und möglich, eine Form eines Round Table auch in diesem Verfahren zu akzeptieren? Sehen Sie dafür Chancen? Würden Sie das frei von den gesetzlichen oder Ihnen dienstlich gegebenen Weisungen für möglich und machbar halten?

Ich denke daran, daß sich hier ein gewaltiges Konfliktpotential aufgebaut hat. Das bisherige Verfahren zeigt für mich, Sie tragen Ihren Standpunkt vor, wir tragen unseren Standpunkt vor, es bewegt sich gar nichts, es bewegt sich alles hin auf eine letztliche Entscheidung der Genehmigungsbehörde. Dann stehen offensichtlich die Verbände auf dem Sprunge, die nächsten rechtlichen Instanzen einzuschalten. Wenn Sie tatsächlich so von der Notwendigkeit Ihrer Maßnahmen überzeugt sind, warum lassen Sie es überhaupt zu einer solchen Konfliktsituation kommen, warum ergreifen Sie nicht andere Wege, um das zu bauen? Ich darf noch einmal darauf hinweisen, Wir sind nicht irgendein Ziegenhalterverein oder Kaninchenzüchterverein, sondern der Deutsche Naturschutzring verkörpert mehr als 3 Millionen Mitglieder in der Bundesrepublik. Der Sachverstand, der sich darin bündelt - ich kann das als einzelner hier nur in wenigen Punkten andeuten -, ist immerhin so, daß er Erhebliches ausrichten kann. Die Gesichtspunkte, die die Verbände vortragen, fließen in der einen oder anderen Weise auch in die gesetzgebende Arbeit bzw. in die Verwaltungsentscheidungen ein.

stellv. VL Janning:

Herr Thomauske, bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst einmal richtet sich, was dieses Verfahren angeht, Ihre Frage an die Genehmigungsbehörde. Die Genehmigungsbehörde beteiligt die Verbände und die verschiedenen Organisationen und Institutionen, die zu beteiligen sind. Insofern ist diese Einbindung Sache der Genehmigungsbehörde.

Bezüglich Ihrer Frage des Gespräches: Das Bundesamt für Strahlenschutz verweigert sich nicht der Aufforderung, hier einem Gespräch oder einer Diskussion mit Verbänden nachzukommen. Hier gibt es die einfache Möglichkeit, das Bundesamt für Strahlenschutz zu einer Veranstaltung einzuladen. Wenn das in irgendeiner Form gemacht werden kann, werden wir selbstverständlich auch da sein.

stellv. VL Janning:

Also, Herr Professor Oelke, der runde Tisch ist geboren.

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Der runde Tisch ist angeboten, so sehe ich das, aber an dem Punkt, wo der Status quo nicht mehr verändert, sondern nur noch der weitere Verlauf durchgeführt werden kann.

Herr Vorsitzender, ich habe noch eine weitere Bitte: Der NVN bittet um eine beglaubigte Abschrift der gesamten Verhandlungsniederschrift. Wir werden uns auch von uns aus kooperativ bei den Namen oder den Arten verhalten, die Ihr Stenograph wegen der komplizierten Materie nicht spontan sofort nachvollziehen konnte. Wenn mehr über diese Arten diskutiert wird, wird auch das so geläufig werden, wie andere Bereiche dieses Verfahrens.

stellv. VL Janning:

Das ist so vorgesehen, Herr Professor Oelke. Es wird ein solches Stenogramm, eine solche Niederschrift geben.

Wir wollen zum Abschluß, bevor wir eine kurze Unterbrechung für eine Tasse Kaffee machen, noch von unserer Seite Stellung nehmen, zunächst Herr Dr. Schober und dann Herr Dr. Schmidt-Eriksen.

Dr. Schober (GB):

Ich möchte noch einmal kurz auf das zurückkommen, was Herr Poschmann ziemlich zu Anfang gesagt hat. Er hatte hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen ausgeführt, daß es da eine Weisung des Bundesumweltministeriums vom 24. Januar 1991 gibt, nach der davon auszugehen ist, daß die Unterlagen auch zur UVP vollständig seien, und er zog sich darauf zurück, auch für seinen Auftrag. Dazu möchte ich zwei Dinge bemerken. Zum einen ist Gegenstand unseres Auftrages, unseres gemeinsamen Vertrages nicht diese Weisung in dem Sinne. Es ist klar, daß bei der Sichtung aller Unterlagen, die bei uns im Hause vorliegen, die für die DPU relevant sein könnten, die DPU auch Kenntnis erhält. Sie kennt diese Weisung, das ist ganz klar.

Das zweite, das ich sagen möchte, ist noch wichtiger. Die Weisung des BMU - und wir haben das hin und her in gemeinsamen Gesprächen mit dem BMU geklärt - bezieht sich auf die auszulegenden Unterlagen, nicht aber auf die Fülle der Gesamtunterlagen, diese sogenannten 25 Aktenmeter mit ergänzenden, erläuternden Unterlagen. All dies ist - das hat die DPU auch geleistet

- im Rahmen dieser Prüfung miteinzubeziehen. Das möchte ich nur an dieser Stelle richtig stellen. - Danke.

stellv. VL Janning:

Herr Dr. Schober, ich möchte auch erst einmal Herrn Poschmann hinsichtlich einer kurzen Aussage am Anfang seiner Stellungnahme ansprechen, die wenn ich das richtig verstanden habe, so in etwa lautete: Wir sind bei der Bearbeitung unseres Gutachtauftrages davon ausgegangen, daß die Planfeststellungsbehörde nicht von der Notwendigkeit einer Alternativenprüfung ausging, haben aber jetzt im Termin erfahren müssen, daß hier ein Wandel der Auffassung eingetreten ist. Herr Poschmann habe ich Sie da falsch verstanden, können Sie das bitte klarstellen?

Poschmann (GB):

Da haben Sie mich wirklich falsch verstanden. Wir haben uns als Deutsche Projekt Union eine Meinung dazu gebildet, und zwar auf rein atomrechtlichen Aspekten basierend. Wir haben nun im Laufe des Verfahrens gehört, daß die Planfeststellungsbehörde ihrerseits der Auffassung ist, daß bergrechtliche Aspekte den atomrechtlichen zugeordnet werden müssen bei der Beurteilung der Frage, ob Alternativen zu prüfen sind. Das ist für uns insofern eine neue Entwicklung, die wir im Erörterungsverfahren aufgenommen haben und die wir auch in unsere Überlegungen miteinbeziehen werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das kann natürlich nicht das Endlager insgesamt betreffen. Jetzt haben wir ganz verwirrte Blicke im Publikum. Hinsichtlich der bergrechtlichen Aspekte bei der Umweltverträglichkeitsprüfung haben wir natürlich auch zusammen mit dem Oberbergamt erörtert, mit Herrn Gresner, inwieweit es Alternativen bei der Haufwerksverbringung geben kann. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich darauf beschränkt, in den Planunterlagen auf die Verbringung des Haufwerks auf Haverlah Wiese zu verweisen und hat dann im Termin die Stellungnahme abgegeben, daß man sehr wohl auch noch eine Reihe anderer Möglichkeiten sähe und der Auffassung sei, daß dieses nicht zum Antrag gestellt sei. Insofern sind da Alternativen bei der Haufwerksverbringung. Das ist aber etwas anderes und anders zu verstehen, als daß sich aus bergrechtlichen Aspekten die Notwendigkeit der Alternativenprüfung bezüglich des Endlagerprojektes insgesamt ergeben würde. Das ist klar. Ich wollte auch nur darauf hinweisen, daß wir natürlich prüfen, wie von Einwenderseite auch vorgetragen, die Notwendigkeit der Alternativenprüfung. Wir sind aber eben davon bislang nicht ausgegangen, so daß Sie das auch entsprechend nicht in der Auftragsunterlage haben.

Poschmann (GB):

Ansonsten sehen Sie mir bitte die Ungenauigkeit nach. Ich bin kein Jurist. Das Ganze ist Ende letzter Woche

erörtert worden. Für mich stellte sich das etwas verwirrend dar.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Mir liegt nur daran, daß dieses Mißverständnis nicht im Raum stehenbleibt. Vielleicht habe ich es auch nur alleine falsch verstanden.

Ein weiteres mögliches Mißverständnis ist natürlich, wenn Ironien gebraucht werden, die nicht immer unbedingt rüberkommen. Das betrifft eine Aussage von Jörg Janning gegenüber Herrn Oelke vorhin mit dem Satz: "Der runde Tisch ist geboren." Da hat sich Herr Thomauske sehr schnell aus der Verantwortung davongeschlichen und hat uns den Strauß überreicht. Natürlich ist Prämisse auch im Lande Niedersachsen für die Einrichtung runder Tische, daß derjenige, der Anlagen beantragt, derjenige, der Projekte verwirklichen will, zunächst auch die Bereitschaft bekundet, solche runden Tische durchzuführen und insbesondere diese Bereitschaft auch im Hinblick auf die dafür notwendigen finanziellen Mittel bekundet. Das war eine ironische Bemerkung, wo wir Herrn Dr. Thomauske die Chance geben müssen, sich distanzieren zu können. Sonst hätten wir nämlich in der Tat kein Problem damit, festzustellen, daß wir diesen runden Tisch begründen könnten.

stellv. VL Janning:

Bitte sehr, Herr Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Ich muß zugeben, bei dem runden Tisch habe ich nicht an den NMU gedacht.

stellv. VL Janning:

Ich auch nicht.

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte daran gedacht, daß es eine Einladung seitens der NVN gibt und wir dieser Einladung Folge leisten werden und dann auch zu Diskussionen bereitstehen. Das ist keine Frage. Das haben wir an verschiedensten Stellen und bei verschiedensten Institutionen in diesem Raume auch getan, das ist auch kein neuer Punkt. Für uns ist dies gewissermaßen selbstverständlich. Insofern gibt es hier auch kein Mißverständnis; wenn, dann, wie üblich bei der Genehmigungsbehörde.

(Heiterkeit)

stellv. VL Janning:

Das war mit Sicherheit kein Mißverständnis. Ich unterstelle mal, Herr Professor Oelke und Herr Dr. Thomauske - und jetzt mache ich hier eine kleine Retourkutsche unter uns - und ich, wir drei haben das schon verstanden.

Ich darf vielleicht Dritten sagen: Die Einbindung der Verbände in unserem Haus, also im Niedersächsischen

Umweltministerium, ist eindeutig und geregelt. Das haben Sie aber vorhin nicht angesprochen, sondern Sie haben explicit darauf abgehoben, sich doch gerne mal an einen, wie auch immer gestalteten Tisch mit dem BfS setzen zu wollen, um das zu besprechen. - Bitte sehr.

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Der runde Tisch würde natürlich in dieser Weise perfektioniert werden mit der Anwesenheit von Herrn Töpfer.

(Beifall bei den Einwendern)

Herrn Töpfer kann ich aber nur kennenlernen, mit Herrn Töpfer können wir nur diskutieren, wenn es um bestimmte Bereiche der EG-Vogelschutzrichtlinie geht. Im Bereich der Organismen bewegen wir uns da schon, aber es geht nicht weiter bis zum Menschen. Das wäre natürlich das Traumziel, Herrn Töpfer, Herrn Thomauske und diverse Vertreter zu einer Neukonzeption dieser ganzen Anlage und der damit verbundenen Risiken zu bewegen. Man glaubt ja noch manchmal an Wunder.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Janning:

Herr Professor Oelke, Sie haben den besonderen Charme, aber auch die besondere Chance, die in dem Wort "Runder Tisch" seit einigen Jahren in der öffentlichen Diskussion ist, gerade noch einmal für alle Beteiligten umschrieben. Wir wollen das so stehenlassen. Es ist 17 Uhr. Wir gehen in eine kurze Kaffeepause und setzen nachher die Verhandlung fort.

(Kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir setzen die Verhandlung fort.

Herr Professor Oelke, bitte.

Prof. Dr. Oelke (EW-NVN):

Herr Vorsitzender, ich möchte für unseren Verband unsere Einwendungen voll aufrechterhalten. Wir ziehen keine von den Einwendungen zurück. Wir halten unsere Anträge aufrecht. Die Ausführungen, die bisher vom Antragsteller bzw. von der DPU gemacht wurden, können unsere Einwendungen bzw. unsere Befürchtungen nicht zerstreuen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Professor Oelke für diese Darstellung. Es wird - das wissen Sie - im Wege der Bescheidung über den Planfeststellungsantrag streitig zu Ihrer Einwendung zu entscheiden sein, es sei denn, es hat sich Ihre Einwendung schon aufgrund der Entscheidung über

andere Einwendungen erübrigt, daß also theoretisch aufgrund einer anderen Einwendung dem Antrag nicht stattgegeben wird. Dann würde sich natürlich hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung und der entsprechenden Untersuchungen die Notwendigkeit einer streitigen Entscheidung über diese Einwendung nicht erstellen.

Ich denke, das soll und kann es dann auch gewesen sein. Wir haben auch nach Ihrer Einschätzung die Einwendung hinreichend erörtert, so daß nunmehr Herr Rechtsanwalt Jurisch weiter zur Einwendung bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung vortragen möge. - Herr Jurisch, bitte.

Jurisch (EW):

In gewisser Weise knüpft mein jetziger Vortrag, der sicherlich nicht so detailliert und umfangreich sein wird, an die Ausführungen von Professor Oelke an, er knüpft aber auch an, an die bisherigen Stellungnahmen und Ausführungen, die sowohl seitens der Versammlungsleitung, seitens der von dieser beauftragten Gutachter, aber auch seitens der BfS und der sonstigen Sachbeistände, Rechtsbeistände und Einwender, die abgegeben worden sind, von den eigenen Ausführungen, auf die ich an dieser Stelle verweise, ganz zu schweigen. Ich will das hier nicht wiederholen.

Ich möchte im folgenden einige Punkte, die bisher zwar angesprochen, aber, wie ich denke, verzerrt dargestellt worden sind, versuchen richtigzustellen, wobei ich zunächst an einen Punkt anknüpfe, der jetzt nicht unbedingt etwas mit der UVP zu tun hat, gleichwohl diesen Themenbereich tangiert. Wir hatten vorhin von Herr Poschmann, von der Deutschen Projekt Union und dann auf Nachfrage von Herrn Janning gehört - ich habe es jetzt erst einmal so aufgenommen, vielleicht korrigieren Sie mich später -, daß die Gutachter der Deutschen Projekt Union davon ausgegangen sind, jedenfalls unterstellt haben, daß nach dem Atomgesetz eine Alternativenprüfung z. B., die auch mehrfach hier angemahnt worden ist, nicht durchzuführen sei, daß im übrigen aber auch die Weisung des Bundesumweltministers mehr oder weniger verbindlich sei. Das ist dann richtiggestellt worden. Im Auftrag ist das, wenn ich es richtig verstanden habe, so nicht enthalten.

Ich habe da so meine Bedenken bezüglich der Auftragslage. Insoweit sollte der Auftrag, der zum Gegenstand des Gutachtens gehört, auch vorgelegt werden, denn mir scheint, daß eine ganze Menge an Verzerrung herauskommen kann, wenn ein nichtjuristischer Gutachter, was zugestanden ist, sich mit juristischen Themen befaßt. Es ist überhaupt nicht so zu sehen, daß im Rahmen eines atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens keine Alternativenprüfungen vorzunehmen sind. Diese Alternativenprüfungen sind als Unterfall der Planrechtfertigung jeder Planung erst einmal immanent. Es kann sein, daß es Planverfahren gibt, in denen die Alternativenprüfungen per se ausgeschlossen sein mögen,

aber grundsätzlich gehören sie dazu, und sie gehören erst recht im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung dazu. Dazu werde ich dann gleich noch etwas sagen.

Insofern muß dann aber auch, was schon angeklungen ist, die Frage gestellt werden, wie es dann mit der Unabhängigkeit des Gutachters aussieht, wenn er sich diesen Striktionen selbst unterwirft, und zwar ohne Not unterwirft, wie ich das jetzt aus den Wortbeiträgen der Verhandlungsleitung entnommen habe. Die Unabhängigkeit kann ich dann schon nicht mehr sehen. Das ist ein Gutachter der Behörde, das ist in Ordnung, nicht mehr und nicht weniger. Ob man unter diesen Prämissen einen Gutachtauftrag annimmt, ist eine andere Frage. Das hat etwas mit dem Selbstverständnis zu tun, das hier jedenfalls angesprochen sein sollte.

Was darüber hinaus interessiert und was ich anzusprechen gedenke, ist die mehrfach angesprochene und, wie ich denke, unzutreffend angesprochene Frage, welchen Mitwirkungsgeboten oder Informationspflichten der Antragsteller im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, insbesondere die Frage, welche Unterlagen denn nun vorzulegen sind, insbesondere die mehrfach erwähnte eigenständige UVP-Studie - auch da sind verschiedentlich Äußerungen gekommen, von denen ich glaube, daß sie in dieser Form nicht haltbar sind -, letztendlich die Frage der Alternativenprüfung und der Auswirkungen sowohl formell als auch inhaltlich der Umweltverträglichkeitsprüfung auf andere als die fachgesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch Planungsleitsätze.

Ich möchte aber zunächst beginnen mit dem Aspekt der Mitwirkung, der Mitwirkungspflicht, des Mitwirkungsgebotes oder auch der Informationspflicht, wie immer man diese Thematik aus seiner eigenen Perspektive darzustellen gedenkt. Zunächst haben wir es - und insoweit sei der Blick auf die EG-Richtlinie gelenkt - mit europarechtlichen oder, wie man will, internationalen Vorgaben zu tun, jedenfalls Vorgaben, die im Rahmen des nationalen Rechts mitzubedenken sind. Wir hatten schon im September das UVP-Gesetz angesprochen, das die EG-Richtlinie nicht vollständig umsetzt. Die Rüge der Kommission gegenüber dem Bundesaußenminister vom Februar letzten Jahres ist den meisten wahrscheinlich noch in Erinnerung.

Von Bedeutung ist an mehreren Stellen der EG-Richtlinie, daß von den Unterlagen des Vorhabensträgers gesprochen wird, die dieser vorzulegen habe. Ich kann dabei z. B. Art. 5 erwähnen, der es an mehreren Stellen so ausführt. Unter Art. 5 Abs. 2 heißt es: "... die vom Projektträger gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben ..." Vorzulegende Angaben sind immer diejenigen des Projektträgers, wobei dann die Frage ist: Was soll das bedeuten, wie ist das im nationalen Recht umgesetzt?

Zur EG-Richtlinie aber vor allen Dingen eines: Ich denke, daß die Präambel eine Vorgabe enthält, unter welchem Lichte das nationale Recht, nämlich das UVP-

Gesetz auszulegen ist. Sie enthält im letzten Absatz eigentlich den entscheidenden Hinweis. Sie enthält unter anderem den Satz: "Diese Beurteilung" - gemeint ist die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen - "hat von seiten des Projektträgers anhand sachgerechter Angaben zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Projekt betroffen sind".

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, sechster Absatz, wovon?

Jurisch (EW):

Der Präambel.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Also sechste Erwägung - -

Jurisch (EW):

Ich kann es ganz vorlesen, der Vollständigkeit halber, auch um den Zusammenhang herzustellen. Das ist für diejenigen, die die Präambel nicht vorliegen haben, auch sinnvoller. Dieser Absatz fängt an:

"Die Genehmigung für öffentliche und private Projekte bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollte erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Diese Beurteilung hat von seiten des Projektträgers anhand sachgerechter Angaben zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Objekt betroffen sind."

Es ist in dieser Präambel - das zieht sich durch die EG-Richtlinie hindurch - bezüglich der zu beurteilenden Umweltauswirkungen von einer Aufgabe des Projektträgers gesprochen. Das ist hier das Bundesamt für Strahlenschutz. Soweit zu den EG-rechtlichen Vorgaben.

Das UVP-Gesetz hat diese Vorgaben weitestgehend, jedenfalls bezüglich der Verpflichtung des Projektträgers, übernommen, und zwar an mehreren Stellen. Zum einen betrifft es § 5, der das Scoping-Verfahren betrifft, also die Unterrichtung und Abstimmung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen. Zum anderen betrifft es § 6, der die von dem Träger des Vorhabens - das steht auch so in der Überschrift - vorzulegenden Unterlagen betrifft. Zum anderen betrifft es aber auch - man mag es gar nicht vermuten - die Frage der Beteiligung anderer Behörden, Beteiligung grenzüberschreitender Behörden - §§ 7 und 8 -, der Einbeziehung der Öffentlichkeit und das ganze weitere Procedere insbesondere unter §§ 11 und 12 unter den Aspekten zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung der Umweltauswirkungen

und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung.

Ich fange einmal mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz an zu den Einwendungen zur UVP. Da wurde gesagt, daß eine zusammenfassende Darstellung von der Planfeststellungsbehörde zu erstellen ist, inzident die Behauptung darin enthalten, die Umweltverträglichkeitsprüfung als zusammenfassende Darstellung sei natürlich nicht vom Bundesamt für Strahlenschutz, sondern von der Planfeststellungsbehörde, hier dem Niedersächsischen Umweltminister, zu erstellen. Eine derartige Auslegung - ich habe das verschiedentlich auch von den übrigen Beteiligten gehört - ist möglicherweise aus dem Wortlaut so nicht zu entnehmen, widerspricht aber jedenfalls eindeutig Sinn und Zweck des UVP-Gesetzes und der EG-Richtlinie.

Man sollte dabei eines voranstellen. Wenn der Gesetzgeber, ob der nationale oder auch der Gesetzgeber einer Richtlinie oder Verordnung, einen bestimmten Tatbestand oder Sachverhalt oder Begriff nicht ausdrücklich in das Gesetz, die Richtlinie oder die Verordnung übernimmt, mag zwar der erste Anschein dafür sprechen, daß ein bestimmter Sachverhalt nicht aufgenommen worden sein soll. Es kann aber auch sein, und das drängt sich hier geradezu auf -, daß bestimmte Umstände so selbstverständlich sind, daß ihre Aufnahme in den Gesetzeswortlaut geradezu kontraproduktiv wäre.

Im Endeffekt geht es hier um die Frage: Muß ein eigenständiges UVP-Dokument vorgelegt werden, oder genügt es, wenn - der Kollege Geulen hat es einmal als Zettelkasten angesprochen - eine mehr oder weniger zerstückelte sektorale Betrachtung, mehr schlecht als recht in aller Regel, in 25 m laufenden Unterlagen enthalten sind und keine zusammenfassende Bewertung vorgelegt wird?

Sinn und Zweck der Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus den §§ 1 und 2. Danach sollen nämlich die dort genannten Umweltschutzgüter, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen beurteilt werden. Zudem sollen Kultur- und Sachgüter in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Es erscheint einfach zwingend zu sagen: Eine Betrachtung dieser Umweltgüter und eine Berücksichtigung der Umweltauswirkungen auf diese Güter, insbesondere unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, was also eine sektorale Betrachtung allein ausschließt, sind schlicht und einfach sachgerecht - auch das fordert die EG-Richtlinie - nicht möglich, wenn ich diese sektoralen Betrachtungen in 25 m Antragsunterlagen verstecke und die Beschreibung und die Bewertung dieser Wechselwirkungen, die zu erfolgen haben, entweder an einer Stelle vornehme oder als andere Variante irgendwo auf der letzten Seite verstecke. Das heißt, eine Betrachtung der Umweltauswirkung ist sachgerecht nur

möglich, wenn ich in einem einheitlichen Dokument methodisch sachgerecht und methodisch sauber die einzelnen Prüfungsschritte in einer mehr oder weniger logischen Abfolge darstelle und für jeden nachvollziehbar gestalte. Auch das gehört dazu.

Insoweit ist es klar, daß nur ein eigenständiges UVP-Dokument gemeint sein kann. Alles andere wäre offensichtlich nicht sachgerecht und würde mehr zur Verwirrung als zur Klärung beitragen, was sicherlich nicht Sinn und Zweck des Gesetzes ist. Das kann man ja auch unserem Bundesgesetzgeber nicht unterstellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer eigenständigen UVP-Studie. Ich will das an dieser Stelle nicht allzuweit ausweiten; aber vielleicht ist darüber Diskussionsbedarf gegeben. Die Notwendigkeit einer eigenständigen UVP-Studie ergibt sich auch an sehr versteckter Stelle, aber immerhin steht es im Gesetz mehr oder weniger deutlich drin, nämlich im § 12 - Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung - bzw. im § 11 - Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen -.

Der § 11 geht von folgendem aus - ich zitiere -:

"Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu erarbeiten."

Wenn denn die Einschätzung des Antragstellers, die teilweise ja auch geteilt wurde, zutreffen sollte, daß nicht er, der Antragsteller, eine eigenständige UVP-Studie vorzulegen habe, sondern daß diese Studie entweder von einem anderen vorzulegen sei, dann ist dafür aus dem Gesetz kein Anhaltspunkt gegeben, oder aber daß diese eigenständige UVP-Studie in der zusammenfassenden Darstellung bestehen soll, dann wird mit dieser Interpretation unterstellt, der Gesetzgeber verlange von der Planfeststellungsbehörde etwas tatsächlich Unmögliches.

Ich sage das bewußt so überpointiert: Es ist unmöglich, eine eigenständige UVP-Studie als zusammenfassende Darstellung möglichst einen Monat nach Abschluß eines jetzt fünf Monate dauernden Erörterungstermins zu erstellen, insbesondere unter Berücksichtigung der von anderen Fachbehörden, der von grenzüberschreitend beteiligten Behörden und der von der Öffentlichkeit vorgebrachten Einwendungen und Anregungen unter Berücksichtigung möglicherweise auch verschiedener Anträge, die ja auch einer gewissen Bearbeitung und Beurteilung bedürfen.

Ich wiederhole: Daß der Bundesgesetzgeber etwas tatsächlich Unmögliches verlangt oder sich vorgestellt haben sollte, würde selbst ich nicht unterstellen. Die einzige Interpretation ist die: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung als eigenständige Studie muß vorgelegen haben, muß der Öffentlichkeit vorgele-

gen haben, muß den zu beteiligenden Fachbehörden vorgelegen haben und ist natürlich Gegenstand der Offenlegung, der Bekanntmachung und auch der Erörterung. Nicht mehr und nicht weniger verlangt der § 11, als daß nach der Erörterung hieraus möglichst insoweit Konsequenzen zu ziehen sind, als sich aufgrund der Einwendungen Korrekturmöglichkeiten oder weiterer Bedarf hinsichtlich der Begutachtung ergeben. Das ist als zusammenfassende Bewertung sicherlich denkbar. Anderes, nämlich die Neuerstellung eines Dokuments, ist tatsächlich ausgeschlossen.

(Beifall bei den Einwendern)

Man kann dieses Ergebnis auch insoweit erhärten, als in dem § 5 UVP-Gesetz, der die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen betrifft, von der Erörterung auf der Grundlage geeigneter vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen gesprochen wird, geeigneter Unterlagen schon im Vorfeld des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens, zur Vorbereitung desselben. Das heißt aber, daß hier schon - ich verweise noch einmal auf die §§ 1 und 2 - die betroffenen Schutzgüter, die erheblichen Umweltauswirkungen und deren Wechselwirkungen dargestellt werden müssen. Es müssen also Unterlagen vorgelegt werden, die den Rahmen dessen, was hier vorgelegt worden ist, bei weitem sprengen.

Das kann sachgerecht - ich weise noch einmal auf den Begriff "geeignete Unterlagen" hin - nur in einer einzigen Studie geschehen. Alles andere ist weder vom Stand der Methodik noch von den Prüfanforderungen, auf die ich inhaltlich noch zu sprechen kommen werde, ausgeschlossen.

Interessant - insoweit würde ich dieses zunächst abschließen wollen - ist aber weiterhin die Frage der Prüfung von Alternativen. Die UVP-Richtlinie spricht in ihrem Anhang III Nr. 2 lediglich von den gegebenenfalls zu prüfenden Alternativen. Insoweit kann ich den Text wieder vorlesen: Gegebenenfalls Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

Die maßgebliche Regelung im UVP-Gesetz - § 6 Abs. 4 Nr. 3 - enthält insoweit eine ähnliche Formulierung, als darin gesprochen wird von Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe. Es geht dann noch weiter; aber lassen wir es erst einmal so stehen.

Natürlich kann man die Frage stellen, ob diese Angaben und diese Prüfung erforderlich sind und ob ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar oder unzumutbar ist. Bei der Berücksichtigung und bei der Prüfung dieser Aspekte ist aber zunächst darauf abzustellen, daß es sich bei dem Vorhabensträger nicht um irgendeinen privaten Vorhabensträger handelt, sondern um eine Behörde. Es handelt sich auch nicht nur

um irgendeine Behörde, sondern um eine Bundesbehörde, die eine derartige Alternativenprüfung mit dem dahinterstehenden - das unterstelle ich - Sachverstand und mit dem dahinterstehenden technischen und organisatorischen Know-how vornehmen kann. Alles andere wäre im übrigen ein Armutszeugnis,

(Beifall bei den Einwendern)

ganz unabhängig davon, daß hinter dem Bundesamt für Strahlenschutz der Bund, also die Bundesrepublik Deutschland steht. Daß dort eine Alternativenprüfung nicht möglich sein soll, wage ich allerdings zu bezweifeln.

(Beifall bei den Einwendern)

Das schließt allerdings nicht aus, daß diese Alternativenprüfung aus ganz naheliegenden Gründen nicht durchgeführt werden sollte; Stichwort tatsächlicher oder vermeintlicher Entsorgungsdruck. Gleichwohl habe ich die Frage, warum eine Alternativenprüfung auch im Rahmen der UVP als Notwendigkeit zu erstellen ist.

Man kann zunächst davon ausgehen, daß unser Rechtssystem, jedenfalls soweit es das Verwaltungsrecht betrifft, bei umweltrelevanten Genehmigungen, zum Beispiel im Bereich Immissionsschutz, Abfallrecht, auch Atomrecht, grundsätzlich zwei gedankliche Konstruktionen aufweist, nämlich die einer Genehmigung im Rahmen der Planfeststellung und die einer gebundenen Entscheidung, wie sie das Bundes-Immissionsschutzgesetz kennt.

Hier - darauf sei noch einmal verwiesen - beim Genehmigungsverfahren für das Endlager "Schacht Konrad" bewegen wir uns im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Planfeststellung bedeutet aber - auch dieses ist ein nicht im Rahmen der Abwägung überwindbarer Planungsleitsatz -, daß eine Prüfung vorzunehmen ist, daß es jedenfalls einer Planrechtfertigung bedarf. Planrechtfertigung und Alternativenprüfung können sich grundsätzlich auf zwei Aspekte beziehen, nämlich einmal auf den Aspekt des konkreten Standortes und der zu prüfenden Alternativen zu diesem Standort; zum anderen sollten sie die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens, also die Detailprüfung problematisieren und hierzu Alternativen zur Wahl stellen.

Berücksichtigt man bei der Frage Alternativenprüfung und Notwendigkeit derselben den Sinn und Zweck des UVP-Gesetzes und der EG-Richtlinie zur UVP, so wird eines deutlich: Maßgebend für das UVP-Gesetz und für den nationalen Gesetzgeber - das kommt in mehreren Regelungen deutlich durch - ist und war der Gedanke der Umweltvorsorge. Das heißt, es soll möglichst frühzeitig, möglichst im Vorfeld einer Entscheidung geprüft werden, welche Umweltauswirkungen bestehen, in welcher Weise die-

sen Auswirkungen begegnet werden kann, in welcher Weise möglicherweise Eingriffe zu kompensieren sind.

Die UVP soll letztendlich nicht mehr und nicht weniger leisten, als Umweltbelastungen des Vorhabens so gering wie möglich zu halten. Die Alternativenprüfung, sowohl standortbezogen als auch bezüglich der Detailanforderungen, ist daher insbesondere unter dem Aspekt der Standortfrage eine Grundsatzfrage.

Daneben hat Alternativenprüfung auch etwas mit sachgerechter Methodik zu tun. Wir müssen dabei berücksichtigen, daß eine Bewertung der Umweltauswirkungen und Umweltbelastungen, insbesondere wenn es darum geht, nicht sektoral, also nur noch auf einzelne Medien bezogen zu prüfen, sondern Umweltauswirkungen mit einem integrativen Ansatz zu überprüfen, Bewertungsschemata, Bewertungsraster erfordert, also Bewertungskriterien aufgestellt und beurteilt werden müssen, die ihrer Überprüfung bedürfen.

Ein Bewertungsschema zu überprüfen, ohne eine Kontrolle anhand eines anderen Standortes oder mehrerer zur Verfügung stehender Standorte machen zu können, bedeutet aber, Bewertungskriterien mehr oder weniger willkürlich verschieben zu können oder aus Unwissenheit, was gar nicht einmal bösartig ist, tatsächlich verschoben zu haben, obwohl sich anhand anderer sich aufdrängender auch nur anbietender Möglichkeiten die Richtigkeit des Bewertungsmaßstabes gezeigt oder nicht gezeigt hätte.

Daneben ist auch zu berücksichtigen, daß im Planungsprozeß noch alle in Betracht kommenden Alternativen beachtet werden können und beachtet werden müssen. Das gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt des § 5, des Scoping-Verfahrens, indem halt vor der eigentlichen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens schon Abstimmungen erfolgen. Nicht frühestens oder spätestens, sondern genau da hätte auch geprüft werden müssen, ob Alternativen bestehen und warum bestimmte Alternativen oder Alternativstandorte aus der weiteren Betrachtung ausgeklammert worden sind.

Man muß insoweit zu dem Schluß kommen, daß nicht die Alternativenprüfung eine Möglichkeit ist, über die der Antragsteller nach Gutdünken befinden kann, sondern daß allein die Alternativenprüfung den Anforderungen des Artikels 3 der UVP-Richtlinie und den Anforderungen des UVP-Gesetzes genügt. Sie ist zwingender Bestandteil und steht nicht etwa mehr oder weniger frei zur Verfügung.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir haben sowohl heute morgen als auch in dem Vortrag vor der Kaffeepause etwas über die einzelnen Umweltmedien, Umweltgüter, Umweltschutzgüter und ihre Bedeutung gehört. Ich möchte noch einmal auf das Schutzgut Boden zurückkommen.

Es hat im UVP-Gesetz und in der -Richtlinie sicherlich einen ganz besonderen Stellenwert und muß diesen besonderen Stellenwert schon deshalb haben, weil der

Boden das einzige Medium ist, das nicht beliebig vermehrbar ist, das überhaupt nicht vermehrbar ist, sondern das in dem Bestand, in dem es vorzufinden ist, Grundlage des Lebens und der Ernährung ist oder auch keine Grundlage bilden kann.

Schutz von Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft bedeutet daher auch die Einstellung von Überlegungen hinsichtlich des erforderlichen landwirtschaftlichen Ressourcenschutzes, der ja auch unter dem Aspekt Landschaftsschutz/Naturschutz besonderes Gewicht erlangt, Ressourcenschutz nicht nur standortbezogen auf wenige Quadratmeter, sondern auch Ressourcenschutz hinsichtlich der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens auf die betroffene Nachbarschaft, Ressourcenschutz insbesondere auch deshalb, weil aufgrund der zu berücksichtigenden Wechselwirkungen auch die Frage der Sozialverträglichkeit, der Sozialadäquanz eines Vorhabens zu überprüfen ist und der Aspekt Mensch - von den meisten sowieso an die allererste Stelle der Prüfung gestellt, vielleicht auch nicht ganz zu Unrecht - die Sozialadäquanz vermittelt, aufnimmt oder dieser widerspricht und dieser widerstrebt und von daher auch die Befindlichkeit bestimmt.

Das heißt, landwirtschaftlicher Ressourcenschutz - wir haben die Problematik ja auch schon durch das Landvolk vermittelt bekommen - ist ebenfalls tragendes Element einer Überprüfung und tragendes Element der Überlegungen, die hier im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung einzustellen sind.

(Beifall bei den Einwendern)

Es geht um einen weiteren Aspekt, nämlich den des Berücksichtigungsgebotes des § 12 UVP-Gesetz. Wir haben während der vergangenen Erörterungstage vielfach die Auffassung gehört, auch von verschiedener Seite, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung als solche nichts Neues darstelle, daß sie vielmehr ein Instrument sei, das auch schon in der vergangenen Zeit, etwa im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, gehandhabt worden sei, daß insbesondere die Auswirkungen eines Vorhabens auf verschiedene Umweltmedien, Umweltschutzgüter geprüft worden seien.

Ich kann oder muß da sagen: Es wäre schön, wenn es so gewesen wäre. Die Verwaltungspraxis hat aber leider ein anderes Bild gezeigt. Tatsächlich ist und war es so, daß vernetzte Zusammenhänge, daß ein integratives Gesamtkonzept, eine integrative Prüfung, bislang nicht vorgenommen worden sind. Die Auffassung, die Umweltverträglichkeitsprüfung sei nur vom Methodischen her etwas Neues, beleuchtet diesen Standpunkt, der sich immer noch durchzusetzen scheint.

Man muß hier berücksichtigen, daß das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz dem dem Vorsorgegrundsatz - ich habe das gerade erwähnt - insbesondere und ganz besonders deutlich Rechnung trägt.

Wenn man den Vorsorgegrundsatz noch einmal beleuchtet, dann muß man sagen, daß nach bisher überwiegender Auffassung damit nur der Umfang der zu berücksichtigenden Umweltbelange betroffen ist, nicht jedoch die materiell-rechtliche Stellung dieser Umweltbelange. Dies ist so nicht vertretbar, insbesondere da der Vorsorgegrundsatz eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 des UVP-Gesetzes erfordert, also insbesondere Schutz der dort genannten Umweltgüter und Berücksichtigung der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen und auch der Wechselwirkungen.

Deshalb ist dieser integrative Ansatz - den hatte ich schon einmal erwähnt - auch in der Literatur eher unumstritten, was bedeutet, daß nicht nur sektoral bezüglich Luftverunreinigung, bezüglich Wasser, bezüglich Abfall geprüft wird, sondern daß Wechselwirkungen zu prüfen sind.

Die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung erlangen daher mittelbar ein stärkeres Gewicht über die insgesamt zu beachtenden Regelungen.

Der Schutzbereich der umweltrelevanten Planungsleitsätze und Optimierungsgebote in Planungsentscheidungen wird somit ausgeweitet, und zwar erheblich ausgeweitet. Ein sehr illustres Beispiel hatten wir in der letzten Woche zum Thema Wasserrecht. Ich möchte hier auf den § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes auch nur ganz kurz zu sprechen kommen, wonach eine Gewässerbenutzung zwingend zu untersagen ist, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu erwarten ist und die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können.

Berücksichtigt man den integrativen Ansatz des § 12 UVP-Gesetz, dann erfaßt der Allgemeinwohlbegriff nunmehr, wenn auch in medienübergreifender und integrativer Auslegung, alle Umweltbelange, also auch die des Gewässerschutzes, hier des § 6.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung ist deshalb zwingend zu untersagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung des Gewässers eine Beeinträchtigung von Umweltbelangen zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Insoweit hatten wir in der letzten Woche schon das Ergebnis, daß aufgrund der zu erwartenden tiefen Grundwasserbeeinträchtigungen eine Genehmigung im Augenblick nicht in Betracht kommt, egal ob als Erlaubnisbewilligung oder gehobene Erlaubnis, wie beantragt.

Der § 6, als Planungsleitsatz ausgeformt, ist also nicht zu überwinden und bedeutet daher, daß im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur, wie es vorhin von seiten des Gutachters erwähnt worden ist, atomrechtliche Fragestellungen zu überprüfen sind, sondern auch die sich aus anderen Fachgesetzen ergebenden Konsequenzen, nämlich zum Beispiel

Planungsleitsätze, Berücksichtigung finden müssen. Das besagt letztendlich nicht mehr und nicht weniger als das, was wir bereits in der letzten Woche gehört haben, daß nämlich eine Genehmigungs- oder eine Planfeststellungsfähigkeit, also ein positiver Bescheid, zur Zeit nicht erteilt werden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Insoweit möchte ich zum Abschluß noch einen Hinweis geben, der mir für das Selbstverständnis der Einwender, für das Selbstverständnis der an diesem Termin Beteiligten, insbesondere auch des Bundesamtes für Strahlenschutz, wichtig erscheint.

Ich hatte gerade erwähnt, daß es sich beim Bundesamt für Strahlenschutz um eine Bundesbehörde handelt. Ich sehe da ein ganz besonderes Gewicht und eine ganz besondere Bedeutung in dieser Funktion, in der der Antragsteller hier auftritt. Wir hatten mehrfach die Problematik der Wirkung von Niedrigstrahlungen angesprochen.

Ich bin von Hause aus Jurist und von daher sicherlich nicht in der Fachliteratur über Niedrigstrahlung, Wirkung derselben und Fragen der Biologie, der Physik und der Chemie so bewandert, wie man als Jurist in seinem eigenen Bereich bewandert sein sollte. Wenn ich gleichwohl als Gutachter, als Genehmigungsbehörde und insbesondere als Antragsteller einen Antrag zur Entscheidung stelle, zu begutachten habe oder darüber zu befinden habe, muß ich mich selbstverständlich mit der vorhandenen Literatur vertraut machen.

Seitens des Bundesamtes für Strahlenschutz ist sinngemäß gesagt worden, es lägen keine Erkenntnisse über die Wirkungen, insbesondere die schädigenden Wirkungen von Niedrigstrahlungen vor. Das ist durch eine umfangreiche Literaturrecherche des Gutachterbüros Deutsche Projekt Union - Herr Poschmann hatte das vorhin gesagt - für die Einwender bestätigt worden.

Ich bin darüber, gelinde gesagt, überrascht; entsetzt wäre eigentlich das richtige Wort; denn ich habe das Gefühl, daß hier entweder nicht richtig recherchiert worden ist oder daß bewußt Tatsachen verschwiegen werden. Mir liegt ein Schreiben von Professor Scheer von der Universität Bremen vor, in dem dieser auf sieben oder acht Seiten umfangreiche Literatur zu der Frage der Auswirkungen von Niedrigstrahlung auf Flora und Fauna benennt.

Ich möchte die Literatur zu einem bestimmten Punkt, nämlich der strahleninduzierten Mutagenität eines Klons der Dreimasterblume, die auf drei oder vier Seiten zusammengefaßt ist, nicht vorlesen. Ich kann sie den Beteiligten gerne in Kopie geben oder weiterreichen. Gleichwohl sieht es so aus, daß offenkundig ganz erhebliche Literaturnachweise, sowohl zahlenmäßig als auch quantitativ, vorzufinden sind und sich somit die Frage der negativen Auswirkungen nicht stellt, weil hier schon Ergebnisse vorliegen, die möglicherweise noch weiter überprüft werden müssen; das will ich gar nicht

bestreiten. Jedenfalls liegen hier bereits Ergebnisse vor, die redlicherweise oder sorgfältigerweise vorgelegt werden müßten und hier auch mit den Einwendern erörtert werden müßten.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn ich das Selbstverständnis der Einwender und der Beteiligten bei diesem Erörterungstermin angesprochen habe, so habe ich das durchaus mit Bedacht und bewußt getan, weil ich denke, daß ich hier abschließend noch auf eines zu sprechen kommen sollte:

Wenn ich als privater Antragsteller eines Vorhabens bestimmte Umstände nicht richtig überprüfe oder aber verschweige, wobei das Verschweigen sicherlich auch als Unredlichkeit anzusehen ist, dann mag ich das bis zu einem gewissen Grade nachvollziehen können; für redlich halte ich das gleichwohl nicht. Wenn eine Behörde, zudem eine Bundesbehörde, die nicht nur eigenen Interessen, sondern die auch und vor allem dem Allgemeinwohl zu dienen verpflichtet ist, also auch dem Rechtsschutz der Einwender Genüge zu tun hat, derartige Angaben, derartige Literaturhinweise, die hierzu vorliegen, verschweigt, dann ist in dieser Art und Weise nur zweierlei Interpretation möglich:

Das eine wäre, daß äußerst schlampig und nachlässig gearbeitet worden ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Das kann und will ich mir aber schlechterdings nicht vorstellen. Ich kann es mir schlechterdings nicht vorstellen, daß diese Literaturrecherchen nicht gefunden worden sein sollen, daß da nicht irgendwo Ergebnisse vorliegen sollen. Gegebenenfalls kann man ja bei anderen Behörden nachfragen. Auch das würde sicherlich gemacht werden und ist gemacht worden.

Die andere Interpretation ist sicherlich weniger glimpflich. Dann müßte ich nämlich davon ausgehen, daß sowohl die Versammlungsleitung, also auch die Genehmigungsbehörde und die Gutachter, vor allem aber auch die Einwender über wesentliche Umstände hinter das Licht geführt - man kann auch sagen: getäuscht - werden sollen.

(Beifall bei den Einwendern)

Man mag mich korrigieren, wenn dieser Eindruck nicht stimmt; aber das sind die beiden Interpretationen, die mir dabei einfallen. Wenn mich eine Bundesbehörde über maßgebliche Fakten täuschen will, dann sagt das über die Zuverlässigkeit dieser Behörde eine ganze Menge aus. Dann sagt das auch etwas über das Selbstverständnis aus, und es ist durchaus die Frage zu stellen, ob unter diesen Aspekten eine Genehmigung erteilt werden kann oder ob diese Vorgehensweise in anderer Weise zu sanktionieren ist, wobei ich Sanktionen noch gar nicht weiter aussprechen möchte. Ich meine aber, daß das Mißtrauen, das hier entgegengebracht wurde, aufgrund dieses Papier, das mir vorliegt, mehr als berechtigt war.

(Starker, anhaltender Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Jurisch. - Herr Dr. Thomauske, wollten Sie uns alle hinter das Licht führen?

(Heiterkeit)

Dr. Thomauske (AS):

Ich muß Herrn Jurisch in einem Punkte recht geben, nämlich in einer Aussage, die er gemacht hat, daß ein Jurist bewandert sein sollte in dem, was er vorträgt.

(Zuruf: Oh Gott!)

Meine Frage ist dann nur: Wieso trägt er zur UVP vor?

Zu der Fragestellung, die hier zu den §§ 5, 6, 11 und 12 aufgeworfen worden ist, sind im Rahmen dieses Erörterungstermins nicht nur von unserer Seite, sondern auch seitens der Verhandlungsleitung und der DPU Aussagen gemacht worden, die, denke ich, den Themenkomplex, der hier heute aufgerissen worden ist, abdeckt, und zwar in einer anderen Form, als hier von Herrn Jurisch dargestellt. Insofern kann ich mir hier eine Stellungnahme ersparen. - Danke.

(Große Unruhe bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, ich habe aber durchaus die Bitte daß Sie zu der letzten Passage des Vortrages von Herrn Jurisch - ich hatte es etwas flapsig formuliert, als ich Ihnen das Wort erteilte -, Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, daß hier verschiedene Dinge durcheinandergegangen sind. Zum einen wurde die Position angesprochen, die die DPU hier vertreten hat. Wie hier der Zusammenhang mit dem Antragsteller gefunden worden ist, ist mir nach wie vor schleierhaft; denn im Rahmen dieses Erörterungstermins ist selbstverständlich über Fragen der Wirkung von Niedrigstrahlen geredet worden. Die Vorträge sind gehalten worden von Professor Kuni und Professor Scheer. Auch unser Haus hat dazu Stellung genommen. Ich denke, das ist in sich, was den wissenschaftlichen Teil anbelangt, in der Bewertung zwar unterschiedlich gewesen, aber gleichwohl kann hier in keinem Falle von einer Verheimlichung von Daten - oder was hier sonst noch Abstruses angeführt wird -, auch nicht im Entferntesten, die Rede sein, insbesondere schon deshalb nicht, weil sich all dies aus der Fachliteratur leicht erschließt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske, weshalb der Zusammenhang hergestellt wurde: In der Tat haben wir mit Kuni, Burkart und

anderen intensivst darüber diskutiert. Wir haben das Problem der Niedrigstrahlenbelastung im Hinblick auf Auswirkungen auf den Menschen diskutiert. Wenn ich das jetzt gerade richtig im Vortrag von Herrn Jurisch verstanden habe, ging es bei der herangezogenen Literatur von Herrn Scheer um Auswirkungen auf nicht-menschliche Organismen. Insofern kann ich bei Herrn Poschmann, weil das anknüpfend an Herrn Poschmann war, nachfragen: Möchte er seine Aussage hinsichtlich der Nichtnachweisbarkeit von Niedrigstrahlendosen-Belastungen konkretisieren? - Herr Poschmann, bitte.

Poschmann (GB):

Der Sachverhalt ist folgender: Wir sind im jetzigen Stand unserer Arbeit nicht in der Lage, wissenschaftliche Untersuchungen beizubringen - das kann ich in dieser Deutlichkeit sagen -, die tatsächlich einen Nachweis führen, daß tierische und pflanzliche Organismen durch Niedrigstrahlung negativ beeinträchtigt werden. Wir haben vernommen, daß Sie über eine Literaturliste verfügen. Wir haben von Herrn Stein schon an einem früheren Tag von dieser Liste erfahren. Wir möchten Sie herzlich bitten, wenn Sie tatsächlich über eine solches Wissen verfügen, wir sind offen und dankbar für alle Hinweise. Lassen Sie sie uns einmal einsehen, ehe Sie uns vorwerfen, daß wir in irgendeiner Form unlauter oder unsauber gearbeitet hätten.

(Beifall bei den Einwendern)

Das ist der eine Hinweis.

Ein anderes. Auf Ihre Ausführungen möchte ich noch ein oder zwei Sachen sagen. Wir stellen kein Rechtsgutachten her. Das war zu keiner Zeit beabsichtigt. Die juristische Beurteilung des ganzen Verfahrens und der ganzen Umstände obliegt letztlich der Genehmigungsbehörde, nicht uns. Nichtsdestoweniger müssen wir uns als in diesem Bereich arbeitende Fachwissenschaftler eine fachrechtliche Meinung bilden. Ich denke, das ist auch ganz opportun. Sie äußern sich als Jurist auch andauernd zu wissenschaftlichen Fragestellungen. Ich sehe nicht ein, warum ein Wissenschaftler sich nicht zu juristischen Fragestellungen eine Meinung bilden sollte.

Dann möchte ich noch ganz kurz auf einen weiteren Aspekt im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung hinweisen. Es ist hier immer so dargestellt worden, als ob die Nichtprüfung von Alternativen das Schlechte und die Prüfung von Alternativen das Gute sei. Aus meiner gutachterlichen Tätigkeit weiß ich, daß sehr oft in der Prüfung, der Darstellung von Alternativen sich ein gewisses Fluchtverhalten äußert. Man hofft, sich so einer absoluten Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens entziehen zu können. Das ist sehr oft in der UVP-Praxis der Fall. Sehen Sie es doch einfach einmal - ich möchte den Aspekt nur zusätzlich einbringen - als Vorteil an, daß das Nichtvorhandensein von Alternativen tatsächlich dazu zwingt, das Vorhaben absolut in

seiner Umweltverträglichkeit zu beurteilen. Man kann sich nicht auf andere Alternativen oder auf die relativ bessere Eignung im Gegensatz zu anderen Alternativen herausreden.

Das soll es erst einmal gewesen sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Poschmann. - Herr Meier, bitte.

Meier (GB):

Ich habe zu zwei Dingen etwas zu sagen. Die eine Sache ziehe ich jetzt vorweg, weil das noch einmal angesprochen war, die Alternativenprüfung. Ich hatte seinerzeit schon einmal Stellung bezogen, daß ich meine, aufgrund des UVP-Gesetzes selbst kann keine Alternativenprüfung erzwungen werden. Was ich damit sagen wollte, ist, eine Begründung für eine Alternativenprüfung muß aus anderem geltenden Fachrecht kommen. Nur weil es das UVP-Gesetz aufgreift, kann man nicht fordern, eine Alternativenprüfung zu machen. Das heißt, sie müßte - das haben wir auch ausreichend diskutiert - entweder, was die Anlage selbst angeht, aus dem Atomrecht kommen - Sie haben das Stichwort Planrechtfertigung als allgemeinen Planungsleitsatz genannt -, oder sie müßte, was das Hauswerk angeht, aus dem Bergrecht kommen, und im Bergrecht haben wir Bestimmungen, die eine Alternativenprüfung vorsehen, alles für den Fall, daß ein bergrechtliches Verfahren notwendig ist. Diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt.

Soweit hatte ich mich zur Alternativenprüfung geäußert. Sie hatten in einem Schlenker gesagt, weil es im UVP-Gesetz stehe, müsse es quasi als erforderlich angesehen werden, wenn ich Sie da richtig verstanden habe.

Die zweite Frage betraf - auch dazu haben wir uns des öfteren wie auch andere Beteiligte geäußert - die Eigenständigkeit der Studie selbst. Da habe ich eine Nachfrage, um das richtig nachvollziehen zu können, wie Ihre Argumentation letztendlich war. Sie hatten gesagt, in § 6 Abs. 1 stehe, daß der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen habe und daß er diese Unterlagen auszulegen habe zusammen mit den übrigen Unterlagen. So steht es in § 6 Abs. 1. Diese Unterlagen, um die es da immer geht, sind Inhalt des § 6 Abs. 3 und, soweit erforderlich und zumutbar, Abs. 4. Ist die Argumentation richtig aufgenommen? Es ging Ihnen also darum, zu belegen, daß der Vorhabenträger diese entscheidungserheblichen Unterlagen mit den übrigen Unterlagen auszulegen habe und Sie daraus folgern, daß sie, formal-rechtlich gesehen, selbständig erstellt werden müßten. Ist das richtig nachvollzogen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Jurisch.

Jurisch (EW):

Vielleicht habe ich den Gedanken nicht so übergebracht, wie es sein sollte, dann will ich es versuchen. Es geht darum, daß nach § 6 Abs. 1 der Vorhabensträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen usw. vorzulegen hat. Hintergrund ist aber der Gedanke, daß bei den Unterlagen, die vorzulegen und die dann auszulegen und der Öffentlichkeit bekanntzumachen sind, natürlich auch die Umweltauswirkungen oder die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach §§ 1 und 2 mitberücksichtigt werden müssen. Da muß schon eine Bewertung enthalten sein. Wie soll ich eine Bewertung mitauslegen? Wie soll ich eine Bewertung bekanntmachen, die verschiedene, nämlich alle betroffenen dort genannten Schutzgüter betreffen, die mittelbare und unmittelbare Auswirkungen betreffen und die Wechselwirkungen enthalten, wenn ich die einzelnen Prüfungsaspekte dieser UVP auf 25 Meter Antragsunterlagen verteile? Eine sachgerechte Darstellung dieser Problematik ist doch schon denknotwendig nur möglich, wenn ich ein eigenes Dokument habe, in dem ich sage, ich habe die und die Belange einzeln mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen betrachtet, ich habe die Wechselwirkungen aufgezeichnet. Das kann ich doch sachgerecht nur in einer einzigen Unterlage, ob das nun 10 Seiten sind oder mehrere Aktenordner, aber nur in einer einzigen Unterlage darstellen. Das stelle ich mir unter sachgerechter und geeigneter Methodik vor. Das ist die Frage.

Meier (GB):

Ich glaube, da sind wir völlig einig. Wir hatten über zwei unterschiedliche Aspekte ganz zu Anfang dieses Erörterungstermins diskutiert. Da hat die Frage vorgelegen. Da habe ich gesagt, ich halte es für zweckmäßig aus fachlicher Sicht, wenn man den Anspruch hat, nachzuvollziehen, was an Umweltauswirkungen tatsächlich passiert und welche Maßnahmen man dagegen ergreift, dann ist das sachgerecht wohl schwerlich anders möglich. Die Frage war bloß damals, ob es formal-rechtlich erzwingbar ist, im nachhinein eine Eigenständigkeit zu fordern und auch tatsächlich durchzusetzen. Das war die Frage.

Ich bin mit Ihnen der Meinung, angenommen, wir hätten den Nullzustand heute und würden ein Vorhaben wie dieses beginnen, dann würden wir natürlich gemäß Scoping-Termin dem Antragsteller nahelegen, eine eigenständige Studie zu erstellen. Das ist hier aber nicht die Frage gewesen, die sich zu Anfang gestellt hat. Wenn Sie jetzt sagen - das meinte ich auch zu Anfang dargelegt zu haben -, das ist eine inhaltliche Frage, das muß inhaltlich-argumentativ dazu führen, daß sich quasi eine Eigenständigkeit der Studie ergibt - inhaltliche Argumente, nicht formal-rechtliche, denn formal-rechtlich wäre es nur dann erzwingbar, wenn tatsächlich im Gesetz stünde eine eigenständige Studie oder eigenständige Unterlagen. Sind wir da d'accord? Wenn es die

fachrechtliche Auseinandersetzung gibt, gibt es da keinen Dissens.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Jurisch, bitte.

Jurisch (EW):

Herr Meier, da sind wir nicht d'accord und können es auch nicht sein. Wenn - da würde ich Ihnen noch zustimmen - nach dem Sinn und Zweck, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung machen soll, es aus rein sachlich-fachlichen Gesichtspunkten, ich sage einmal, notwendig ist, nicht nur sachgerecht, sondern notwendig, die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit in einer eigenständigen Studie darzustellen, dann ist es überhaupt nicht erforderlich, auch nicht für den Gesetzgeber erforderlich, dieses noch einmal formell zum Ausdruck zu bringen, indem er in das Gesetz schreibt, es muß eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfungsstudie vorgelegt werden. Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung von selbst. Das war für den Gesetzgeber nicht zwingend, dieses noch einmal zu dokumentieren, hätte möglicherweise auch nur Verwirrung gestiftet, vielleicht noch mehr Verwirrung als die, die wir jetzt haben. Das ist der Punkt. Wenn sich aus der Materie selbst die Notwendigkeit einer eigenständigen Studie ergibt, dann ist es formell nicht mehr notwendig, darauf hinzuweisen im Gesetz, sondern dann muß sie vorgelegt werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Da muß ich tief durchatmen, Herr Jurisch, weil diese Selbstevidenz oder sich selbst tragende Systemgerechtigkeit oder wie man das auch immer formuliert, jedenfalls ohne daß man den gesetzlichen Anhaltspunkt hat im Wortlaut, natürlich immer ein recht prekäres Ding ist. Als Jurist ist anzunehmen, es könnte ja eventuell auch sein, daß sich der Gesetzgeber als Sinn und Zweck der Umsetzung der UVP-EG-Richtlinie etwas anderes vorgestellt hat, als Sie postulieren. Es könnte sein, daß Sinn und Zweck dieser konkreten UVP-Gesetzgebung ein ganz anderer Wirkungsmechanismus ist. Das habe ich hier auch schon einmal erläutert, daß hier eine grundlegende Entscheidung des deutschen Gesetzgebers dahintersteht anhand von Entscheidungsspielräumen, die auch die EG-Richtlinie beläßt, die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des europäischen Umweltrechtes so in nationales Recht umzusetzen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung zum integralen Bestandteil der gesetzlichen umweltrechtlichen Zulassungsverfahren gemacht hat, d. h. die Umweltverträglichkeitsprüfung also so umgesetzt hat, daß sich möglichst wenig am deutschen Genehmigungsrecht diesbezüglich ändert. Das könnte auch Sinn, Zweck oder Inhalt dieser gesetzgeberischen Maßnahme gewesen sein. Ich würde das nicht von vorneherein ausschließen, so daß mir diese Selbstevidenz Ihres Postulats nicht

unbedingt auf der Hand zu liegen scheint. Ich formuliere es ganz bewußt vorsichtig und zurückhaltend.

Frau Rülle-Hengesbach. Ich weiß, daß ich Sie jetzt provoziert habe.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Es ist eigentlich zu spät am Abend, um mich zu provozieren. Ich bin ein Morgenmensch. Ich lasse mich auch nicht so schnell provozieren. Ich wollte nur noch auf einen Aspekt hinweisen, der mir wichtig ist. Ich glaube nicht, daß wir gelernt haben, daß man alles in Gesetze packen muß. Wir haben doch den Begriff der Planfeststellung. Darüber gibt es ganze Bücher, ohne daß in irgendeiner Weise ein Hinweis gegeben werden kann, wo wir das, was da ausgeführt wird, im Gesetz wiederfinden. Uralter Grundsatz ist immer - das hat Herr Jurisch auch bezüglich der UVP ausgeführt -, eine fachlich-zeitnahe neue Methodik anzuwenden. Methodik ist meines Erachtens heutzutage nicht etwas, was man im Kopf herumträgt, sondern wenn man es nach außen geben muß und soll - das ist ja die gesetzliche Verpflichtung -, dann ist es auch zu dokumentieren und zwar so, daß es nachvollziehbar ist. Da kann mir keiner sagen - von mir aus kann mir das der Antragsteller noch zehnmal sagen, aber es wird bei mir nicht als richtig ankommen -, daß man so etwas in 25 Aktenordner machen kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Das ist einfach nicht zu denken unter einem fachlich-qualifizieren methodischen Ansatz. Ich wollte eigentlich nur darauf hinweisen, daß wir auch ziemlich viel in rechtlichen Instrumentarien handeln, die durchaus nicht wortwörtlich in Gesetzen niedergelegt worden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, daß die 25 Aktenordner nicht zur Auslegung kommen sollten, ist von vorneherein immer wieder in diesem Termin klargestellt worden. Der Antragsteller selbst hat nach § 6 Abs. 3 notwendige allgemeinverständliche Zusammenfassung hinsichtlich der im Plan enthaltenen wichtigen umweltrelevanten Angaben gemacht. - Herr Meier.

Meier (GB):

Halten Sie mich nicht für haarspalterisch. Ich möchte es ganz genau geklärt haben, weil mir die Frage sehr wichtig ist. Sie folgern also, wenn ich das richtig verstanden habe, aufgrund der Argumente innerhalb dieses Einzelalles, daß Sie es für unumgänglich halten, daß eine eigenständige Studie vorgelegt wird, nicht aus der Systematik des Umweltverträglichkeitsprüfung schlechthin, sondern gerade und explicit aufgrund dieses Einzelalles 25 Aktenmeter Undurchsichtigkeit usw. So waren Ihre Argumente eben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Rülle-Hengesbach, stellen Sie klar, was haben Sie nicht gemeint.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Das habe ich nicht gemeint. Ich muß mich aber dafür entschuldigen, wenn es so herübergekommen sein sollte. Ich habe es dann vielleicht nicht sehr deutlich gemacht. Ich habe mich bewußt nicht mehr mit der Systematik des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz beschäftigt. Dazu hat Herr Jurisch eine Meinung vorgetragen, die auch meine Meinung ist, und er hat versucht, Ihnen die entsprechenden Bezüge darzustellen. Ich habe darauf hingewiesen, daß dieselbe Schlußfolgerung auch aus dem Instrumentarium der Planfeststellung folgt, also dem Fachgesetz, aber nicht in der Form der gebundenen Genehmigung, sondern der Planfeststellung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Auch das ist ein Problem, was hier streitig diskutiert worden ist, wobei der Antragsteller das heute entsprechend klargestellt hat, daß er meint, daß die atomrechtliche Planfeststellung als eine gebundene Genehmigung zu betrachten sei.

Herr Dr. Thomaske, kein Bedarf der weiteren Kommentierung?

Dr. Thomaske (AS):

Die einzige Kommentierung, die ich noch hätte, nachdem sich Frau Rülle-Hengesbach Herrn Jurisch angeschlossen hat, was die Rechtsausführungen anbelangt, daß ich sie dann in meine Stellungnahme einbeziehen möchte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Was Herrn Jurisch betraf - ist o. k. - Frau Rülle-Hengesbach.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich glaube, Herr Jurisch und ich können damit sehr gut leben.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Weitere Wortmeldungen? - Frau Schönberger, bitte sehr.

Frau Schönberger (EW):

Ich möchte die gutachtliche Stellungnahme von Professor Scheer, also nicht die Literatur, die er auf ein paar Seiten angibt, sondern die Stellungnahme an sich hier vortragen und dann die Literatur, die dazu gehört, zu Protokoll geben. Mir ist nicht ganz klar, welche Literaturrecherche denn die Deutsche Projekt Union gemacht hat, wenn sie auf keine Untersuchungen zur Auswirkung von Niedrigstrahlung auf Flora und Fauna gekommen ist. Man weiß, welche Professoren in diesem Land

sich mit der Frage der Niedrigstrahlung beschäftigen, und man hätte die auch kontaktieren können, inwieweit sie über derartige Literaturhinweise verfügen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ist Ihnen bekannt, daß diesbezüglich bei der Deutschen Projekt Union auch Frau Professorin Schmitz-Feuerhake mitarbeitet?

Frau Schönberger (EW):

Dann verwundert es mich, ehrlich gesagt, doppelt.
Ich lese einmal vor:

"Gutachterliche Stellungnahme zur Frage, ob es wissenschaftliche Literatur zur Auswirkung von Niedrigstrahlung auf Flora und Fauna gibt.

Die Aussage, daß es keine Literatur über die Auswirkung von Niedrigstrahlung auf Flora und Fauna gibt, muß als irrig bezeichnet werden bzw. als Ausdruck ungenügender Sorgfalt bei der Durchsicht wissenschaftlicher Literatur. Das Gegenteil ist der Fall; im folgenden eine Übersicht über die relevanten Bereiche mit jeweils einem exemplarischen Auszug aus der entsprechenden Fachliteratur."

- Das hat also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. -

"1. Umfangreiche Untersuchungen liegen vor zur strahleninduzierten Mutagenität eines Clones der Dreimasterblume (*Tradescantia*). Das besondere hieran ist, daß die Mutation leicht visuell an einem Farbumschlag an den Stempelhaaren der Blüten beobachtet werden kann. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche Untersuchungen, die die außerordentliche Sensitivität bei sehr geringen Dosen zeigen. Beispielsweise konnten Meier und Wallenschuß mit dieser Methode nachweisen, daß vom AKW Esenshamm (Unterweser) in einer bestimmten Woche erhöhte Emissionen ausgegangen waren, eine Tatsache, die, zunächst abgestritten, erst drei Jahre später durch das Eingeständnis mehrerer ungeplanter Abschaltungen in der betreffenden Woche bestätigt wurde."

Jetzt außerhalb dieser Stellungnahme: Deswegen ist ja auch eine Methode der Umgebungsüberwachung bei Atomanlagen auf das Pflanzen von *Tradescantia* gestützt, um den Aussagen der Betreiber entgegenhalten zu können, daß es eben doch zum Auftritt von erhöhter Radioaktivität gekommen ist.

"2. Ebenfalls liegen umfangreiche Erhebungen vor, die einen Zusammenhang zwischen Waldschädigung und Radioaktivität zeigen.

Dabei hat sich insbesondere ein Synergismus zwischen chemischen Belastungsfaktoren und Radioaktivität herausgestellt. Die Radioaktivität bewirkt gleichsam ein latentes Bild in der Waldschadenskartierung, das durch Hinzutreten weiterer Faktoren sichtbar wird.

3. In der Folge des Unfalls im AKW Three Mile Island (Harrisburg) wurden verschiedene Schäden an Pflanzen (u. a. Großwuchs) und Tieren (Mißgeburten) beobachtet. Ebenso wurden zahlreiche Mißgeburten nach dem Unfall im AKW Tschernobyl gefunden, dabei teilweise in so weit entfernten Gebieten, wie Korsika... und Süddeutschland... sowie eine verringerte Fertilität von Vögeln im westlichen Nordamerika....

4. Sehr aufschlußreich betr. mögliche Mechanismen sind Experimente von Stokke, die Verringerung der Bildung von Immunabwehrzellen bei Ratten zeigten, und zwar bei Dosen von wenigen Millirad bzw. Hunderttausendstel Gray. Dabei stieg die Empfindlichkeit pro Dosis mit sinkender Dosis stark an."

Dann folgt die Literaturliste und weiter:

"Zur Bewertung ist zu bemerken, daß die Untersuchungen zu *Tradescantia* vor allem deshalb so zahlreich sind, weil sich in diesem Spezialfall der Effekt der strahleninduzierten Mutationen so augenfällig zeigt. Es muß aus diesen Befunden der Schluß gezogen werden, daß bei anderen Pflanzen analoge Mutationen auftreten, deren Auswirkungen weniger auffällig, aber dennoch schädlich sein können. Die zahlreichen Befunde zur Mitwirkung der Radioaktivität beim "Waldsterben" bestätigen dies.

Zu den zitierten Studien über Unfallauswirkungen ist zu bemerken, daß es sich um ausgesprochene Niedrigstrahlungsphänomene handelt, sei es wegen der doch relativ geringen Belastung im Fall von Harrisburg, sei es wegen des großen Abstandes im Fall von Tschernobyl. Die ständig wachsenden Berichte über Auswirkungen auf Fauna und Flora in der Nähe von Tschernobyl wurden hier nicht aufgeführt, da sich die Fragestellung ausdrücklich auf Niedrigstrahlung bezieht.

Die Untersuchungen von Stocke u. a. geben zudem einen Hinweis darauf, wie die besonders bei Niedrigstrahlung auftretenden Phänomene zumindest für die Fauna zu verste-

hen sind. Die Tatsache, daß für verschiedene, statistisch sehr wohl gesicherte Befunde die Wirkungsmechanismen vielfach noch nicht im Detail verstanden sind, darf nicht dazu führen, die Befunde selbst zu ignorieren.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die erheblichen Auswirkungen von radioaktiver Niedrigstrahlung heute zum gesicherten Bestand unabhängiger Wissenschaft gehören. Es ist daher von der Sache her durchaus geboten, vom Antragsteller entsprechende Überlegungen und zumindest Abschätzungen der Auswirkungen zu verlangen.

Professor Scheer."

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Frau Schönberger. Durch die Verlesung dieser Stellungnahme, denke ich, haben Sie dem Gutachter auch eine Fährte gegeben, die ihn jetzt zu einer doch sehr viel distanzierteren Aussage gegenüber dem vorherigen Statement befähigt. Wir vermuten dieses zumindest aufgrund von Lektüre, die wir seitens des Gutachters auch zur Kenntnis bekommen haben. - Herr Poschmann!

Poschmann (GB):

Zunächst möchten wir noch einmal klarstellen, wie unsere derzeitige Position dazu ist. Das wird Herr Dr. Konietzky kurz tun.

Dr. Konietzky (GB):

Wir haben uns mit der Problematik Niedrigstrahlenbelastung durchaus sehr intensiv auseinandergesetzt, insbesondere durch die Mitarbeit von Professorin Schmitz-Feuerhake. Fakt ist aber, daß sich dieser Sachverhalt wissenschaftlich im Forschungszustand befindet, daß es gewissermaßen einen wissenschaftlichen Streit um diesen Sachverhalt gibt.

Es ist richtig, daß es stochastische Zusammenhänge im Einzelfall gibt, d.h. es gibt einen Zusammenhang zwischen der Anlage und dem Auftreten bestimmter Krankheitsbilder beispielsweise, im Einzelfall stochastisch gesichert genauso wie es im Einzelfall den stochastisch gesicherten signifikanten Nachweis für einzelne Anlagen gibt, daß beispielsweise Leukämieerkrankungen im Bereich dieser Anlage weniger häufig sind als im Umfeld. Das heißt, man ist heutzutage noch nicht in der Lage, globale Schlußfolgerungen zu ziehen.

Es ist auch so, daß signifikant nachgewiesene Zusammenhänge im Einzelfall nicht reproduzierbar und

nicht auf andere Anlagen übertragbar sind. Das wollte ich zur Relativierung der Aussagen seitens der DPU noch einmal klarstellen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Poschmann!

Poschmann (GB):

Herr Dr. Weiss würde noch gern etwas aus biologischer Sicht hinzufügen.

Prof. Dr. Weiss (GB):

Ich möchte einiges klarstellen zu dem Beitrag der Dame.

Die DPU hat in ihrem Gutachten eigentlich nie ein Hehl daraus gemacht, daß wir befürchten oder zumindest die Sorge im Herzen tragen - so will ich es einmal sagen -, daß Niedrigstrahlendosen möglicherweise zu Schäden bei der belebten Umwelt führen.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir haben andererseits allerdings auch klar und deutlich dargestellt, daß die Mechanismen und die Indikatoren, die uns heute zur Verfügung stehen, unbefriedigend sind. Ich will das gerne an einem Beispiel klarmachen:

Wenn Sie jetzt das Beispiel Harrisburg, in den USA gelegen, und wir haben es hier in Mitteleuropa oder besser noch: hier im Raum Salzgitter mit einer sehr konkreten Situation zu tun, dann sehe ich einfach Übertragbarkeitsschwierigkeiten hinsichtlich der Erkenntnisse, die in Harrisburg gezeitigt worden sind, auf die hier herrschenden Bedingungen im Raum, so daß eigentlich nur eine eingeschränkte Verwertbarkeit dieser Erkenntnisse besteht.

Das Zweite - das hat Herr Dr. Konietzky schon deutlich gemacht - ist die Tatsache, daß hier ein immenser Forschungsbedarf besteht und zunächst einmal Einzelerkenntnisse zu diskutieren und auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen sind, bevor man tatsächlich sagen kann: Man hat eine gesicherte Methode, die konkret auch für dieses Vorhaben einsetzbar sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Schönberger!

Frau Schönberger (EW):

Mir ist durchaus klar, daß man sich insbesondere im Bereich der Niedrigstrahlung im wissenschaftlichen Streit befindet; in dem befindet man sich schon seit Jahrzehnten mit der Tendenz, daß anfangs Professoren und Wissenschaftler, die sagten, daß Niedrigstrahlung, auf die Dauer verabreicht, an sich auch bei Menschen zu Schädigungen führen würde, als unwissenschaftlich oder als Spinner abgewertet wurden, und heute ist es sozusagen Allgemeingut, daß es sehr wohl so ist, daß Niedrigstrahlung, auf die Dauer verabreicht, auf den Menschen auch negative Auswirkungen hat.

Ich denke, daß die ganze wissenschaftliche Auseinandersetzung und Diskussion - das ist relativ eindeutig absehbar - dahin geht, daß weitergehende schädliche Auswirkungen von Niedrigstrahlung auf Organismen festgestellt werden. Das zeichnet sich in der Diskussion als absehbar ab. Das liegt natürlich auch an den Mitteln, die für verschiedene wissenschaftliche Forschungen zur Verfügung stehen. Es ist wohl klar, wie das Verhältnis zwischen herrschender und unabhängiger Wissenschaft in diesem Staat ist.

Wenn sich das aber in einem wissenschaftlichen Diskussionsprozeß befindet, dann kann es doch nicht angehen, daß man sagt: Nur weil es noch nicht zur allgemein herrschenden, einhelligen Meinung geworden ist, daß diese Niedrigstrahlung schädliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere hat, kann man die Anlage erst einmal hier bauen, und es tut uns leid, wenn wir später einmal feststellen, daß es diese Auswirkungen gegeben hat.

Wenn sich die Wissenschaft dahingehend entwickelt hat, dieses genauer zu untersuchen, dann kann das ja wohl nicht so sein. Wir möchten auch nicht Versuchskaninchen für die Wissenschaft werden, daß sich das später herausstellt.

(Beifall bei den Einwendern)

Der zweite Punkt, den ich dazu noch habe, ist insbesondere der Punkt, der mit dem Zusammenwirken von chemischen Belastungsfaktoren und Radioaktivität und ihre Auswirkungen auf das Waldsterben zu tun hat. Das ist natürlich die ganz konkrete Standortbelastung, hier mit sehr hohen chemischen Belastungsfaktoren und sehr hohen anderen Umweltbelastungsfaktoren, so daß ich denke, daß man dann, wenn man hier konservativ, wie man immer sagt, abschätzt, sagen muß, daß genau diese Synergismen, die dort auch wirken, gerade bei diesem Standort auch wirken werden.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Schönberger, solange ich selber noch im Wissenschaftsbetrieb tätig war, hatte ich eine Eigenschaft an Wissenschaftlern besonders schätzen gelernt, die nicht jedermann hat, der in dem Bereich arbeitet; das ist eine gewisse Skrupelosität als Berufsethos. Ich meine damit eine gewisse Vorsicht und Rücknahme von sich selber hinsichtlich der Art und Weise, wie man Behauptungen in die Welt setzt, hinsichtlich der Art und Weise, wie man Aussagen als definitiv und so gegeben und so seiend darstellt.

Wir haben vorhin eine sehr vorsichtige Aussage unseres Gutachters gehört, die von Herrn Jurisch dann doch mit vehementen Vorwürfen kommentiert worden ist. Ich denke, das ist eine andere Ebene der Diskussion, als Sie sie jetzt gerade eingeschlagen haben, weil es jetzt noch zusätzliche auf die

Genehmigung insgesamt geht. Ich denke, das sollten wir als Probleme ein bißchen voneinander abschotten.

Sie können also der DPU als Gutachter gerade an diesem Punkt, glaube ich, nicht den entsprechenden Vorwurf machen, wenn die DPU sagt: Wir prüfen den gegebenen Wissens- und Kenntnisstand und stellen fest: Den entsprechenden Nachweis können wir auch anhand gegebener Standards jedenfalls nicht als den Erkenntnisstand des betreffenden wissenschaftlichen Zweiges so konstatieren. Dann heißt das noch lange nicht, daß damit Diskussionen, Thesen, Hypothesen negiert werden. Ich denke, da könnte und sollte man auch Aussagen, die getroffen werden, differenziert behandeln. - Bitte, Frau Schönberger!

Frau Schönberger (EW):

Wir haben, ich glaube, in der letzten Woche, von der DPU die Aussage gehört, daß es keine Erkenntnisse zum Thema Auswirkung der Niedrigstrahlung auf Fauna und Flora gebe, und deshalb könne man den Antragsteller nicht damit belasten, in dieser Hinsicht irgendwelche Bestandsaufnahmen oder Abschätzungen zu treffen. Das ist ja eine relativ definitive Aussage der DPU in der letzten Woche gewesen.

Das andere ist, daß der Wissenschaftsbetrieb von diesen Anwürfen oder von dieser Behauptung so frei nicht ist, so daß wir es hier nicht mit dem Wissenschaftsbetrieb zu tun haben, sondern mit Interessen auf seiten des Antragstellers, diese Anlage hier zu installieren. Man bedient sich sozusagen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Argumente, aber man sollte nicht so tun, daß wir hier in diesem Verfahren in einem freien Wissenschaftsaustausch wären, sondern wir sind dabei, daß der Antragsteller versucht, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln seine Anlage hier durchzubringen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Schönberger, wir sollten tunlichst zwei Ebenen voneinander unterscheiden: Das ist einmal der Standard für Aussagen und Bewertungen der Gutachter. Der ist hier Stand von Wissenschaft und Technik, und da möchte ich von den Gutachtern hören, ob sie denn meinen, daß sie durch die Auftragsvergabe so interessen-geleitet sind, daß sie den state of the art vernachlässigen könnten oder dürften.

Das andere ist, welche Konsequenzen in einem Verwaltungsverfahren aus solchen Erkenntnissen gezogen werden. In der Tat ist es für eine Behörde nicht vertretbar, auch wenn es bekannt ist, daß es kritische Hypothesen zu bestimmten Fragestellungen gibt, einem Antragsteller allein auf jenen kritischen Hypothesen fußend und basierend bestimmte Aufgabenstellungen, die kostenträchtig sind, zu überlassen, es sei denn - und das ist das Entscheidende -, es betrifft den unmittelbaren Sicherheitsnachweis, der anders nicht zu erbringen

wäre. Dann müssen wir, gerade auch in die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Kalkar-Urteil berücksichtigend, maßstabbildend natürlich auch entsprechende Hypothesen mit heranziehen.

Aber es sind jedenfalls zwei Ebenen tunlichst und füglichst voneinander zu trennen. Die eine Ebene ist, was man als Wissenschaftler als Standard seines Faches, auch wenn man möglicherweise irgendwo in einer Kontroverse steht, als das adäquate Abbild dieses Standards des Faches darzustellen bereit ist, und die andere Ebene ist, welche Konsequenzen ein Antragsteller oder eine Planfeststellungsbehörde daraus zu ziehen hätte.

Jetzt zunächst Herr Meier, dann Herr Poschmann bitte!

Meier (GB):

Eine Ergänzung: Wenn ich das richtig behalten habe, wie wir am letzten Freitag diskutiert hatten, als ebenfalls die Frage der Niedrigstrahlungen andiskutiert worden ist, dann war meines Erachtens der Bezugspunkt der, daß es um die Frage ging, was der Antragsteller an Bestandsaufnahmen tun muß mit der Begründung, daß eventuell mit Auswirkungen von Niedrigstrahlung auf Tiere und Pflanzen gerechnet werden muß. Ich glaube, das war die Systematik; an dem Punkt standen wir.

Dann hatte die DPU nicht etwa gesagt, daß sie keine Erkenntnisse über die Niedrigstrahlung habe, sondern sie hatte gesagt: Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, daß mit Auswirkungen von Niedrigstrahlung auf Tiere und Pflanzen gerechnet werden müsse. Daraufhin hatte ich gesagt: Wenn wir dieses Argument nicht haben, können wir nicht vom Antragsteller verlangen, daß der wegen der Argumente der Niedrigstrahlungswirkungen auf Tiere und Pflanzen eine Bestandsaufnahme zu Tieren und Pflanzen vorlegen muß.

Andererseits muß natürlich eine Genehmigungsbehörde - so sehen wir das auch - daran interessiert sein, den derzeitigen Wissensstand über diesen Bereich zu erfahren, um daraus dann im Bewertungsszenario möglicherweise Folgerungen zu ziehen oder nicht zu ziehen. Aber wir brauchen dieses Wissen. Wir haben auch nicht geleugnet, daß wir dieses Wissen brauchen. Darum geht es hier ja auch. Es ist ja auch das Ergebnis dieses Gutachtens, in dem die DPU uns diese Wissenslücke auch aufgezeigt hat.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Meier. - Herr Poschmann bitte!

Poschmann (GB):

Ich möchte das noch einmal in meine eigenen Worte kleiden. Grundsätzlich meine ich dasselbe wie Herr Meier.

Wir sagen auf keinen Fall: Es gibt keine Erkenntnisse. Wir sagen nur, daß wir die vorliegenden Erkenntnisse derzeit nicht so weit verdichten können,

daß sich für uns daraus eine Forderung an den Antragsteller ableiten ließe.

(Zuruf: Das ist aber schlimm!)

Das ist unsere Aussage, und das muß man trennen von der Aussage, die Sie getroffen haben, daß wir behauptet hätten, es gebe keine Erkenntnisse.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Schönberger noch einmal!

Frau Schönberger (EW):

Eigentlich ist das Ergebnis für uns das gleiche, ob es jetzt keine Erkenntnisse gibt, oder es gibt welche; aber der Antragsteller wird damit nicht belastet. Das Ergebnis ist das gleiche: Diese Auswirkungen fließen nicht ein in die Begutachtung und in die Planfeststellung. Insofern ergibt sich aus dieser Differenzierung in der Realität für uns nichts Positives.

Das andere, was mich schon noch interessieren würde, ist folgendes: Zunächst einmal ist die Frage: Was ist Stand von Wissenschaft und Technik? Wissenschaft entwickelt sich in der Regel so, daß es einen Stand von Wissenschaft und Technik gibt, und dann gibt es Wissenschaftler, die in ihren Forschungen darüber hinausgehen, und das ist dann noch nicht der verallgemeinerte Stand von Wissenschaft und Technik, wird es aber, je nachdem, welche Interessen daran hängen, in kurzer oder auch in längerer Zeit eines Tages vielleicht mal werden.

Die Frage bezieht sich also auf das, was ich vorhin schon einmal ausgeführt habe, daß nämlich die Wirkung von Niedrigstrahlung auf Menschen, auf Tiere und Pflanzen in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist, wie wir alle festgestellt haben, aber mit einer gewissen Entwicklungstendenz, die man, wie ich finde, da schon konstatieren kann.

Diese Entwicklungstendenz führt zum Beispiel dahin, daß im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens überhaupt über Niedrigstrahlung geredet wird und die überhaupt einbezogen wird. Vor zehn Jahren oder vor 15 Jahren wäre die Frage der Auswirkungen von Niedrigstrahlung auf Menschen zum Beispiel noch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens gewesen, weil man damals noch von dem Stand von Wissenschaft und Technik - auch wenn es andere Wissenschaftler gegeben hat, die das anders gesehen haben - ausging, daß Niedrigstrahlung auch keine Auswirkungen auf die Menschen hat. Wir kennen die verschiedenen Kurven, die da von verschiedenen Richtungen vertreten worden sind.

Insofern gibt es also eine Entwicklungstendenz in dieser Diskussion, und diese Entwicklungstendenz geht dahin, daß man immer mehr zu der Meinung kommt, daß es sehr wohl in vielen verschiedenen Bereichen negative Auswirkungen gibt. Mich interessiert, inwieweit diese Entwicklungstendenz in dieses Verfahren Einfluß

findet oder ob wir einfach Pech haben, daß dieses Verfahren heute ist und nicht erst in fünf Jahren.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Schönberger, wir können natürlich nicht vorangegangene atomrechtliche Genehmigungsverfahren hier miteinander aufrollen. Planfeststellungsverfahren hat es vorher noch nicht gegeben.

Ich kann Ihnen am heutigen Abend nur eines mit auf den Weg geben: Die Strahlenschutzverordnung von 1976 hatte sehr wohl schon das Strahlenminimierungsgebot. Das Strahlenminimierungsgebot beruht auf der grundlegenden Prämisse, daß man befürchten muß, daß auch unterhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung schädliche Wirkungen der ionisierenden Strahlung zu gewärtigen sind.

Wenn Sie sagen, während der letzten zehn oder 15 Jahre ist in atomrechtlichen Verfahren nicht darüber diskutiert worden, dann können wir, wie gesagt, die einzelnen Verfahren nicht aufrollen. Aber die Judikatur ist entsprechend bekannt, auch gerade hinsichtlich der Bedeutung und der Aussagekraft des Strahlenminimierungsgebots der Strahlenschutzverordnung. Die ist immer mit der Prämisse diskutiert worden, daß Strahlung auch unterhalb der Grenzwerte möglicherweise schädlich sein kann und deswegen nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Das ist geltendes Recht, und zwar schon länger als zehn oder 15 Jahre. Das müssen wir als Prämisse schon beibehalten.

Wenn jetzt der Antragsteller nicht noch einmal Stellung nehmen will, dann haben wir jetzt, obwohl es schon kurz nach 19 Uhr ist, noch eine Wortmeldung von Herrn Streich vorliegen. Ich habe in der letzten Zeit ja immer davor gewarnt: Seien Sie darauf bedacht, daß sich der Erörterungstermin seinem Ende zuneigt.

(Streich (EW): Morgen!)

Aber die Prognose wage ich zu stellen: Wenn Sie denn morgen abend in der Bürgerstunde ihre Wortmeldung wahrnehmen wollen, dann werden wir sicherlich noch so weit kommen.

Meine Damen und Herren! Ich habe es zwar heute mittag schon einmal gesagt, aber ich sage es noch einmal, damit es jeder weiß: Wir sind in der letzten Phase dieses Erörterungstermins. Sie müssen sich darauf einstellen. Wir diskutieren jetzt den Tagesordnungspunkt 9. Wir werden die Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung morgen mit dem BUND weiter diskutieren. Ich gehe davon aus, Herr Jurisch und Frau Rülle-Hengesbach, daß wir unsere Diskussion jetzt als abgeschlossen betrachten können - Sie stimmen mir zu -, so daß wir morgen auf diese Diskussion mit dem BUND überleiten können und morgen um 10 Uhr mit dem BUND diese Diskussion fortsetzen können.

Mir ist nicht bekannt, daß wir - außer der Diskussion mit dem BUND - noch eine größere Diskussion mit Sach- oder Rechtsbeiständen zum Tagesordnungspunkt Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten hätten, so daß es durchaus möglich ist, daß wir morgen auch schon den Tagesordnungspunkt 9 beenden und zum Tagesordnungspunkt 10 überleiten können. Wenn der abgearbeitet ist, ist dieser Erörterungstermin zu Ende.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen einen guten Abend und einen guten Weg nach Hause wünschen und Sie herzlich einladen, morgen ab 10 Uhr an der weiteren Erörterung teilzunehmen.

(Schluß: 19.04 Uhr)